Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6250**

17. Wahlperiode 28. 06. 2011

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2010

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

2010 wurden 16 849 Eingaben und Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht. Daraus errechnet sich, bei 254 Werktagen ein täglicher Durchschnitt von etwa 66 Zuschriften. 5 780 davon gingen auf elektronischem Wege, also als Web-Formular über www.bundestag.de ein. Diese Zahlen liegen auf Höhe der Vergleichszahlen der Jahre 2006 und 2007 jedoch unter den Eingaben der letzten beiden Jahre. Nicht in dieser Zahl enthalten sind zum Beispiel Nachträge der Petenten (13 983), oder Stellungnahmen der Behörden (9 572) wodurch sich das gesamte postalische Aufkommen nicht unerheblich vergrößerte.

Werden allerdings zu diesen Zahlen noch die Massenzuschriften hinzu gezählt, ergibt sich ein vollkommen anderes Bild. Nimmt man noch die Unterschriftenlisten und die elektronischen Mitzeichnungen bei den öffentlichen Petitionen dazu, dann kommt die stattliche Zahl von rund 1,8 Millionen Personen zusammen, die sich an das Parlament wandten und eine Petition unterstützten.

Im vergangenen Jahr behandelte der Ausschuss abschließend 15 993 Eingaben. Dabei ist zu beachten, dass auch in 2010 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb der Frist eines Jahres abgearbeitet werden können.

678 Petitionen wurden vom Ausschuss zu Einzelberatungen aufgerufen, weil diese Beratungen auf Grund der Voten vorgeschrieben, erforderlich, oder von Mitgliedern des Ausschusses ausdrücklich erwünscht waren. Zehn dieser Einzelberatungen fanden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen des Ausschusses statt. Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend in Form von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter bereits im Vorfeld hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren, oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und/oder umgehend Änderungen im Sinne des Petenten vornahmen. Aber in manchen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde, und deshalb auf eine Fortführung verzichteten.

Die Rangliste der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien weist wiederum das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit 20 Prozent der Eingaben als das Ressort aus, zu dem die meisten – insgesamt 3 344 Zuschriften – eingingen. Gleichzeitig ist hier aber auch mit 586 weniger Eingaben im Vergleich zum Vorjahr der größte Rückgang zu verzeichnen. Die zweite Stelle übernahm das Bundesministerium der Justiz mit 12 Prozent und 2 067 Eingaben, gefolgt vom Bundesministerium der Finanzen mit 1 856 Petitionen. Das Bundesministerium für Gesundheit mit 1 686 und das Bundesministerium des Innern mit 1 606 Eingaben belegen die Plätze 4 und 5.

Die Anzahl der Massenpetitionen, das heißt von Eingaben in größerer Zahl mit dem selben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, betrug im Berichtsjahr 1 186. Diese Zahl bezieht sich auf die auf postalischem Weg eingegangenen Petitionen. Die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht wurden, betrug 1 035, wobei 1 754 579 Unterstützer diese Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses mitzeichneten.

Wird die Anzahl der Petitionen umgerechnet die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Bundeslandes entfielen, erhält man einen aussagekräftigen Vergleich hinsichtlich der einzelnen Bundesländer. Danach lag im Jahre 2010 das Land Brandenburg mit den meisten Eingaben (540) an erster Stelle, dicht gefolgt von Berlin mit 456. Die geringsten Eingabezahlen erzielten Baden-Württemberg und das Saarland mit jeweils 143 Eingaben auf eine Million Einwohner. Nimmt man die absoluten Zahlen, so liegt Nordrhein-Westfalen, das bevölkerungsstärkste Bundesland, mit 2 873 an der Spitze, gefolgt von Bayern mit 1 871 und Berlin mit 1 570 Petitionen.

Die am meisten gestellte Frage ist jedes Jahr die nach dem Anteil der positiv erledigten Eingaben, also in wie vielen Fällen konnte der Petitionsausschuss sagen, dass die Eingabe im Sinne des Petenten erfolgreich war. Wenn man die Gesamtzahl der behandelten Petitionen analysiert, ist festzustellen, dass fast die Hälfte der Vorgänge im weiteren Sinne positiv erledigt wurden, wobei einige Anfragen der Petenten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden konnten. Im weiteren Verfahren bewirkte oft bereits das Einschalten des Petitionsausschusses, dass die Anfragen bei den staatlichen Stellen die Grundlagen der Entscheidungsfindung und die Abwägung des Für und Wider ausführlicher als in den ursprünglichen Vorfällen erläutert wurden, welche die Petition auslösten. Es wurde nochmals geprüft, welche Spielräume für den Petenten ausgeschöpft werden könnten und alles Mögliche unternommen, um die Probleme sowohl bürgerfreundlich als auch zeitnah zu lösen. Es kam aber auch einige Male vor, dass ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung notwendig waren, um Lösungswege aufzuzeigen. Das ist auch eine der Kernaufgaben des Ausschusses, dort Veränderungen zu bewirken, wo es notwendig erscheint.

Leider waren auch im Jahre 2010 wieder einige Zuschriften dabei, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) erfüllten. Besonders Zuschriften, in denen die Menschen ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder auch lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben. Das gesamte Spektrum an politischen und gesellschaftlichen Themen wurde von den mit der Bearbeitung der Eingaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es ihnen möglich war, halfen sie den Einsen-

dern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden jedoch Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Immer wieder gingen auch Petitionen ein, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes lagen, sondern sich auf Landeseinrichtungen bezogen. Diese leitete der Ausschuss zuständigkeitshalber den Landesvolksvertretungen zur eigenständigen Bearbeitung zu.

Erwähnt werden müssen auch die Vorgänge, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine globale parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund in öffentlich–rechtlichen Streitfällen Prozesspartei ist. Dafür kommen lediglich drei Fallkonstellationen in Frage:

– wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;
– wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;
– wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der so genannten öffentlichen Petitionen, besser: veröffentlichte Petitionen, ursprünglich als Modellversuch gestartet, ist inzwischen zu einer ständigen Einrichtung geworden. Dadurch ist die Angebotspalette des Ausschusses verbessert und erweitert worden. Die Zahlen sprechen für sich, wenn monatlich zwischen 30 und 80 neue Petitionen öffentlich einsehbar im Internet eingestellt werden und zwischen 3 000 und über 7 000 Beiträge dazu eingehen.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet, sollen der Öffentlichkeit Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei können die Internetnutzer in eigenen Foren Diskussionsbeiträge sowie durch Eintrag in eine Unterstützerliste ihre Meinung zu den jeweiligen Themen darstellen. Seit dem Auslaufen des Modellversuchs bietet ein neues System erheblich mehr Möglichkeiten zur Diskussion und dank der neuen Oberfläche auch eine bessere Übersichtlichkeit und somit auch einen schnelleren Zugriff. Inzwischen hat auch die Zahl der Beteiligungen ein stabiles Niveau erreicht. Die Zahl der auf der Internetseite des Petitionsausschusses angemeldeten Nutzer verzeichnete im Verlauf der letzten Jahre einen stetigen Zuwachs. Im Jahre 2010 konnten allein 380 831 neue Mitglieder aufgenommen werden.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht, denn auch die abschließende Entscheidung bezüglich einer Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

Zu Themen, denen ein großer Zuspruch im Internet zuteil wurde, finden öffentliche Beratungen des Ausschusses statt, bei denen die jeweiligen Petenten nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht haben, um ihre Petition eingehender darzustellen. 2010 wurden in vier Sitzungen zehn Eingaben öffentlich beraten.

Hervorzuheben sind dabei die Themen:

– Bedingungsloses Grundeinkommen
– Verzicht auf weitere Privatisierung von Gewässern
– Reform der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)
– Haftpflichtprämien bei Hebammen
– Grundrecht auf Informationsfreiheit im Internet

Diese Sitzungen fanden bei den Petentinnen und Petenten stets großen Anklang, gibt es ihnen doch die Möglichkeit in unmittelbarem Kontakt mit ihrem Parlament zu sein und ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen. Darüber hinaus werden diese Sitzungen auch durch das Parlamentsfernsehen übertragen.

In 2010 gingen 4 039 Anträge ein, Petitionen öffentlich zu behandeln. Davon wurden 559 im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet. Alle anderen Eingaben wurden im sonst üblichen Petitionsverfahren behandelt, da sie entweder sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder aus anderen Gründen abgelehnt werden mussten, da zum Beispiel zu dem Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten war.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit der Einrichtung des Instruments „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zu mehr e-Demokratie geleistet hat und weiterhin leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2010 fanden 24 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, 20 Sitzungen davon waren nicht öffentlich. In den Sitzungen wurden insgesamt 668 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen. Bei vier Sitzungen handelte es sich um öffentliche Sitzungen. Dort wurden zehn Petitionen behandelt.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 192 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 6 984 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten können auch im Internet als Drucksachen unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2009 erschien am 29. Juni 2010 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) und der Obleute der Fraktionen Günter Baumann, MdB (CDU/CSU), Klaus Hagemann, MdB (SPD), Stephan Thomae, MdB (FDP), Ingrid Remmers, MdB (DIE LINKE.) und Memet Kilic, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU), übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 1. Juli 2010 im Plenum statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Verlauf des Jahres machte der Ausschuss drei Mal von den ihm aufgrund des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch, indem er Ortsbesichtigungen durchführte, so zum Thema von Standortangelegenheiten der Bundeswehr in Nordhorn, bezüglich des Lärmschutzes an Schienenwegen bei Zossen und Wünsdorf, sowie in Boizenburg an der Bahnstrecke nach Hamburg.

Insgesamt fanden 30 Berichterstattergespräche zu den verschiedensten Themen statt, wobei es sich in der Regel um Gespräche mit Vertretern der Ministerien handelte, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses, oder zur Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären. Als Beispiele seien hier die Themenbereiche Asyl, Lärmschutz, Rentenangelegenheiten, Berufsbildung und Versicherungswesen genannt.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich dabei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2010 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung zwölf Petitionen zur Berücksichtigung und 85 Petitionen zur Erwägung.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Berichtsjahr konnte ein weiterhin zunehmendes Interesse der Gäste des Petitionsausschusses an dem System der e-Petitionen verzeichnet werden. Im Laufe des Jahres besuchten acht Delegationen den Ausschuss. So informierte sich eine Delegation des Petitionsausschusses aus Luxemburg eingehend über die Erfahrungen des Bundestages mit diesem Medium. Weiterhin besuchten eine Delegation des österreichischen Petitionsausschusses, des türkischen Petitionsausschusses, Abgeordnete aus Indonesien und bosnische Ombudsleute den Ausschuss, um sich über dessen Arbeit zu informieren. Die Ausschussvorsitzende, die Obleute und der Ausschussdienst stellten sich gern den Fragen zu ihren Erfahrungen mit dem System der elektronischen Petitionen sowie der Organisation und dem Ablauf öffentlicher Sitzungen.

Auch Abgeordnete des Landtages von Niedersachsen wollten das System der e-Petitionen kennenlernen.

Ein sehr eingehendes Gespräch fand zwischen der Vorsitzenden und dem Präsidenten des israelischen Rechnungshofes und Ombudsmann Israels, Herrn Micha Lindenstrauss statt. Im November informierte sich auch der israelische Parlamentsdirektor über die Tätigkeit des Ausschusses.

Der neu gewählte Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz wurde bei seinem Besuch des Petitionsausschusses von den Mitgliedern herzlich begrüßt.

Im Juni 2010 besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses Sankt Petersburg. Es fanden Gespräche mit den Gruppen „Memorial“ unter der Leitung von Irina Fliege statt, mit „Bürgerkontrolle“ unter dem Vorsitz von Boris Pustyntsev, der Umweltorganisation „Bellona“ mit Alexander Nikitin und „Soldatenmütter“, geleitet von Ella Polyakova.

Nach einer kurzen Führung durch das Museum zum Gedenken an die 900 Tage lange Blockade von St. Petersburg legten die Abgeordneten am Mahnmal des Piskarjowskoje-Gedenkfriedhofs während des Zweiten Weltkrieges einen Kranz nieder.

Zwei Abgeordnete des Ausschusses nahmen im September 2010 an einer Konferenz in Georgien teil, zu der der dortige Ombudsmann eingeladen hatte.

Turnusgemäß (alle 2 Jahre) fand im vergangenen Jahr die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Bei diesem Treffen in Schwerin war Themenschwerpunkt die elektronische Petition sowie die Veröffentlichung einzelner Petitionen im Internet. Bundestagsvizepräsident Dr. h.c. Wolfgang Thierse würdigte bei dieser Veranstaltung die bürgernahe Arbeit der Petitionsausschüsse und hob besonders die Wahrnehmung der e-Petitionen in den Medien hervor. Während der Tagung wurden auch die Ergebnisse der Studien des Büros für Technikfolgenabschätzung (TAB) vorgestellt.

Vom 3. bis zum 5. Oktober fand in Barcelona die Generalversammlung der europäischen Länder des Internationalen Ombudsmann-Institutes (IOI) statt. Der Petitionsausschuss des Bundestages wurde dort durch seinen

stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Konferenz stand unter dem Motto „Europa eine offene Gesellschaft“. Sie diente dem Erfahrungsaustausch über die Rechte von Migranten in den jeweiligen Ländern und wie in den teilnehmenden Staaten die Behörden damit umgehen.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl öffentlicher als auch privat-wirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb kommt es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden weiterhin darauf an, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die durch die Wahrnehmung des Petitionsrechts ausgeübte parlamentarische Kontrolle gegenüber der Exekutive in angemessener Form ausüben zu können. Besonders die zunehmende Entwicklung und auch Akzeptanz des Mediums Internet wird in der nahen Zukunft noch in verstärktem Maße eine Herausforderung im Hinblick auf eine zeitnahe Bearbeitung der Eingaben und Moderation der Diskussionsforen darstellen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Im November 2010 wurde der Ausschuss wieder mit einer Auszeichnung geehrt. Nach dem in 2008 verliehenen Politikaward erhielt er im Berichtsjahr einen Preis für die barrierefreie Gestaltung seines Internetportals für e-Petitionen. Der Preis, die BIENE, wird alljährlich von der „Aktion Mensch“ verliehen.

Auch in 2010 wurden die öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses durch das Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen können auch jederzeit über den Video-on-Demand-Dienst von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden. Trotz der Möglichkeit, die öffentlichen Sitzungen online zu verfolgen, melden sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger an, um diese Sitzungen im Bundestag unmittelbar zu erleben.

Weiterhin beteiligte sich der Petitionsausschuss auch im vergangenen Jahr an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen. Mitglieder des Petitionsausschusses führten, assistiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, in Erfurt, Marburg, Essen und während des Ökumenischen Kirchentages in München Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren, sowie Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen.

Eine zusätzliche Gelegenheit, den Menschen die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der „Tag der Ein- und Ausblicke“ in den Gebäuden des Deutschen Bundestages. Dort konnten die Besucher die Podiumsdiskussionen der Abgeordneten verfolgen, ihre privaten Anliegen in Einzelgesprächen mit den Abgeordneten vorbringen oder sich grundsätzlich über die Ausschussarbeit informieren.

Anlässlich der Übergabe des jährlichen Tätigkeitsberichts an den Präsidenten des Deutschen Bundestages fand im Juni 2010 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Obleute der Fraktionen den zahlreichen Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Jahresbilanz des Petitionsausschusses vorstellten und Fragen dazu beantworteten.

Neben der Veröffentlichung des Jahresberichts als offizielle Drucksache legt der Petitionsausschuss Wert darauf, seine Tätigkeitsberichte weiterhin auch in einer modernen und ansprechenden Form zu publizieren, um so der Öffentlichkeit sein Wirken noch ein Stück näher zu bringen. Die durchweg positive Resonanz, die zu einer Verdreifachung der ursprünglich vorgesehenen Auflage führte, kann als Bestätigung für dieses bürgernahe Medium angesehen werden. Der Bericht kann aus dem Internet auch als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Neu erschienen ist ein Informationsfaltblatt, welches einen Formular-Vordruck enthält. Somit braucht ein Petent dieses Formular nur noch auszufüllen und an den Ausschuss zu schicken. Das Formular kann aber auch per Fax übermittelt werden.

Neu aufgelegt wurde ein Faltblatt mit dem 360° Foto der Mitglieder des Petitionsausschusses.

Mittlerweile ist ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses die Seite e-Petitionen, https://epetitionen.bundestag.de, die durchschnittlich über 4 Millionen mal im Monat angeklickt wird. Bis Ende 2010 hatten sich über 900 000 Nutzer bei e-petitionen registriert und mehr als 100 000 Beiträge geschrieben.

Weitere Informationen über den Ausschuss sind auf der Internetseite des Bundestages unter: www.bundestag.de/petitionen zu finden. Diese Seite ist ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seinem Wirken gewidmet. Das Angebot „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“ bietet Antworten auf Fragen, die immer wie-

der rund um die Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses gestellt werden. Eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“ bietet die zusätzliche Gelegenheit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der Petitionsausschuss den regionalen und überregionalen Medien- und Pressevertretern als Anlaufstelle für Informationen bezüglich der Beratung von Petitionen zur Verfügung steht.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundestag

Eingaben die den Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages betreffen, sind im Vergleich zum Vorjahr von 267 auf 283 Petitionen leicht angestiegen.

Traditionell befassen sich eine Vielzahl von Eingaben mit den Leistungen, die die Mitglieder des Deutschen Bundestages erhalten. Im Jahr 2010 gingen hierzu 67 Petitionen ein. Überwiegend wird in diesen Eingaben die Höhe der Abgeordnetenbezüge kritisiert bzw. deren Senkung gefordert.

Fast ein Drittel der Gesamteingaben zum Deutschen Bundestag (99 Petitionen) befasste sich mit Fragen des Gesetzgebungsverfahrens und mit Auslegungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. In einer Vielzahl von Fällen wurde die Aufhebung der Immunität einzelner Abgeordneter gefordert. Auch kritisierten Petenten in 46 Eingaben das Verhalten einzelner Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Überwiegend wurde gefordert, die Möglichkeiten für Nebentätigkeiten von Abgeordneten stark einzugrenzen oder diese gänzlich zu verbieten.

2.2 Bundeskanzleramt

Das Kanzleramt ist zwar eine Schaltstelle der Exekutive, doch betreffen vergleichsweise wenige Petitionen das Amt selbst, denn für konkrete Abhilfe und gezielte Anregungen sind die Fachministerien die besseren Ansprechpartner. Von 2009 auf 2010 ist die Zahl der Eingaben sogar gefallen, nämlich von 476 auf 368. Viele davon konzentrierten sich auf den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), der im Kanzleramt angesiedelt ist. Alle Petitionen zu den Rundfunkgebühren wurden wegen der Zuständigkeit der Bundesländer dorthin weitergeleitet. Gerade dazu gab es eine Vielzahl von Petitionen, die sich gegen das neue Gebührenmodell eines Beitrags pro Haushalt, unabhängig von der Zahl und Art der Empfangsgeräte, wandten, das ab 1. Januar 2013 in Kraft treten soll. An den Eingaben, die den Bereich des BKM direkt betrafen, war gut ablesbar, dass die Bürger intensiven Anteil am Kulturleben nehmen und es kritisch begleiten: So gibt es Sorge um die Wahrung des Weltkulturerbes in Deutschland, Kritik an Museums- und Denkmalkonzepten, Kritisches zum Pflichtabgaberecht der Deutschen Nationalbibliothek oder auch Befürwortung von Tanzprojekten. Die Eingaben sind ein Spiegelbild des breit aufgefächerten Kulturlebens in Deutschland.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich ist mit 359 gegenüber dem Vorjahr (477) erneut deutlich zurückgegangen. Den Schwerpunkt (ca. ein Drittel) bildeten erneut Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung.

Im Rahmen der beantragten Besuchsvisa wurde vor allem eine nach Ansicht der Petenten restriktive Entscheidungspraxis der Auslandsvertretungen beanstandet und bemängelt, dass die ablehnende Entscheidung nicht ausreichend begründet war. Im Rahmen des angestrebten Familiennachzugs wurde nach wie vor insbesondere kritisiert, dass einfache Kenntnisse der deutschen Sprache bereits vor der Einreise nachgewiesen werden müssen und es an Härtefallregelungen mangelt.

Zahlreiche weitere Eingaben hatten die sofortige Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland, insbesondere in Afghanistan, zum Inhalt. Des Weiteren wurde in einer größeren Zahl von Eingaben gefordert, sich für die Einhaltung der Menschenrechte in bestimmten Ländern einzusetzen.

2.3.1 Steuerliche Ungleichbehandlung von Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes

Mit dieser Eingabe wandten sich zwei Mitarbeiterinnen der deutschen Botschaft in Paris an den Petitionsausschuss, die sich bezüglich der Versteuerung ihrer Einkommen ungerecht behandelt fühlten.

Die Petentinnen sind deutsche Staatsbürgerinnen, deren Einkünfte, obwohl sie in Frankreich arbeiten, nach deutschem Recht versteuert werden. Dabei beruft sich das Auswärtige Amt (AA) auf ein Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland aus dem Jahr 1959 welches Doppelbesteuerungen vermeiden soll.

Französische Mitarbeiter der Botschaft hingegen werden nach französischem Steuerrecht veranlagt, wobei sie auf Grund geringerer Steuern ein höheres Netto Einkommen haben.

Das um eine Stellungnahme gebetene AA räumte in seiner Antwort ein, dass dieses Doppelbesteuerungsabkommen eine ungleiche Behandlung bei den Mitarbeitern zur Folge habe, jedoch zwingendes Recht sei, auch wenn diese Handhabung nicht mehr dem OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)-Muster für Doppelbesteuerungsabkommen entspreche, welches die Besteuerung nach dem Wohnortprinzip regele.

Damit nicht zufrieden, bat der Petitionsausschuss auch das Bundesministerium der Finanzen um eine Stellungnahme. Auch dieses Ressort berief sich auf die gültige Rechtslage, wies aber auf die Absicht hin, das Abkommen mit Frankreich zu überarbeiten und zwar auf der Basis des Musterabkommens der OECD.

Inzwischen teilte das Finanzministerium dem Petitionsausschuss mit, dass es in Kürze Gespräche zwischen dem französischen und dem deutschen Finanzministerium geben werde, mit dem Ziel, eine Ungleichbehandlung von Mitarbeitern der Botschaft und der Konsulate künftig zu vermeiden. Rückwirkende Ausgleichszahlungen seien jedoch nicht zu erwarten.

2.3.2 Was man unterschreibt, sollte man auch verstehen können

Der Petent hatte auf das Problem aufmerksam gemacht, dass das Protokoll des Interviews, welches im Zuge des Antragsverfahrens für ein Visum zur Familienzusammenführung durchgeführt wird, nur in deutscher Sprache abgefasst ist. Der Antragsteller muss dieses Protokoll unterschreiben, auch wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist und somit nicht überprüfen kann, was er unterzeichnet. Der Petent sah die Gefahr, dass die Antworten nicht wortwörtlich, sondern nur sinngemäß und daher möglicherweise sinnentstellt oder sogar falsch wiedergegeben würden.

Der Petitionsausschuss stimmte dem Petenten zu, dass insoweit Verbesserungsbedarf besteht. Da das AA schon zu erkennen gegeben hatte, dass die bisherigen Vorgaben zur Ehegattenbefragung modifiziert werden sollten, überwies der Petitionsausschuss die Petition als Material an das AA, damit die vorgetragenen Überlegungen des Petenten in die vorgesehenen Änderungen einfließen können. Mit den überarbeiteten Regelungen zur Ehegattenbefragung ist nun vorgesehen, dass der anwesende Dolmetscher, der die Fragen und Antworten während des Interviews übersetzt, jede Antwort nach ihrer Niederschrift für den Befragten rückübersetzt und um eine mündliche Bestätigung der Richtigkeit bittet. Diese Vorgehensweise wird in einem eigenen Passus am Ende des Protokolls noch einmal beschrieben und soll vom Antragsteller per Unterschrift bestätigt werden.

2.3.3 Besser informieren in den deutschen Botschaften in Russland

Der Petent hatte sich darüber beschwert, dass seine russische Schwiegermutter anlässlich ihres letzten Besuches zu Unrecht Visumgebühren hatte zahlen müssen.

Aufgrund des Visumerleichterungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation gibt es eine Gebührenbefreiung, in deren Genuss man aber nur kommen kann, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen wird, dass der Besuch einem nahen Angehörigen russischer Staatsangehörigkeit gilt. Da die Schwiegermutter des Petenten von dieser Regelung gar nichts wusste, hatte sie auch nicht die entsprechenden Unterlagen für die Gewährung der Gebührenbefreiung bei Antragstellung vorgelegt. Eine Rückerstattung im Nachhinein war nicht möglich.

Nach Ansicht des Petitionsausschuss war der Petent zu Recht verärgert über die unnötigen Kosten für seine Schwiegermutter aufgrund mangelnder Information. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass es eine Informations- und Aufklärungspflicht von Seiten der deutschen Botschaften gegenüber den Antragstellern gibt, die sich nicht mit Hinweisen im Internet erschöpft, sondern auf vielfältige Weise wahrzunehmen ist (Informationsblätter, Aushänge, mündliche Beratung, etc.). Dies kommt auch in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zum Ausdruck, der die Petition dem AA als Material überwies, um auf den Optimierungsbedarf in der Information gegenüber den Antragstellern aufmerksam zu machen. Das AA nahm diesen Hinweis zum Anlass, die deutschen Auslandsvertretungen in Russland auf diese Thematik noch einmal hinzuweisen.

2.3.4 Schützt das Kulturerbe unter Wasser!

Die Menschheit besitzt nicht nur an Land, sondern auch in den Meeren kulturelles Erbe, das es zu schützen gilt. Daher hat die UNESCO im Jahr 2001 die Konvention zum Schutz des Kulturellen Erbes unter Wasser erlassen, die im Jahr 2009 in Kraft getreten ist. Der Petent, unterstützt von namhaften wissenschaftlichen Instituten, Museen und über 3 000 Unterschriften, setzte sich dafür ein, dass auch die Bundesrepublik Deutschland dieser Konvention beitreten solle. Dabei ging es ihm vor allem um die ungeschützten Binnenmeere Mittelmeer und Schwarzes Meer, die aus historischen Gründen für die deutsche Archäologie besonders bedeutend und die außerhalb der Zwölfmeilenzone der Anrainerstaaten ungeschützt sind, aber auch um den Atlantik und damit Teile der Nordsee. Im Fokus der Petition stand auch der Kampf gegen illegale Schatzsuche, der mit Hilfe der Konvention besser geführt werden kann.

Der Petitionsausschuss unterstützte die Petition ausdrücklich und überwies sie mit einstimmigem Votum als Material an das AA. Dort hatte eine Prüfung zum Beitritt zur UNESCO-Konvention bereits begonnen, und gab sie zudem den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis. Der Petent bedankte sich in einem Brief für „diese positive Entscheidung“, wie er schrieb, und gab gleichzeitig seiner Hoffnung auf ein baldiges Unterzeichnen der Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland Ausdruck.

2.4 Bundesministerium des Innern

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) sank gegenüber dem Vorjahr von 1 952 Petitionen auf 1 606.

227 Petitionen gingen zum Thema der Allgemeinen Inneren Verwaltung und zum öffentlichen Dienstrecht ein. Dabei ging es u. a. um Regelungen der Beamtenversorgung, den Versorgungsausgleich, die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach dem Beamtenversorgungsgesetz, einzelne Regelungen des Beihilferechts sowie besoldungs- und tarifrechtliche Fragen. In einzelnen Petitionen wurde der Beamtenstatus kritisiert und die Einbeziehung der Beamten in die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Arbeitslosenversicherung gefordert. In einigen Zuschriften wurde eine Begrenzung der Bezüge von

Beamten, Richtern und der anderen öffentlichen Bediensteten gefordert, oder es ging um den im Herbst 2010 neu eingeführten elektronischen Personalausweis.

Soweit sich Petitionen auf Vorschriften der Länder bezogen, wurden sie an die entsprechenden Landesvolksvertretungen weitergeleitet bzw. die Petenten an diese verwiesen.

201 Eingaben enthielten Vorschläge zur Änderung des Wahlrechts. Schwerpunkt waren hier Petitionen zur Einführung von Volksentscheiden bzw. Volksbefragungen, die Forderung nach Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2008 zur Beseitigung des negativen Stimmgewichts bei Wahlen zum Deutschen Bundestag oder auch Vorschläge zu grundsätzlichen Reformen des Wahlrechts wie z. B. durch den Wegfall der Zweitstimme. Immer wieder tauchte auch die Forderung auf, Inhaber politischer Spitzenämter auf Bundesebene direkt vom Volk wählen zu lassen.

Mehr als 170 Petitionen gingen im Bereich des Verfassungsrechts ein. Unterbreitet wurden dabei zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes, wie die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz, die Einführung eines Grundrechts auf Arbeit oder die Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers. Einige Petenten hielten eine Änderung der Verfassung wegen einer angeblich fortschreitenden Islamisierung für notwendig. Ferner war die Geltungsdauer des Grundgesetzes Gegenstand von Zuschriften. Weitere Eingaben enthielten Wünsche zur Einbürgerung.

Etwa 65 Petitionen gingen zum Parteienrecht ein. Wiederholt wurden – meist nach Bekanntwerden von umstrittenen Spenden – ein Verbot sämtlicher Parteispenden gefordert und entsprechende Neuregelungen angeregt.

Die Zahl der Petitionen, die die Arbeit der Polizei betrafen, stieg von 100 im Jahre 2009 auf 122 im Jahre 2010 an. Beschwerden über die Landespolizeien wurden wegen fehlender Bundeszuständigkeit meist an die entsprechende Landesvolksvertretung weitergeleitet. Zuschriften zur Bundespolizei bezogen sich, wie in den Vorjahren, auf einzelne dienstliche Belange von Beamten oder Angestellten, wie Abordnungen, Versetzungen, Beförderungen oder Umzüge. In mehr als 30 Petitionen aus den Jahren 2009 und 2010 wurde die Einführung einer individuellen Kennzeichnung – Namensschild bzw. Dienstnummer – für alle uniformierten Polizeibeamten bei Einsätzen gefordert. Der Petitionsausschuss konnte sich dieser Forderung nicht anschließen. Der Ausschuss hielt es vielmehr für richtig, auf das Tragen von Namensschildern oder Dienstnummern bei polizeilichen Einsätzen zu verzichten, um Bedrohungen oder tätliche Angriffe auf den privaten Bereich der Polizeibeamten zu verhindern und dem Schutzbedürfnis der Polizeibeamten und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Rechnung zu tragen. Sofern der Zweck der polizeilichen Maßnahme nicht gefährdet ist, sind Polizeibeamte der Bundespolizei ohnehin verpflichtet, den von ihren Amtshandlungen betroffenen Personen Namen, Amtsbezeichnung und Dienststelle zu nennen.

Im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts waren die Eingaben im Vergleich zum Vorjahr leicht rückgängig. Während 2009 rund 310 Petitionen eingingen, erreichten den Petitionsausschuss 2010 rund 280 Eingaben. Fast die Hälfte davon befasste sich mit Bitten und Beschwerden zum Aufenthaltsrecht. In weiteren rund 90 Eingaben forderten die Petenten die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin II-Verordnung. Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten Fälle der bevorstehenden Überstellung nach Polen, Griechenland und Italien. Viele Petenten brachten dabei ihre Sorge zum Ausdruck, dass eine menschenwürdige Unterkunft und Versorgung, vor allem jedoch eine ausreichende medizinische Behandlung im Sinne der geltenden Mindeststandards für die medizinische Grundversorgung in den Zielländern nicht gegeben sei.

Auch wenn der Ausschuss nach Abschluss der parlamentarischen Prüfung in vielen Einzelfällen keine Anhaltspunkte für eine parlamentarische Initiative erkennen konnte, wurden die Petitionen zum Anlass genommen, die Bundesregierung zu Stellungnahmen aufzufordern. Zudem baten die Berichterstatter im März 2010 den Parlamentarischen Staatssekretär beim BMI um eine Unterrichtung insbesondere zu den Asylpetitionen, die sich gegen eine Überstellung nach Griechenland richteten. Im Ergebnis wertete der Ausschuss im Berichtszeitraum positiv, dass zunehmend von einer Überstellung besonders schutzbedürftiger Personen nach Griechenland abgesehen wurde. Die Situation in Griechenland hatte der Ausschuss bereits in den letzten Jahren kontinuierlich beobachtet. Bereits 2009 war die Lage vor Ort Anlass für eine Delegationsreise des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder begrüßten zudem die Entsendung eines Verbindungsbeamten nach Griechenland, wiesen jedoch darauf hin, dass die Probleme nicht allein durch diese Maßnahme gelöst werden könnten. Nach dem Verfahrensstand hatte sich der Ausschuss mehrfach erkundigt.

Erneut ging die Zahl der Petitionen im Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste" von 53 im Jahre 2009 auf 49 in 2010 zurück. Der Wunsch nach Anerkennung von Personen als Spätaussiedler spielte in den Zuschriften die größte Rolle. Dabei ging es häufig um die nachträgliche Einbeziehung von Kindern in den Aufnahmebescheid ihrer Eltern. Zu einer solchen Petition, in der ein Ehepaar um Überprüfung des Aufnahmeverfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz für ihre in der Russischen Föderation verbliebene Tochter und deren Familie bat, führte der Petitionsausschuss zur Aufklärung der Angelegenheit in den Jahren 2009 und 2010 zwei Berichterstattergespräche unter Anwesenheit von Vertretern des BMI und des Bundesverwaltungsamtes durch. Der Petitionsausschuss empfahl im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen, um sie in die Überlegungen für die geplante Härtefallregelung einzubeziehen. Im Falle einer Gesetzesänderung wäre dann seitens der Petenten zu prüfen, ob entsprechende Antragsvoraussetzungen vorliegen.

Zum Datenschutz gingen 103 Petitionen ein, in denen beispielsweise der Einsatz von Ganzkörper-Scannern zur

Kontrolle an deutschen Flughäfen oder das Verfahren bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) kritisiert wurde. Zunehmend mehr Petitionen bezogen sich auf den Datenschutz im Internet wie z. B. die Veröffentlichung der Fotos von Häusern durch einen international tätigen Konzern.

2.4.1 Einsatz von Wahlgeräten

Bereits im Juni 2007 hatte sich der Ausschuss in einer öffentlichen Sitzung mit Eingaben befasst, mit denen ein Verzicht auf den Einsatz von Wahlgeräten bei Bundestagswahlen und die ersatzlose Abschaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage (§ 35 Bundeswahlgesetz) gefordert wurde. Nach Ansicht der Petenten widerspricht der Einsatz von Wahlgeräten den aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Grundsatz der Öffentlichkeit des gesamten Ablaufs von Wahlen sowie dem aus Artikel 41 Grundgesetz abgeleiteten Erfordernis ihrer Überprüfbarkeit. Anders als bei der herkömmlichen Wahlmethode mittels Zettel und Urne sei der Weg einer Stimme beim Einsatz von Wahlgeräten nicht nachvollziehbar.

Der Deutsche Bundestag hatte die Petitionen im November 2007 abschließend beraten und beschlossen, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Mit Urteil vom 3. März 2009 hat das Bundesverfassungsgericht nach einer mündlichen Verhandlung über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Wahlgeräten bei Bundestagswahlen festgestellt, dass die „Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ mit Artikel 38 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG „insoweit unvereinbar ist, als sie keine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl entsprechende Kontrolle sicherstellt“.

Das BMI teilte inzwischen mit, dass die sich daraus ergebenden Konsequenzen intensiv mit den Innenressorts der Länder und dem Bundeswahlleiter beraten wurden. Da unter den gegebenen Umständen kein verfassungsrechtlich unbedenklicher Weg für den Einsatz von Wahlcomputern erkennbar sei, werde bei Bundestags- und Europawahlen von einem Einsatz derartiger Geräte nunmehr abgesehen. Damit wurde im Ergebnis dem mit der Petition verfolgten Anliegen entsprochen.

2.4.2 Beihilfeansprüche für Beamte

Eine pensionierte Lehrerin des Landes Nordrhein-Westfalen bat den Petitionsausschuss, sie in ihrer Beihilfeangelegenheit zu unterstützen. Nach 40 Jahren Schuldienst bezieht sie eine Pension vom Land Nordrhein-Westfalen. Nach dem Tod ihres Mannes, der als pensionierter Berufsoffizier Versorgungsbezüge von der Wehrbereichsverwaltung bezogen habe, erhalte sie durch die beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen derzeit geltende Regelung an erster Stelle ihre Pension aus seinem Pensionsanspruch, wodurch sie in der Beihilfe erheblich schlechter gestellt sei. Bei stationärer Behandlung müsse sie nunmehr zuzahlen und bei Hilfsmitteln – wie z. B. Brillen – erhalte sie keine Erstattungen mehr. Auch bei der Pflegeversicherung bzw. der Inanspruchnahme von Kuren seien die Bedingungen schlechter. Ihr Antrag an das zuständige Landesamt in Nordrhein-Westfalen, die Beihilfe weiter von dort zu beziehen, zumal von dort auch ein Teil ihrer Pension gezahlt werde, sei abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss überwies im Jahre 2009 die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material, um sie in entsprechende Überlegungen zur Änderung der Beihilfevorschriften einzubeziehen.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung wurde die Rangfolge der Beihilfeberechtigung geändert. Zukünftig schließt eine Beihilfeberechtigung aufgrund eines eigenen Dienstverhältnisses andere Beihilfeberechtigungen aus. Ebenso schließt eine Beihilfeberechtigung aus einem Versorgungsanspruch, der aus einem eigenen Dienstverhältnis folgt, andere Beihilfeansprüche aus. Damit ist nunmehr sichergestellt, dass Beihilfeansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar aus einem eigenen Dienstverhältnis ergeben, stets Vorrang vor abgeleiteten Beihilfeansprüchen haben. Eine rückwirkende Lösung war für die Petentin zwar nicht möglich, aber zukünftig wird es solche Fälle nicht mehr geben.

2.4.3 Arbeitszeit der Beamten des Bundes

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss mit der Bitte, die wöchentliche Arbeitszeit der Beamten des Bundes an die der Angestellten anzugleichen. Es widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, wenn ein Bundesbeamter wöchentlich 41 Stunden arbeiten müsse, dagegen Angestellte nur 39 Stunden. Durch diese Ungleichbehandlung arbeite ein Beamter im Jahr drei Wochen länger als ein Angestellter.

Der Petitionsausschuss konnte sich diesem Anliegen nicht anschließen. Mit der zum 1. März 2006 in Kraft getretenen Arbeitszeitverordnung wurde die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Beamte des Bundes auf 41 Stunden verlängert, während die Beschäftigten des Bundes auf der Grundlage des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) 39 Stunden in der Woche arbeiten.

Die statusbedingten Unterschiede zwischen Beamtinnen und Beamten einerseits und den Tarifbeschäftigten andererseits rechtfertigen nach Ansicht des Ausschusses die Unterschiede in der Ausgestaltung der Arbeitszeit. Angesichts der angespannten Lage des Bundeshaushalts war die Verlängerung der Arbeitszeit unumgänglich; die Beamtinnen und Beamten leisten damit einen Beitrag zur Entlastung der Personalhaushalte.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen, denn ein punktueller Vergleich einzelner Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen ist weder sachgerecht noch aussagekräftig. Die Beamtinnen und Beamten stehen gegenüber ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis,

aus dem besondere Rechte und Pflichten erwachsen, während die Tarifbeschäftigten einen zivilrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen haben. Die Statusgruppen sind damit rechtlich grundverschiedenen Ordnungsbereichen zugeordnet. Der Petitionsausschuss empfahl vor diesem Hintergrund das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 Grundrecht auf berufliche Ausbildung

Mit einer von 5 000 Mitzeichnern unterstützten öffentlichen Petition und der Petition von Landesschülervertretungen verschiedener Bundesländer sowie Gewerkschaften mit mehr als 72 000 Unterschriften wurde die Verankerung eines Grundrechts auf berufliche Ausbildung im Grundgesetz gefordert. Ein solches Grundrecht ist nach Ansicht der Petenten deshalb notwendig, weil alle Jugendlichen ein Recht auf eine Lebensperspektive hätten und sich jährlich bundesweit hunderttausende Jugendliche erfolglos um einen Ausbildungsplatz bemühten. Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung reichten nicht aus; eine qualifizierte Ausbildung entscheide jedoch über die Zukunft junger Menschen und damit über die der gesamten Gesellschaft. Der Übergang von der Schule in den Beruf müsse ohne Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz erfolgen. Nur mit einem Rechtsanspruch auf Ausbildung lasse sich das Ziel, für jeden Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zu schaffen, erreichen.

Der Petitionsausschuss befasste sich intensiv mit diesem Anliegen und stellte zunächst fest, dass die Frage der Einführung sozialer Grundrechte in das Grundgesetz bereits in der Vergangenheit erörtert worden sei. Die Einführung eines Grundrechts auf Arbeit wurde bereits in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat 1992/1993 eingehend diskutiert und verworfen. Die Voraussetzungen ein einklagbares Recht zu formulieren liegen in der sozialen Marktwirtschaft nicht vor.

Der Petitionsausschuss konnte daher eine solche Ergänzung des Grundgesetzes nicht unterstützen. Ohnehin sind die Wirkungen eines „Grundrechts auf Ausbildung“ und einer ergänzend geforderter „Ausbildungsplatzabgabe“ in Fachkreisen umstritten. Der Ausschuss sah an dieser Stelle eher die Gefahr, dass sich Unternehmen durch Zahlung der Abgabe von der Ausbildung freikaufen könnten.

Im Übrigen stellte der Ausschuss fest, dass sich auch infolge der demographischen Entwicklung gegenwärtig ein Wechsel vom Lehrstellen- zum Bewerbermangel vollzieht. Vor diesem Hintergrund sah er keine Veranlassung zu parlamentarischen Initiativen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.5 Anrechnung von Dienstzeiten bei den DDR-Grenztruppen

Immer wieder wandten sich Petenten, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands im öffentlichen Dienst tätig waren, an den Ausschuss mit der Bitte, die Zeiten ihrer Zugehörigkeit zu den DDR-Grenztruppen im Rahmen des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) anzurechnen. Sie trugen zur Begründung vor, sie hätten zu DDR-Zeiten zwar bei den Grenztruppen gedient, während dieser Zeit jedoch keine Taten begangen, für die sie sich rechtfertigen müssten. Mit der Kürzung ihrer Versorgungsbezüge aufgrund der Ruhensvorschriften werde ihnen mit diesen Kürzungen per Gesetz nachträglich vorgeworfen, an Unterdrückungsmaßnahmen teilgenommen zu haben. Nach der Wiedervereinigung hätten sie als Beamte im Bundesdienst ohne Beanstandung ihren Dienst verrichtet. Sie baten daher um eine bessere Anrechnung ihrer bei den Grenztruppen der DDR geleisteten Dienstzeit.

Der Petitionsausschuss konnte sich diesem Anliegen nicht anschließen. Der Gesetzgeber hatte bei der Abfassung des Bundesbesoldungsgesetzes (BbesG) nicht auf die persönliche Schuld des Einzelnen abgestellt, sondern grundsätzlich festgelegt, dass bestimmte Zeiten im öffentlichen Dienst der DDR nicht zu berücksichtigen sind. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sind daraus resultierende Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen hinzunehmen. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst der DDR, die durch eine herausgehobene Nähe zum Herrschaftssystem der DDR und außerhalb des Rahmens einer rechtsstaatlichen Verwaltung tätig gewesen sind, sind von der vollständigen besoldungssteigernden Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auszunehmen. Der Petitionsausschuss vermochte vor diesem Hintergrund lediglich empfehlen, solche Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich verringerte sich gegenüber dem Vorjahr von 2 399 auf 2 067.

Auch im Jahr 2010 hatten zahlreiche Petitionen das Unterhaltsrecht und das Scheidungsrecht zum Inhalt. Im Vordergrund standen dabei Beschwerden über die Erhöhung der Regelsätze für Unterhalt nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Zum 1. Januar 2010 war eine Erhöhung um bis zu 13 Prozent erfolgt, die von vielen Petenten als unzumutbar kritisiert wurde. Die Petitionsverfahren zu diesen Fällen sind noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus war das Sorgerecht für nichteheliche Kinder Gegenstand vieler Petitionen. Bis auf eine Eingabe, die noch dargestellt wird, dauern die Petitionsverfahren an.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine große Anzahl von Eingaben, in denen sich die Petenten mit Problemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzten.

Im Mietrecht wurden zahlreiche Forderungen zur Änderung der Rechtslage erhoben; dies betraf sowohl die Mieter- als auch die Vermieterseite.

Ferner gingen dem Petitionsausschuss eine Reihe von Vorgängen die GEMA betreffend zu, darunter eine öffentliche Petition, die im Internet über 100 000 Mitzeichner fand. Zu der öffentlichen Petition sowie zwei weiteren Eingaben führte der Petitionsausschuss am 17. Mai 2010

eine öffentliche Sitzung durch. Die Petitionsverfahren dauern noch an, da weiterer Klärungsbedarf besteht.

Oft wurde auch die Bitte erhoben, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch versagt, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren betraf eine große Anzahl der Petitionen Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Auch bei Gerichtsverfahren ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Bei den Staatsanwaltschaften gilt, dass sie in aller Regel der Landeszuständigkeit unterliegen und der Deutsche Bundestag auch hier aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden kann. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten bzw. der Strafvollstreckung beanstandet wurden, die gleichfalls in Landeszuständigkeit liegen.

2.5.1 Persönlichkeitsrechte im Internet

Ein Petent regte aufgrund seiner Erfahrungen mit einer Internetplattform gesetzliche Änderungen an. Der Petent hatte vorgebracht, er sei Gymnasiallehrer und auf einer Internetplattform sei ein erfundener Dialog zwischen ihm und Schülern unter Nennung seines Namens veröffentlicht worden, der diffamierende und verleumderische Äußerungen enthalten habe. Erst nach mehreren Wochen und außerdem erst auf Betreiben einer von ihm eingeschalteten Rechtsanwältin habe der Betreiber die entsprechenden Eintragungen von der Internetplattform entfernt. Daher müssten seiner Auffassung nach beleidigende und diffamierende Äußerungen auch im Internet unter Strafe gestellt werden.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) führte in seiner Beurteilung aus, dass der Schutz durch die strafrechtlichen Vorschriften auch im Hinblick auf Äußerungen im Internet gelte. Bei Beurteilung von Delikten aus dem Bereich der Verleumdung oder Beleidigung sei allerdings immer eine Interessenabwägung zwischen der geschützten Ehre und der durch Artikel 5 Grundgesetz gewährleisteten Meinungsfreiheit vorzunehmen. Im Einzelfall obliege die Beurteilung, ob konkrete Aussagen nach dem gesetzlichen Voraussetzungen strafbar seien, allein den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten.

Anbieter von Internetseiten seien für die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen uneingeschränkt verantwortlich. Dies gelte jedoch nicht für fremde Inhalte. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben hafteten Internet-Service-Anbieter für fremde Inhalte grundsätzlich nicht, wenn sie nur den Speicherplatz zur Verfügung stellten, der von Dritten zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte benutzt werde.

Ob ein Internet-Service-Anbieter verpflichtet sei, rechtswidrige Inhalte Dritter zu entfernen, wenn er von ihnen Kenntnis erlange, werde unterschiedlich beurteilt.

Der Petitionsausschuss kam in seinen Beratungen zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Situation hinsichtlich der Durchsetzung von Beseitigungsansprüchen im Einzelfall als unbefriedigend anzusehen ist. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist zwischen den jeweils berechtigten Positionen der Beteiligten ein angemessener Ausgleich zu finden, der den Interessen aller gleichermaßen gerecht wird.

Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen wird. Außerdem empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.2 Aufhebung von Strafurteilen

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die 420 Unterstützer fand, die gesetzliche Rehabilitierung der zwischen 1949 und 1969 nach dem ehemaligen § 175 Strafgesetzbuch verurteilten homosexuellen Männer. Zur Begründung trug der Petent vor, diese Urteile beruhten auf dem vom nationalsozialistischen Regime verschärften ehemaligen § 175 Strafgesetzbuch, der in dieser Form bis 1969 gegolten habe. Daher müssten diese Urteile aufgehoben werden und es müsse eine Entschädigung für Verurteilte geben. Es sei zwischen 1949 und 1969 zu etwa 50 000 rechtskräftigen Verurteilungen gekommen.

Der Petitionsausschuss holte zu der Petition eine Stellungnahme des BMJ ein und beriet die Petition in einer öffentlichen Sitzung.

Der Ausschuss stimmte dem Petenten in der Bewertung zu, dass Urteile gegen Homosexuelle in der NS-Zeit als offenbares nationalsozialistisches Unrecht aufzuheben sind. Der Deutsche Bundestag hatte sich schon bei den Beratungen über das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile ausführlich mit dieser Frage befasst und eine Erklärung abgegeben, in der bedauert wird, dass die entsprechende Vorschrift bis 1969 im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland unverändert in Kraft geblieben sei. Durch die nach 1945 weiter bestehende Strafandrohung seien homosexuelle Bürger in ihrer Menschenrechtswürde verletzt worden.

Jedoch kam der Petitionsausschuss bei seinen Beratungen zu dem Ergebnis, das eine weitergehende Rehabilitierung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Aus dem in Artikel 20 Grundgesetz normierten Gewaltenteilungsprinzip folgt, dass jede der drei Staatsgewalten verpflichtet ist, die von den anderen beiden Staatsgewalten erlasse-

nen Staatsakte anzuerkennen und als rechtsgültig zu behandeln. Daher können gerichtliche Entscheidungen, die nach 1945 ergangen sind, nicht aufgehoben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Vorschriften, auf denen die entsprechenden Gerichtsurteile beruhen, durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1957 ausdrücklich für verfassungskonform erklärt worden sind.

Aus diesen Gründen empfahl der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.5.3 Aufnahme besonderer Vorleistungspflichten für Versicherer in das Versicherungsvertragsgesetz

Mit seiner Eingabe forderte der Petent eine Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Private Krankenversicherer müssten verpflichtet werden, im ambulanten und stationären Bereich in vollem Umfang in Vorleistung zu treten und dementsprechende Vorschüsse für die versicherte Person zu leisten. Zur Verdeutlichung seiner Forderung machte der Petent unter anderem auf ein ihn persönlich betreffendes Beispiel aufmerksam. Seine private Krankenversicherung habe unter Hinweis auf die fehlende medizinische Notwendigkeit der Behandlung die Übernahme der Kosten für einen stationären Aufenthalt verweigert. Erst nach einem langjährigen, zermürbenden Prozess habe er ein positives Urteil erhalten. Zu dem Thema lagen dem Petitionsausschuss weitere Petitionen mit verwandter Zielsetzung vor.

In seiner Prüfung berücksichtigte der Petitionsausschuss insbesondere folgende Aspekte:

Nach der geltenden Rechtslage muss ein Versicherer nur dann Leistungen an den Versicherungsnehmer erbringen, wenn dessen Forderung unter den Versicherungsschutz fällt. Nach den in der privaten Krankenversicherung üblicherweise verwendeten ‚Allgemeinen Versicherungsbedingungen' erstattet der Versicherer dabei in der Regel die Kosten einer „medizinisch notwendigen Heilbehandlung“. Dabei tritt ein privat versicherter Patient zunächst in Vorlage.

Von diesem Grundsatz wird durch die Rechtsprechung in bestimmten Ausnahmefällen abgewichen. Dies betrifft Fälle, in denen es dem Versicherten nicht zuzumuten ist, eine Behandlung auf eigenes Risiko vornehmen und sich anschließend die Kosten erstatten zu lassen. Zur Begründung wird insoweit vor allem angeführt, dass bei hohen Behandlungskosten im Einzelfall das Recht bestehen müsse, eine vorherige Leistungszusage der Versicherung zu erwirken, auch und gerade dann, wenn die Notwendigkeit der Behandlung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung streitig sei.

Eine grundsätzliche gesetzliche Änderung, wie sie der Petent vorschlug, wirft allerdings erhebliche rechtliche Probleme auf. So würde sie zu einem weitreichenden Eingriff in die Grundsätze der privaten Versicherungswirtschaft führen, da sie letztlich auf eine Abschaffung oder zumindest erhebliche Aushöhlung des Erstattungsprinzips hinausläuft. Der Gesetzgeber hat jedoch auch die berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft und der Versichertengemeinschaft angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere in kostenaufwändigen Fällen, bei denen sich eine Behandlung im Nachhinein als objektiv nicht notwendig erweist, bestehen erhebliche Risiken für Versicherungen, das Geld später wieder eintreiben zu können. Diese Risiken würden im Übrigen auf die Versichertengemeinschaft in Form höherer Beiträge übertragen werden.

Der Petitionsausschuss wies zudem darauf hin, dass für Versicherte die Möglichkeit besteht, sich in Streitfällen im Vorfeld auch an den Ombudsmann für Private Kranken- und Pflegeversicherung oder ggf. an den Patientenbeauftragten (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten, www.patienten beauftragter.de) zu wenden, um eine rasche Klärung ohne Gerichtsverfahren herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss vermochte sich aus den genannten Gründen daher nicht uneingeschränkt hinter die Forderung des Petenten stellen. Dem Ausschuss war jedoch bewusst, welchen enormen finanziellen Belastungen die Privatversicherten insoweit ausgesetzt sind. Überdies war zu berücksichtigen, dass die Unsicherheit im Hinblick auf die Übernahme der Kosten durch den Versicherer zusätzlich zu einer gesundheitlichen Belastung führen kann, denn der Patient kann weder die medizinische Notwendigkeit einer Maßnahme beurteilen noch ist er in der Regel in der Lage abzuschätzen, ob und welche Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen, um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

2.5.4 Privatinsolvenz

Ein Petent hat in einer öffentlichen Petition die Anregung vorgebracht, die Zeitdauer einer Verbraucherinsolvenz bis zur Restschuldbefreiung dem EU-Recht anzupassen und auf maximal 24 Monate zu verkürzen. Diese Eingabe fand 803 Unterstützer.

Nach der dazu eingeholten Stellungnahme des BMJ ist die gesetzliche Restschuldbefreiung nur im Rahmen eines Insolvenzverfahrens möglich mit einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode. Auf europäischer Ebene gibt es keine einheitliche Regelung im Hinblick auf das System der gesetzlichen Restschuldbefreiung und dessen Voraussetzungen. Die unterschiedlichen Verfahren in den Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union sind hinsichtlich ihrer Dauer, ihrer Voraussetzungen und Wirkungen unterschiedlich ausgestaltet und daher nur bedingt miteinander vergleichbar. Während sich die regelmäßige Dauer des Schuldenbereinigungsverfahrens in England auf zwei Jahre, in Belgien, Frankreich und den Niederlanden auf drei Jahre und in Finnland, Schweden und Dänemark auf fünf Jahre beläuft, dauert es in Österreich sieben Jahre und Irland zwölf Jahre. Luxemburg beispielsweise kennt kein Insolvenzverfahren für natürli-

che Personen. Insbesondere im angloamerikanischen Rechtskreis sind Steuerforderungen und Unterhaltsverpflichtungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Der Petitionsausschuss kam in seinen Beratungen zu dem Ergebnis, dass ein Vergleich verschiedener nationaler Regelungen lediglich anhand der Verfahrensdauer nicht zielführend sein kann. Insbesondere angesichts des umfassenden Charakters der gesetzlichen Restschuldbefreiung im deutschen Recht erscheint dem Petitionsausschuss die Dauer der Wohlverhaltensperiode im europäischen Vergleich auch nicht unzumutbar lang.

Um jedoch aus wirtschaftspolitischen Erwägungen ein schnelleren Neustart für insolvente Schuldner zu ermöglichen, ist seitens der Bundesregierung eine Reform des Insolvenzrechts vorgesehen. Im Rahmen dieser Reformmaßnahmen soll auch die Wohlverhaltensperiode bei der Restschuldbefreiung abgekürzt werden. Damit würde dem Anliegen teilweise entsprochen.

Soweit mit der Petition angeregt wurde, dass sich eine etwaige Neuregelung auch auf Personen beziehen soll, bei denen diese Phase begonnen hat, ist festzustellen, das Gesetzesänderungen aus verfassungsrechtlichen Gründen im Regelfall nur mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden können.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wird.

2.5.5 Sorgerecht der Eltern

Mit seiner Eingabe forderte ein Petent unter anderem eine Änderung der Vorschriften des elterlichen Sorgerechtes bei in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geborenen Kindern. Er sprach sich für eine gemeinsame elterliche Sorge aus, die nicht von der Zustimmung der Mutter abhängig sei.

In seiner parlamentarischen Prüfung wies der Petitionsausschuss insbesondere auf die in jüngerer Zeit ergangene Rechtsprechung hin. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 3. Dezember 2009 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die bisherige Sorgerechtsregelung für Väter nichtehelicher Kinder nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Das BVerfG hat dazu festgestellt, dass der zwingende Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes vom Sorgerecht für den Fall, dass die Mutter des Kindes der gemeinsamen Sorge mit dem Vater oder dessen Alleinsorge für das Kind nicht zustimmt, unverhältnismäßig in das Elternrecht des Vaters eingreift. Der Vater habe nach geltendem Recht keine Möglichkeit, den Ausschluss vom Sorgerecht mit Blick auf das Kindeswohl gerichtlich überprüfen zu lassen.

Das BVerfG hatte zugleich bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung eine vorläufige Regelung angeordnet. Danach kann das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam übertragen, wenn zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Dem Vater ist auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil davon allein zu übertragen, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht. Eine Frist für die Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung hat das BVerfG allerdings nicht gesetzt.

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfG wie auch des EGMR hat das BMJ in mehreren Stellungnahmen mitgeteilt, dass es bereits die Arbeiten an einem Gesetzentwurf aufgenommen habe.

Der Petitionsausschuss hielt die vorliegende Petition für geeignet, in die laufenden Beratungen mit einzubeziehen und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, soweit es um das Sorgerecht von nichtehelichen Vätern geht. Ferner empfahl er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Angemerkt sei, dass zur grundsätzlichen Thematik zahlreiche weitere Petitionen vorliegen, die allerdings im Berichtsjahr nicht mehr abschließend beraten werden konnten.

2.5.6 Rehabilitierung von Bürgern der ehemaligen DDR

Eine Reihe von Petentinnen und Petenten forderten die Überarbeitung des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR.

Zur Begründung wurde unter anderem vorgetragen, dass die Opferrente für ehemalige politische Häftlinge keine Ehrenpension sei, sondern nur eine Sozialleistung mit vielen Einschränkungen. Der Kreis der Antragsberechtigten müsse erweitert und die Verdienstgrenzen müssten abgeschafft werden. Die SED-Opfer dürften nicht schlechter als die Täter gestellt bleiben.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung betonte der Petitionsausschuss, dass die vom SED-Regime begangenen Unrechtsakte gemessen an rechtsstaatlichen Maßstäben in ihrem vollen Umfang nicht fassbar sind. Allein durch die Ausgestaltung des Gesellschafts- und Wirtschaftssystems der DDR sind die persönliche Freiheit der Bürger eingeschränkt und Eigentum entwertet worden.

Der Petitionsausschuss wies insbesondere darauf hin, dass es nicht möglich sei, das Unrecht einer in 40 Jahren gescheiterten Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in Gänze zu korrigieren und zu entschädigen. Im Bereich der Wiedergutmachung kann es für den Gesetzgeber nur darum gehen, gravierende Verstöße gegen den Rechtstaat aufzugreifen und – weitestgehend – einer Wiedergutmachung zuzuführen.

Vor diesem Hintergrund konnten in die Wiedergutmachung von DDR-Unrecht nur Sachverhalte einbezogen werden, die als drastisches Sonderopfer erscheinen. Diese werden von den Gesetzen zur Wiedergutmachung jedoch bereits erfasst. Das geltende System der Rehabilitierung

und der damit verbundenen sozialen Ausgleichsleistungen bildet nach Meinung des Petitionsausschusses eine tragfähige Grundlage der Entschädigung von DDR-Unrecht.

Wie bereits in der Vergangenheit wird auch in der 17. Legislaturperiode dieses System der Rehabilitierung und Entschädigung mit dem Ziel fortgeführt, die rehabilitierungsrechtliche Situation von Betroffenen zu verbessern.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird. Ferner empfahl er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.7 Auslagenerstattung in Strafverfahren

Der Petent forderte eine gesetzliche Verpflichtung der Staatskasse zur Auslagenerstattung in bestimmten Fällen ohne Anklageerhebung zu schaffen.

Zur Begründung wies er auf den Fall hin, dass ein Beschuldigter im Ermittlungsverfahren einen Rechtsanwalt beauftragt habe. Die damit verbundene Maßnahme sei als rechtswidrig erkannt und das Verfahren – ohne dass es zu einer Anklageerhebung gekommen wäre – von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Der Petent beanstandete, dass in solchen Fällen der Beschuldigte mangels gesetzlicher Regelung auf seinen Kosten sitzen bleibe, obwohl er ein berechtigtes Interesse zur Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe habe.

Der Petitionsausschuss stellte dazu Folgendes fest: Die Strafprozessordnung (StPO) sieht die Möglichkeit vor, dass in Fällen, in denen das Gericht zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme oder ihres Vollzuges gelangte, dem Betroffenen eine Erstattung seiner Auslagen – insbesondere das Honorar für einen Anwalt – zustehen müsse. Er sprach sich dafür aus, die insoweit bestehende gesetzliche Regelungslücke zu schließen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, soweit es um Erstattung der notwendigen Auslagen eines Beschuldigten geht, wenn das Gericht die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme oder ihres Vollzuges feststellt. Ferner empfahl der Ausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Inzwischen ist eine entsprechende Änderung des Gesetzes erfolgt. Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz, das am 1. Oktober 2009 in Kraft trat, wurde eine neue Regelung in die StPO (§ 473a) eingefügt. Danach bestimmt das Gericht in den Fällen, in denen es über einen Antrag des Betroffenen über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme oder ihres Vollzuges zu befinden hat, von wem die Kosten und die notwendigen Auslagen der Beteiligten zu tragen sind.

2.5.8 Besserer Schutz bei der Pfändung von Arbeitslohn

Ein Petent forderte, bei der Pfändung von Arbeitslohn müsse der Pfändungsbeschluss den Hinweis enthalten, dass bei der Berechnung der pfändbaren Beträge vorweg Steuern und Sozialabgaben vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind. In seinem Falle habe sein ehemaliger Arbeitgeber nicht die notwendigen Abzüge bei der Berechnung des pfändbaren Betrages vorgenommen.

Hierzu stellte der Petitionsausschuss Folgendes fest: Im Rahmen der Vollstreckung in Arbeitseinkommen erlässt das Vollstreckungsgericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss als sog. „Blankettbeschluss“. Dies bedeutet, dass der gerichtliche Beschluss die pfändbaren Einkommensteile nicht betragsmäßig bezeichnen muss; es genügt die Bezugnahme auf die Pfändungstabelle der Zivilprozessordnung (ZPO). Die betragsmäßige Feststellung des gepfändeten Einkommens obliegt mithin hier dem Arbeitgeber als Drittschuldner. Die ZPO regelt ausdrücklich, dass der Arbeitgeber die Beträge nach dem Steuer- und Sozialrecht unmittelbar abzuführen hat und diese nicht vom „pfandfreien Einkommen“ entsprechend der Pfändungstabelle abgezogen werden. Bei Zweifeln kann der Drittschuldner das Vollstreckungsgericht um Klärung anrufen oder einen streitigen Betrag hinterlegen. In der Praxis empfehlen gewerbliche Vordruckvorlagen und die einschlägige Literatur, die Regelungen der ZPO in den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wörtlich aufzunehmen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 22. März 2005 das BMJ ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Formulare einzuführen. Die vorliegende Petition erschien dem Petitionsausschuss geeignet, in die vom BMJ dazu eingeleiteten Vorarbeiten einbezogen zu werden.

Er empfahl deshalb, sie der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Gegenüber dem Jahr 2009 (1 937 Eingaben) ist das Petitionsaufkommen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Jahr 2010 auf 1 856 Eingaben zurückgegangen. Der Rückgang ist insbesondere durch verminderte Eingabezahlen in den Bereichen Steuerrecht und Steuerpolitik, namentlich dem Bereich der Kraftfahrzeugsteuer, den Sektor Kredit- und Bankenwesen sowie auf ebenfalls gesunkene Eingabezahlen zum Thema Wertpapierhandel zurückzuführen.

Der Schwerpunkt des Eingabeaufkommens liegt traditionell im Bereich der Einkommensteuer. Hier war im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Zunahme von 151 auf 163 Eingaben zu verzeichnen. Die Eingaben wiesen Schwerpunkte auf den Gebieten der Besteuerung von Geringverdienern, von Renten nach dem Alterseinkünftegesetz sowie hinsichtlich nichtehelicher Lebensgemeinschaften auf. Beschwerden über die Finanzverwaltung

nahmen ebenfalls von 90 im Jahr 2009 auf 106 im Jahr 2010 zu. Die Petenten beklagten im Wesentlichen die Vorgehensweise der Finanzämter und der Landesfinanzbehörden.

Auf dem Gebiet des Steuerrechts nahm die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr um 47 auf insgesamt 115 Eingaben ab. Ein zentraler Schwerpunkt der Eingaben waren Fragen im Zusammenhang mit den sog. Steuersünderdaten aus der Schweiz. Ebenfalls eine Abnahme der Eingaben war auf dem Feld der Steuerpolitik zu verzeichnen. Mit 92 Eingaben im Jahr 2010 nahm hier das Eingabeaufkommen um rund ein Drittel ab. Schwerpunkte waren Regelungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, die Frage der Schaffung eines gerechten Steuersystems und Forderungen nach Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die Zahl der Eingaben zum Kindergeld (Familienleistungsausgleich) nimmt traditionell eine bedeutende Stellung ein. Sie ist im Jahr 2010 mit 105 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben. Ähnliches gilt für die Zahl der Eingaben zur Erbschaftsteuer (12 Eingaben) und zur Umsatzsteuer (86 Eingaben). Die Petitionen zur Kraftfahrzeugsteuer haben sich mit 48 Petitionen im Vorjahresvergleich mehr als halbiert. Etwas zugenommen haben die Petitionen, die die bundeseigene Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) betrafen (107 Eingaben). Die BVVG ist seit 19 Jahren für die Privatisierung ehemals volkseigener Äcker, Wiesen, Wälder und Seen in der früheren DDR zuständig. Die Petenten sprachen sich in großer Zahl gegen eine Weiterführung der Privatisierung von Gewässerflächen, insbesondere in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern aus.

Die Petitionen, die den Finanzsektor zum Gegenstand hatten, waren weiterhin rückläufig. Auf den Gebieten des Kreditwesens (30 Eingaben), des Bankenwesens (121 Eingaben) und des Wertpapierhandels (44 Eingaben) ging die Zahl der Petitionen um durchschnittlich mehr als ein Drittel zurück. Diese gesunkenen Eingabezahlen reflektieren eine weitere Etappe der Beruhigung auf dem Finanzsektor.

2.6.1 Grundstücksverkauf durch die Treuhandanstalt

Ein Petent bat um Rückabwicklung eines Kaufvertrages bzw. um Prüfung des Nachweises der Rechtmäßigkeit des Kaufvertrages bei gleichzeitiger Einräumung und Durchführung des gesetzlichen Vorkaufsrechts.

Er trug vor, das von ihm als Pächter genutzte Grundstück mit dem darauf stehenden, in seinem Eigentum befindlichen Ferienhaus sei durch die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) an einen Dritten verkauft worden, ohne dass diese ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Nutzer im Hinblick auf den beabsichtigten Verkauf und ihrer Informationspflicht über das Vorkaufsrecht nachgekommen sei. Der Grundbucheintrag zugunsten des Käufers sei ohne abschließende Vermessung erfolgt. Dieser stimme einem Rückkauf der betreffenden Fläche nicht zu. Damit sei das Vorkaufsrecht, das im Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) geregelt sei, ausgehebelt worden. Alle Bedingungen für das dem Petenten zustehende Vorkaufsrecht hätten vorgelegen. Die TLG habe das Gesetz nicht eingehalten. Durch die Arbeit der TLG sei die entschädigungslose Enteignung seines Ferienhauses eingeleitet worden, da ein Verkauf unter den Bedingungen der Bodenpachtung nicht mehr möglich sei und die Kündigung durch den neuen Eigentümer kaum zu einer vollständigen Entschädigung führen werde.

Soweit der Petent die Missachtung seines Vorkaufsrechts monierte, kam der Petitionsausschuss nach seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Rückabwicklung der erfolgten Eigentumsumschreibung, die auf eine nachträgliche Ausübung seines Vorkaufsrechtes abzielt, nach geltendem Recht nicht realisierbar sei. Jedoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein etwaiges Vorkaufsrecht bestanden habe. Dieses sei jedoch mit Eintragung in das Grundbuch erloschen.

Sofern sich die Petition gegen die Vorgehensweise der TLG richtete, kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass der TLG vor Abschluss des Grundstücksverkaufes ein Nutzungsvertrag des Petenten nicht bekannt gewesen sei. Sie habe von dem Nutzungsvertrag allein deswegen keine Kenntnis gehabt, weil der Nutzungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen worden war, obwohl diese nicht Rechtsträger und eingetragener Eigentümer des Flurstückes gewesen sei.

Gleichwohl war sich der Petitionsausschuss der besonderen Hintergründe des Grundstücksverkaufes bewusst. Diese ließen erkennen, dass die TLG nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hatte, um sich einen genauen Überblick über die Lage, Abmessung und Nutzungssituation der zum Verkauf anstehenden Immobilie zu verschaffen und das betreffende Flurstück vom eigentlichen Kaufgegenstand abzugrenzen. Hierauf wies nicht zuletzt hin, dass die TLG – auch im Rahmen des Ortstermins – wegen der Umzäunung des vom Petenten genutzten Flurstückes offensichtlich davon ausgegangen war, dass diese mit der Grundstücksgrenze übereinstimme und der Bungalow des Petenten außerhalb des zum Verkauf anstehenden Grundstückes liege.

Daher gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die TLG der ihr obliegenden Aufklärungs- bzw. Hinweispflicht nicht in dem erforderlichen Maße nachgekommen ist. Er hielt insofern einen Schadenersatzanspruch des Petenten gegenüber der TLG bzw. ihrem Rechtsnachfolger für berechtigt. Selbst die TLG, Niederlassung Sachsen-Anhalt, hatte in einem Schreiben an den Petenten ausdrücklich nicht in Abrede gestellt, dass der Petent wegen der Verletzung der Hinweispflicht möglicherweise einen Schadenersatzanspruch gegen das Unternehmen habe.

Nach alledem empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.2 Transparenz in der Altersvorsorge

Mit einer Petition wurden Angebot und Rendite steuerlich geförderter Altersvorsorgeprodukte zur Erlangung der „Riester-Rente“ kritisiert. Der Petent bemängelte im Wesentlichen die Unverständlichkeit und mangelnde Transparenz des Angebots an steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten. Darüber hinaus kritisierte er die Rendite als unzureichend.

Zur Beseitigung der von ihm genannten Mängel schlug der Petent vor, die Finanzämter damit zu beauftragen, die für einen Antragsteller jeweils günstigste Lösung zur privaten Altersvorsorge nach dem Riester-Modell zu ermitteln und im Rahmen der Ermittlung der Einkommensteuerschuld umzusetzen.

Der Petitionsausschuss hob nach Abschluss seiner parlamentarischen Prüfung hervor, der Gesetzgeber habe beim Erlass des Altersvermögensgesetzes im Jahr 2001 die Grundsatzentscheidung getroffen, dass ein staatlicher Zwang zu einer über die gesetzliche Rentenversicherung und die mit ihr vergleichbaren Systeme hinausgehende Altersvorsorge gerade nicht ausgeübt werden solle. Vielmehr sei der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die individuellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger so unterschiedlich seien, dass eine einheitliche staatliche Lösung dem nicht gerecht werden würde. Insofern sei es besser, den Bürgerinnen und Bürgern die Entscheidung zu überlassen, in welcher Form sie für ihr Alter vorsorgen wollten.

Der Petitionsausschuss unterstrich, dass der Staat eine Mitverantwortung dafür trage, dass von ihm geförderte Angebote zur Altersvorsorge von den Bürgerinnen und Bürgern inhaltlich beurteilt werden können. Zu diesem Zweck habe der Gesetzgeber bereits in einer Reihe einschlägiger Gesetze (z. B. Versicherungsvertragsgesetz, Investmentgesetz, Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und Wertpapierhandelsgesetz) detaillierte Vorschriften zur Information und Aufklärung der Kunden erlassen, denen die Anbieter von Angeboten zur privaten Altersvorsorge nach dem Riester-Modell unterworfen seien. Darüber hinaus verwies der Petitionsausschuss auf das einschlägige Informationsangebot der Deutschen Rentenversicherung.

Gleichwohl begrüßte der Petitionsausschuss, dass das vom BMF in Auftrag gegebene Gutachten „Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten“ vorliege. Es könne auf den Internet-Seiten des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH abgerufen werden und komme im Kern zu dem Ergebnis, dass private Altersvorsorgeprodukte wie Riester-Renten- und Basisrentenverträge oft als intransparent wahrgenommen würden und die ausgegebenen Informationen verbesserungswürdig seien. Das Gutachten werde zurzeit innerhalb der Bundesregierung ausgewertet.

Im Hinblick auf die Kritik des Petenten an der Rendite der staatlich geförderten Produkte zur Altersvorsorge gab der Petitionsausschuss zu bedenken, dass die Anbieter wegen der langen Laufzeit dieser Verträge die Höhe der garantierten Zahlungen verständlicherweise zurückhaltend kalkulierten. Die Erfahrungen mit der privaten Rentenversicherung zeigten jedoch, dass die tatsächlichen Auszahlungen später in der Regel höher ausfielen als die garantierten Zahlungen. Letztlich könne ein Anbieter allerdings nur die Renditen erwirtschaften, die bei einer verantwortlichen Anlage am Kapitalmarkt erzielt werden könnten.

Im Hinblick auf die erwähnte Auswertung des Gutachtens durch die Bundesregierung empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zu überweisen, soweit Angebote und Transparenz von Altersvorsorgeverträgen kritisiert würden, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil der Eingabe vor allem auch im Hinblick auf den Vorschlag des Petenten, die Verantwortung für die Auswahl der Anlageprodukte sowie die Durchführung der privaten Altersvorsorge nach dem „Riester-Modell“ auf die Finanzämter zu übertragen, nicht entsprochen werden könne.

2.6.3 Leistungen der privaten Krankenversicherung

Eine behinderte Petentin wandte sich dagegen, dass ihre private Krankenversicherung den Abschluss einer Krankentagegeldversicherung wegen einer Vorerkrankung für sie abgelehnt habe.

Im Wesentlichen trug die Petentin vor, dass sie schwerbehindert bei einer Stadtverwaltung angestellt und privat krankenversichert sei. Ihren im Jahre 1994 gestellten Antrag auf Abschluss einer zusätzlichen Krankentagegeldversicherung habe ihr Versicherer wegen einer Vorerkrankung abgelehnt. Sie gab an, nicht auf den Basistarif verwiesen werden zu können, da dieser keine Zahlung eines Krankentagesgeldes ab dem 43. Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit einschließe.

Der Petitionsausschuss erinnerte bezüglich der Leistungen des Basistarifs an die gesetzliche Regelung. Im Ergebnis müssen die privaten Krankenversicherer demnach Leistungen anbieten, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung, die für ca. 90 Prozent der Bevölkerung in Deutschland gelten, vergleichbar sind. Hinsichtlich der Zweifel der Petentin an der weitergehenden Zahlung des Krankentagegeldes, verwies der Ausschuss auf die Stellungnahme des PKV-Verbandes, dass der von den Unternehmen der privaten Krankenversicherung ab 1. Januar 2009 vorzuhaltende Basistarif bei abhängig Beschäftigten auch die Zahlung eines Krankentagegeldes ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit vorsehe. Vor diesem Hintergrund war zusammenfassend festzustellen, dass der Petentin die Möglichkeit gegeben ist, in den Basistarif zu wechseln und insoweit eine entsprechende Krankentagegeldversicherung abzuschließen.

Der Petitionsausschuss erkannte aber das Problem, dass es für Menschen mit einer Vorerkrankung bzw. Behinderung unmöglich ist eine private Krankentagegeldversicherung abzuschließen, sodass für behinderte Menschen im Sinne der PKV Versorgungslücken entstehen können.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen sollten Entwicklungen in diesem Bereich im Auge behalten.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMG und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen – zu überweisen.

2.6.4 Familienleistungsausgleich

Mit einer Petition wurde die endgültige Festsetzung des Kindergeldes für das Jahr 1996 gefordert, nachdem der Petent gegen die Festsetzung im Jahr 1996 Einspruch erhoben hatte.

Der Petitionsausschuss stellte unter Einbeziehung der eingeholten Stellungnahme des BMF fest, dass in der Vergangenheit bei den Familienkassen in überaus großer Zahl Einsprüche eingegangen waren, die vorwiegend das Jahr 1996 betrafen. Ziel dieser Einsprüche sei es gewesen, dass ein höheres als das vom Gesetz vorgesehene Kindergeld bewilligt wird. Allein bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit waren über zwei Millionen derartige Einsprüche anhängig. Die Gesamtzahl dieser Einsprüche dürfte bei rund 2,6 Millionen liegen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung entsprechen die für Zeiträume ab dem 1. Januar 1996 geltenden Regelungen über den Familienleistungsausgleich den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellten Vorgaben zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes. Nur im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren – nicht aber im Kindergeldverfahren – könne darüber entschieden werden, ob das Existenzminimum eines Kindes in ausreichender Höhe von der Einkommensteuer freigestellt wird.

Im Falle des Petenten gelte dessen Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung aufgrund der Regelung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) als zurückgewiesen. Der Ausschuss verwies auf die vom Gesetzgeber gefasste Vorschrift des Jahressteuergesetzes von 2007, wonach alle Einsprüche gegen die Entscheidung über die Festsetzung von Kindergeld nach Abschnitt X Einkommenssteuergesetz (EStG), die am 31. Dezember 2006 anhängig waren und die die Verfassungswidrigkeit der Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1996 bis 2000 rügen, zurückgewiesen werden.

Vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes über die Rechtmäßigkeit der ab dem 1. Januar 1996 geltenden Regelungen über den Familienleistungsausgleich empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nach endgültiger Festsetzung des Kindergeldes somit entsprochen worden ist.

2.6.5 Stornokosten bei Reiserücktrittsversicherung

Ein in Luxemburg wohnhafter Petent, der aus gesundheitlichen Gründen eine bereits gebuchte Reise nach Ghana, Togo und Benin stornieren musste, beklagte mit seiner Eingabe, dass die Europäische Reiseversicherung sich weigere, die entstandenen Stornokosten in Höhe von 635 Euro im Rahmen der abgeschlossenen Reiserücktrittsversicherung zu erstatten.

Der Petent führte aus, im Rahmen eines Aufenthaltes in Mali einen Monat vor der geplanten Reise überfallen worden und nur knapp einer Geiselnahme entkommen zu sein. Nach seinem Rückflug wurde er vom Bundeskriminalamt in Frankfurt zu den Vorfällen befragt, weshalb er sich auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wende. Dieser Überfall verursachte bei dem Petenten ein Psychotrauma, welches von einem Arzt der Allgemeinmedizin attestiert wurde. Der Petent stornierte die besagte Reise unverzüglich und erhielt von dem Reiseunternehmen den Reisebetrag abzüglich der Stornokosten zurück. Die Europäische Reiseversicherung verweigerte die Erstattung der Stornokosten, da aus ihrer Sicht ein Attest eines Allgemeinmediziners nicht ausreichend sei und eine psychiatrische Beurteilung vorliegen müsse.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages holte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein. Die BaFin konnte bei ihrer aufsichtsrechtlichen Prüfung keinerlei Verstöße feststellen. Im Rahmen der Überprüfung des Anliegens erklärte sich der Versicherer jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände bereit, die Stornokosten abzüglich des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes von 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens auf Kulanzbasis zu erstatten. Nach Rückfrage seitens des Petenten konnte der Petitionsausschuss die Zusammensetzung des überwiesenen Betrages erläutern.

Der Petent dankte dem Petitionsausschuss in einem Schreiben für seine Bemühungen und zeigte sich erfreut darüber, dass seinem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.6.6 Kraftfahrzeugsteuer bei Schwerbehinderung

Eine Petition hatte als Thema die kraftfahrzeugsteuerlichen Vergünstigungen für Kraftfahrzeuge schwerbehinderter Halter zum Inhalt und bemängelte in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen für begünstigte Fahrzeuge.

Zur Begründung trug er vor, seine Ehefrau erhalte aufgrund des Grades ihrer Schwerbehinderung eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent. Da sie aus gesundheitlichen Gründen keinen Führerschein besitze, führte er für sie die notwendigen Fahrten durch. Allerdings werde er als Miteigentümer des Personenkraftwagens durch die Nutzungsbeschränkung an der anteilsmäßigen Nutzung seines Eigentums behindert. Er trug weiter vor, dass er einen seiner Einschätzung nach bestehenden Generalverdacht missbräuchlicher Nutzung eines teilweise von der Kfz-Steuer befreiten Personenkraftwagen für unzulässig erachte. Der Staat solle daher die Führung eines Fahrtenbuches verpflichtend einführen.

Der Petitionsausschuss legte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMF dar, dass nach § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeuge schwerbehinderter Fahrzeughalter, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind von der Kfz-Steuer völlig befreit werden. Sind die Fahrzeughalter in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr weniger stark beeinträchtigt, könnten sie – wie im Falle der Ehegattin des Petenten – zwischen unentgeltlicher öffentlicher Personenbeförderung oder hälftiger Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wählen. Die Vergünstigung entfalle nach § 3a KraftStG, wenn insbesondere das Fahrzeug durch andere Personen zu Fahrten benutzt werde, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder Haushaltsführung des Behinderten stünden. Diese Regelungen seien seit ihrer Einführung im Jahre 1978 zur Entlastung der Behinderten und der Finanzbehörden in der seither ergangenen Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass ohne diese Einschränkung die Vergünstigungen rein objektbezogen wären und jede Familie, zu der eine schwerbehinderte Person gehöre, ein Kraftfahrzeug steuerbegünstigt erhalten könne. Nichtbehinderte Personen würden somit weitgehend an einem Nachteilsausgleich teilhaben, den der Gesetzgeber ursprünglich nur individuell für bestimmte Behinderte vorgesehen habe.

Der Vorschlag des Petenten, für die Nutzung der steuerbegünstigten Fahrzeuge durch verschiedene Familienangehörige das Führen eines Fahrtenbuches vorzuschreiben, war aus Sicht des Ausschusses nicht praktikabel, denn es wäre für die Finanzverwaltung mit einer derartigen Regelung ein großer Mehraufwand verbunden.

Allerdings war nach Ansicht des Petitionsausschusses dem Petenten insoweit beizupflichten, da mit der bestehenden Regelung Probleme verbunden sind. Der Ausschuss stellte weiter fest, dass sich auch das BMF dieser Problematik bewusst sei. Der Ausschuss begrüßte die Absicht des BMF, neue Lösungsmöglichkeiten zu prüfen, und empfahl aus diesem Grund, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zu überweisen.

2.6.7 Kredittilgung

Eine Petentin beschwerte sich, vertreten durch ihren Sohn, darüber, das ihre Bank im Rahmen eines aufgenommenen Darlehens eine Restrate fordere, die bereits getilgt sei.

Der Petitionsausschuss leitete zu diesem Anliegen eine Prüfung seitens der BaFin ein. Daraufhin kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass aus den der Bank vorgelegten Kontoauszügen keine Tilgung der betroffenen Monatsrate ersichtlich war.

Die Vorgehensweise der Bank war nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Die Bank erklärte jedoch im Rahmen der Überprüfung, dass sie um weiteren Schriftwechsel zu vermeiden ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne Präjudiz veranlassen werde, die oben genannte Forderung auszubuchen.

Die Petentin bedankte sich in einem Schreiben an den Petitionsausschuss für die Bemühungen und schilderte, dass sie durch die Erledigung des in ihrem fortgeschrittenen Alters als sehr bedrückend empfundenen Anliegens große Erleichterung empfinde.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Die Zahl der den Geschäftsbereich des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) betreffenden Eingaben gingen im Vergleich zum Vorjahr von 841 auf 598 zurück.

Aufgrund des Abflauens der Wirtschafts- und Finanzkrise wurden weniger Eingaben zu den Auswirkungen der Krise eingereicht. Lediglich zu Beginn des Berichtsjahres wurden in Einzelfällen die Ablehnungsbescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und die Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Abwrackprämie beanstandet.

Wie bereits in den Vorjahren betrafen viele Petitionen die Themenbereiche Energiewirtschaft und Energiepreise. Hierzu erreichten den Ausschuss mehrere Beschwerden über die deutlich gestiegenen Gas-, Öl-, und Benzinpreise. Einige Petenten setzten sich für eine gesetzliche Regulierung der Preise ein.

Wie im Vorjahr waren die Pflichtmitgliedschaft und die damit verbundene Beitragspflicht in Industrie- und Handelskammern sowie Regelungen im Schornsteinfegerrecht Inhalt zahlreicher Petitionen.

Ferner gab das Thema Kundenschutz im Kommunikationssektor Anlass zu Beschwerden über die Deutsche Telekom AG und die Bundesnetzagentur. Gefordert wurde zumeist die Einführung kostenfreier Warteschleifen bei telefonischen Dienstleistungen.

Mit einer öffentlichen Petition und 1 429 Mitzeichnern wurde eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes mit dem Ziel gefordert, einen breitbandigen Internetanschluss zur Universaldienstleistung im Rahmen der Grundversorgung anzubieten.

Wie in jedem Jahr, sprachen sich auch diesmal wieder einige Bürger für die Abschaffung der Sommerzeit aus.

2.7.1 Forderung nach einer Reform zur gesetzlichen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr abschließend über eine Petition, mit der eine kurzfristige Realisierung der Reformen zur gesetzlichen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gefordert wurde.

Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss eine öffentliche Petition mit 14 133 Mitzeichnungen sowie vier weitere sachgleiche Eingaben vor.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass eine entsprechende Anpassung der in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) aufgeführten Vergütungssätze seit 1996 nicht erfolgt sei. Insge-

samt stünden die veralteten Vergütungssätze der HOAI einer positiven Entwicklung des Bauwesens entgegen. Der ursprüngliche Gedanke einer gesetzlichen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sollte – wie in anderen Berufsgruppen auch – wieder aufgenommen und entsprechend fortgeschrieben werden. Eine im Jahr 2009 erfolgte Novellierung der HOAI habe die Situation für die Berufsgruppe der Objektplaner noch verschlechtert und vor allem die wirtschaftliche Existenz der kleinen und mittleren Ingenieurbüros gefährdet. Die erfolgte Novellierung müsse daher in vielen Punkten wieder geändert werden.

Die zu diesem Anliegen eingeleitete Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass die Neufassung der HOAI vor allem den Forderungen des Bundesrates als auch den Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen am Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 (Dienstleistungsrichtlinie) Rechnung tragen soll. Entsprechend verfolgte die Reform das Ziel, die Honorarordnung zu vereinfachen sowie transparent und flexibler zu gestalten.

Der Ausschuss begrüßte, dass mit der Novellierung die fast 14 Jahre unverändert gebliebenen Honorarsätze durchgängig um zehn von Hundert angehoben worden waren. Weiterhin machte der Ausschuss auf die vom Bundesrat am 12. Juni 2009 gefasste Entschließung aufmerksam, in der der Bundesrat die Bundesregierung in ihrem Vorhaben bestärkte, die HOAI in einem zweiten Schritt inhaltlich weiterzuentwickeln. Die Länderkammer hatte sich für eine Modernisierung und redaktionelle Überarbeitung innerhalb der nächsten Wahlperiode ausgesprochen.

Der Petitionsausschuss kam daher einstimmig zu dem Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, um auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Aus der Perspektive zu Jahresbeginn, nach einem Vorjahr mit globaler Wirtschaftskrise und Rezession in Deutschland, war eine günstige Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Jahr 2010 allgemein für wenig wahrscheinlich gehalten worden. Die Entwicklung im Jahresverlauf zeigte sich jedoch positiver als erwartet. Die Erwerbstätigkeit und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahmen zu. Die Arbeitslosigkeit ist gesunken. Im Oktober 2010 wurde – erstmals seit dem Jahr 2008 – wieder die 3-Millionen-Grenze der Zahl der Arbeitslosen unterschritten. Ebenfalls gesunken ist die Unterbeschäftigung, bei der neben den Arbeitslosen auch diejenigen Personen erfasst sind, die an entlastenden Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder zeitweise arbeitsunfähig erkrankt sind und deshalb nicht als arbeitslos gezählt werden. Die Erholung des Arbeitsmarktes war von einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung getragen worden. Gleichzeitig prägen weiterhin der Strukturwandel und zunehmend der demographische Wandel den deutschen Arbeitsmarkt. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen hat Deutschland in der Krise besondere Flexibilität am Arbeitsmarkt bescheinigt und in diesem Zusammenhang auch auf moderate Tarifabschlüsse und die Zunahme von Zeitarbeit und Minijobs hingewiesen.

Diese Entwicklung betrifft Millionen von Menschen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zumindest mittelbar. Persönlich betroffen sind aber auch diejenigen, die auf die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind, sei es als erwerbsfähige Hilfebedürftige oder als Menschen, die mit diesen Personen in Bedarfsgemeinschaften zusammen leben. Trotz der insgesamt positiven Entwicklung im Jahr 2010 weist die Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Deutschland über 6,4 Millionen hilfebedürftige Personen auf, in über 3,4 Millionen Bedarfsgemeinschaften. Von den Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sind insbesondere auch die zahlreichen Menschen betroffen, die an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Förderung der beruflichen Weiterbildung oder der Selbstständigkeit teilnehmen oder anderweitig durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt integriert zu werden hoffen.

Es kann daher nicht überraschen, dass auch 2010 zahlreiche Menschen das Petitionsrecht genutzt haben, um für diesen gesellschaftlich wichtigen Bereich Verbesserungen vorzuschlagen oder sich über bestehende Gesetze oder deren Umsetzung zu beschweren. Vielleicht als Folge der insgesamt positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nahm die Zahl der Eingaben an den Deutschen Bundestag in diesem Bereich mit 1.560 Petitionen im Vorjahresvergleich leicht ab. Von den Themen her bildete mit 884 Petitionen erneut die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch das Schwergewicht der Eingaben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, das das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 eine Zeit vertiefter politischer und parlamentarischer Diskussionen zum Arbeitslosengeld II eingeleitet hat, die sich natürlich auch in den Eingaben widerspiegelten. Das Gericht mahnte insbesondere eine Überprüfung der Berechnung der Regelsätze des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch an, verwarf den bisherigen Anpassungsmechanismus und forderte eine genauere Betrachtung der Leistungen für Kinder und Jugendliche. Diese Entwicklung hielt über das gesamte Jahr an. Noch zum Jahresende war vom Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat kein politischer Kompromiss gefunden worden, der einen Schlusspunkt unter die Debatte hätte setzen können.

In den Petitionen deutlich stärker vertreten war hingegen das Thema der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, die auch als Zeit- oder Leiharbeit bekannt ist. Hierzu waren sehr viel Aspekte und Argumente an den Deutschen Bundestag herangetragen worden.

Das Schwergewicht der Petitionen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende betraf erneut Fälle, in denen sich Petenten über die Bearbeitung ihres persönlichen Leistungsfalles durch die örtlichen Träger der Grundsicherung beschwerten. Die Höhe des Regelsatzes – allgemein, für Kinder und Jugendliche oder auch im Zusammenhang mit eventuellem Mehrbedarf bei Erkrankungen – sowie Fälle von Absenkungen oder Wegfall des Arbeitslosengeldes II im Rahmen von Sanktionen durch die Arbeitsverwaltung waren teilweise heftiger Kritik ausgesetzt.

Ein besonderes Thema des Jahres 2010, in welches der 20. Jahrestag der Wiedervereinigung fiel, war der aus vielen Regionen der neuen Bundesländer geäußerte Wunsch, die Unterscheidung der Löhne in „Ost“ und „West“ zu beenden.

In vielen Petitionen wurde allgemein oder für bestimmte Branchen ein Mindestlohn gefordert. Der Einsatz von geringfügiger Beschäftigung – sogenannte „Minijobs“, also Arbeitsverhältnisse mit einem im Vergleich zu einem Normalarbeitsverhältnis niedrigen Lohn oder solchen, die nur auf kurze Dauer angelegt sind – war ebenso vielfach Gegenstand von Verbesserungsvorschlägen und Kritik. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass in einer Reihe von Fällen auch eine Verbesserung bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung angemahnt und eine angemessene Entlohnung von Praktikanten gefordert wurde.

Wie in den Vorjahren entfiel ein großer Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Anliegen auf Bitten und Beschwerden aus dem sozialen Bereich zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei war die Anzahl der zu behandelnden Fälle im Vergleich zu den Vorjahren erneut rückläufig. Sie beläuft sich für diesen Bereich auf rund 1 250 Eingaben.

Viele Petenten äußerten weiterhin Kritik an den in der Vergangenheit verabschiedeten Reformen, die viele Einschränkungen für Versicherte und Rentenberechtigte mit sich brachten. Es wurde darauf verwiesen, dass auch das Bundesverfassungsgericht die Funktions- und Leistungsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems für ein überaus wichtiges Gemeinschaftsgut hält und dem Gesetzgeber zu dessen Absicherung einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt. Regelungen, mit denen die gesetzliche Rentenversicherung im Interesse aller den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst wird, sind deshalb nicht zu vermeiden.

So konnte beispielsweise auch Petitionen, die eine Rücknahme der Anhebung der Altersgrenzen für besonders belastete Berufsgruppen forderten, nicht entsprochen werden.

In mehreren Petitionsverfahren wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für unter 65-jährige Rentenberechtigte thematisiert. Die Überprüfung der jeweiligen Einzelfälle hatte zwar meist die richtige Anwendung der geltenden Regelungen durch die Rentenversicherungsträger bestätigt, jedoch sind noch grundsätzliche Überlegungen zum Hinzuverdienst neben dem Bezug einer Rente in der Schwebe.

Auch die bereits seit Jahren anhängigen Petitionsverfahren zur Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf Ostdeutschland konnten noch nicht abgeschlossen werden, weil hierzu zunächst die abschließende Beratung einer Reihe von Anträgen im Ausschuss für Arbeit und Soziales ausstand.

Abschließend erledigt werden konnte ein Leitverfahren, in dem es um die Anrechnung von Unfallrenten auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ging. An der Anrechnungsregelung führt letztlich kein Weg vorbei, weil sonst selbst bei Berücksichtigung des Entschädigungscharakters der Verletztenrenten aus der Unfallversicherung eine Überversorgung von Unfallrentenbeziehern vorliegen würde.

Ein wichtiges Thema behandelte der Petitionsausschuss in einer öffentlichen Sitzung im November 2010, als die Petition zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens behandelt wurde. Die Petentin konnte durch die Einreichung ihrer öffentlichen Petition auch viele Medien auf ihr Anliegen aufmerksam machen und trug ihre Vorschläge den Mitgliedern des Petitionsausschusses sehr engagiert vor. Die parlamentarische Prüfung der Petition dauert noch an.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung haben den Petitionsausschuss 83 Petitionen gegenüber 112 Petitionen im Vorjahr erreicht. Dabei ging es weiterhin meist um Beschwerden über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und die Anerkennung von Berufskrankheiten.

2.8.1 Kein „Grundrecht auf Arbeit“ im Grundgesetz

In einer öffentlichen Petition forderte ein Petent die Einführung eines Rechtes auf Arbeit als Grundrecht in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Diese Eingabe wurde durch viele Mitzeichnungen unterstützt.

Er argumentierte, dass sich die von ihm erhobene Forderung völkerrechtlich durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und durch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 begründen lasse. Arbeit sei nicht nur Mittel zum Broterwerb, sondern die Hauptbedingung zur Entwicklung schöpferischer, disziplinierter und glücklicher Menschen. Arbeitslosigkeit hingegen führe zur Zerstörung der Persönlichkeit und sei eine Schande für jede Kulturnation. Die Einführung des Grundrechtes auf Arbeit sei daher geboten.

Der Ausschuss stimmte dem Petenten dahingehend zu, dass ein Arbeitsplatz – trotz aller sozialstaatlicher Absicherungen und privater Vermögen – in der heutigen Gesellschaft die Grundlage der ökonomischen Existenz breiter Schichten der Bevölkerung ist und in erheblichem Umfang Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen hat.

Der Ausschuss stellte in diesem Zusammenhang ebenso fest, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen eine objektive verfassungsrechtliche Verpflichtung darstellt. Eine subjektive Anspruchsposition – also ein „Recht auf Arbeit“

des Einzelnen – ist aus den objektiv-rechtlichen staatlichen Verpflichtungen jedoch nicht ableitbar. Der Petitionsausschuss betonte hierbei, dass im System der grundgesetzlichen Wirtschaftsverfassung dafür auch kein Raum besteht.

Bei Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handelt es sich nicht um einen individuell einklagbaren Anspruch auf Bereitstellung eines Arbeitsplatzes. Den Staaten war bei der Verabschiedung der Erklärung bewusst, dass ein formuliertes „Recht auf Arbeit" nicht bei einem Gericht eingeklagt werden kann, da ein Richter keine Arbeitsstelle zuweisen oder neue Stellen schaffen kann. Im Grundgesetz wurde daher auch auf die Aufnahme eines solchen Grundrechtes verzichtet.

Hinsichtlich eines staatsgerichteten „Rechtes auf Arbeit" fehlt es bereits an der notwendigen Voraussetzung eines staatlichen Arbeitsplatzmonopols und eines staatlichen Verfügungsrechts über Produktionsmittel und Arbeitsplätze. In diesem Sinne kann ein entsprechendes soziales Grundrecht auf Arbeit – und damit zwangsläufig verbunden eine Grundpflicht zur Arbeit – nur von solchen Volkswirtschaften gewährleistet werden, die auf einem planwirtschaftlichen Grundkonzept beruhen.

Dennoch verpflichtet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen – so auch Deutschland – ihre Politik darauf auszurichten, Arbeitslosigkeit möglichst zu verhindern. Ebenso muss der Staat tätig werden, um zu ermöglichen, dass ein Lohn eine menschliche Existenz für die Arbeitnehmer und ihre Familien sichern kann. Er kann beispielsweise einen Mindestlohn vorschreiben. Wenn nötig, ist er verpflichtet, ergänzende Leistungen auszurichten, damit das Überleben gesichert ist. Dies geschieht in Deutschland durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende oder durch die Sozialhilfe. Allerdings hängen Mindestlohn und andere Leistungen stark vom allgemeinen Lebensstandard im betreffenden Land ab.

In Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz ist das Grundrecht der Berufsfreiheit geregelt. Dieses garantiert neben der freien Wahl des Berufes auch die freie Wahl des Arbeitsplatzes. Der Einzelne wird in seinem Entschluss, eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit in dem gewählten Beruf zu ergreifen oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis beizubehalten oder aufzugeben, vor staatlichen Maßnahmen geschützt, die ihn am Erwerb eines zur Verfügung stehenden Arbeitsplatzes hindern oder zur Annahme, Beibehaltung oder Aufgabe eines bestimmten Arbeitsplatzes zwingen. Mit diesem Grundrecht ist kein Anspruch auf Bereitstellung eines Arbeitsplatzes eigener Wahl und auch keine Bestandsgarantie für einen einmal gewählten Beruf verbunden. Ebenso wenig gewährt dieser Artikel einen unmittelbaren Schutz gegen den Verlust des Arbeitsplatzes.

Im Zusammenspiel mit dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet das Grundrecht der Berufsfreiheit den Staat, gegen Arbeitslosigkeit vorzugehen. Unter Beachtung der Vertragsfreiheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung beruht, sind gesetzliche Vorschriften geboten, die sozialem und wirtschaftlichem Ungleichgewicht entgegenwirken. Wegen der prinzipiellen Konkretisierungsbedürftigkeit der Sozialstaatlichkeit besteht bei der Ausgestaltung des Arbeits- und Sozialrechts allerdings ein weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, der auch die Berufsfreiheit der Arbeitgeber zu berücksichtigen hat. Ein individueller Anspruch auf Bereitstellung eines Arbeitsplatzes lässt sich daher auch aus dem Sozialstaatsprinzip nicht ableiten.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Deutsche Bundestag gefolgt.

2.8.2 Jugendarbeitsschutz für minderjährige Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu Gunsten derjenigen Auszubildenden in der dualen Berufsausbildung, die vor Prüfungen stehen.

Er kritisierte die derzeitigen Regelungen über den Umfang der Freistellungen dieser Personengruppe und führte aus, dass die Beanspruchung der Auszubildenden im heutigen Wirtschaftsleben enorm sei und eine Verbesserung des Schutzes Not tue. Die bisher nur für minderjährige Auszubildende geltende Freistellung am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung solle auch auf die mündliche Abschlussprüfung und die Zwischenprüfungen ausgedehnt werden. Überdies sprach er sich für solche Freistellungen auch für volljährige Auszubildende aus.

Das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) regelt insbesondere das Verbot sowie gewisse Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Kindern (bis 15 Jahre) und die Begrenzung der Beschäftigung Jugendlicher (bis 18 Jahre).

Da das Jugendarbeitsschutzgesetz für junge Menschen unter 18 Jahren gilt, fallen volljährige Auszubildende grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Vor diesem Hintergrund konnte sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Petenten, dass Regelungen zur Freistellung volljähriger Auszubildender bei Prüfungen im Jugendarbeitsschutzgesetz verankert werden sollten, nicht anschließen. Er unterstrich damit, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz vom Anwendungsbereich her nicht der richtige Ort für eine solche Regelung ist und der Zuschnitt dieses Regelungsbereiches auch nicht ausgeweitet werden soll. Überdies besteht ein weiterer Unterschied in der Sache. Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass Auszubildende gegenüber ihren Ausbildern einen Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen haben. Für die Zeit dieser Freistellung ist die Vergütung fortzuzahlen. Eine Freistellungspflicht für den Arbeitstag, der der Prüfung vorangeht, ist im Berufsbildungsgesetz nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Schutzes der minderjährigen Auszubildenden war der Petitionsausschuss jedoch der Auffassung, dass es durchaus sinnvoll ist, die Freistellung für

Zwischenprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung im Sinne der Petition zu überprüfen. Der Ausschuss empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – als Material zu überweisen, soweit gefordert worden war, das Jugendarbeitsschutzgesetz – die minderjährigen Auszubildenden betreffend – zu ändern. Diese Problematik soll, so der Ausschuss, im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Jugendarbeitsschutzes in die Überlegungen im Vorfeld einer möglichen Novelle einbezogen werden. Der Ausschuss empfahl darüber hinaus, die Petition insoweit zuständigkeitshalber auch dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Der Deutsche Bundestag folgte diesem Beschluss und schloss die Eingabe im Übrigen wie empfohlen ab.

2.8.3 Ungleiche Bußgeldvorschriften bei gleichen Lebenssachverhalten

Ein Petent kritisierte die Bußgeldvorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Im Katalog der Ordnungswidrigkeiten dieses Sozialgesetzbuches müsse eine Gesetzeslücke geschlossen bzw. die Bußgeldvorschrift geändert werden. Anderenfalls würden ähnliche Lebenssachverhalte im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld bei den Bußgeldvorschriften weiterhin zu Ungleichbehandlungen führen.

Gemäß dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderung in seinen Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, gar nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

Damit führen Verstöße gegen diese Mitteilungspflicht, die für die Leistung erheblich sind, nur dann zu einer Ordnungswidrigkeit, wenn die Verletzung der Mitteilungspflicht während des Leistungsbezuges eintritt. Die Verletzung der Pflicht zur Nennung solch wichtiger Angaben schon bei der Antragstellung, d. h. vor Leistungsbezug, führt jedoch nicht zu einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit.

Solche Verstöße bleiben zwar nicht zwangsläufig ungeahndet, denn nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz handelt auch derjenige ordnungswidrig, der eine Tatsache, die für eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch erheblich ist, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt. In der Norm des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird aber ausschließlich die vorsätzliche Handlung erfasst – und das auch nur unter dem zusätzlichen Tatbestandsmerkmal des Erbringens von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses bestand die Ungleichbehandlung bezogen auf die Nichtangabe von leistungsrelevanten Tatsachen – je nach dem, ob das Nichtmitteilen vor oder nach dem Beginn des Leistungsbezuges erfolgte – tatsächlich. Der Petitionsausschuss konnte für diese Ungleichbehandlung keine sachliche Begründung erkennen und sah die Petition daher als begründet an.

Wie der Ausschuss empfohlen hatte, überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung und mit der Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, dass Abhilfe geschaffen wird. Darüber hinaus leitete er die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Kurz vor Jahresende teilte die Bundesregierung mit, dass sie die Beendigung der Ungleichbehandlung in ein in Kürze anstehendes Gesetzgebungsverfahren einfügen wolle, um die Rechtslage schnellstmöglich zu bereinigen.

2.8.4 Anwachsende Verschuldung von privat krankenversicherten Arbeitslosengeld-II-Empfängern

Mit einer Petition, zu der mehrere sachgleiche Eingaben vorlagen, wurde eine gesetzliche Lösung des Problems der anwachsenden Verschuldung von privat krankenversicherten Personen gefordert, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Zur Begründung wurde angeführt, dass Arbeitslosengeld-II-Empfänger im Rahmen der ihnen zustehenden Geldleistungen einen Zuschussbetrag zur Krankenversicherung erhielten. Dieser Betrag decke den Tarif der privaten Krankenversicherung jedoch nicht ab, so dass sich für den Leistungsempfänger durch die weiterhin bestehende Pflicht, Beiträge für die Krankenversicherung zu zahlen, für die Dauer seiner Hilfebedürftigkeit Schulden in zunehmender Höhe ansammelten, die er in keiner Weise vermeiden könne.

Seit dem 1. Januar 2009 besteht für diejenigen Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat oder gar nicht krankenversichert waren und zum Personenkreis zählen, der der privaten Krankenversicherung zugeordnet ist, eine Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung sind verpflichtet, einen Basistarif anzubieten, der von den Kosten her den Höchstbetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet.

Im Fall einer Hilfebedürftigkeit vermindert sich der Beitrag im Basistarif um die Hälfte. Der zuständige Träger der Grundsicherung zahlt an den Empfänger des Arbeitslosengeldes II jedoch in jedem Fall genau den Betrag als Zuschuss zu den Krankenversicherungskosten, der für einen in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Hilfebedürftigen zu tragen ist. Daraus ergibt sich für in der privaten Krankenversicherung im Basistarif versicherte Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, eine finanzielle Lücke.

Dieser Personenkreis muss keine Leistungseinschränkungen hinsichtlich der Krankenversicherung befürchten, da private Krankenversicherungsverträge seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr gekündigt werden können – auch wenn

der Beitrag nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wird. Ein Ruhen der Leistungen aus dem Krankenversicherungsvertrag kommt überdies dann nicht in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird.

Unabhängig von der Frage des Krankenversicherungsschutzes trifft es jedoch zu, dass die Beitragsdifferenz letztlich vom betroffenen Leistungsempfänger getragen werden muss, obwohl er hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage ist. Ein in der privaten Krankenversicherung versicherter Leistungsempfänger häuft somit Schulden an, die er nach dem angestrebten Ende der Hilfebedürftigkeit begleichen muss. Ist er nach dem Ende der Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dazu nicht kurzfristig in der Lage, was zumindest im Fall der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelmäßig der Fall sein dürfte, kann die Krankenversicherung die Leistungen bis auf eine Notversorgung einstellen.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass diese Rechtslage unhaltbar ist und sah die Petition als begründet an.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung und verband hiermit die Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich Abhilfe geschaffen werde. Darüber hinaus gab er die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da er eine parlamentarische Initiative in dieser Frage für erforderlich hielt.

2.8.5 Gefahr zunehmender Wirkungslosigkeit des Betriebsverfassungsrechtes

In einer Petition wurden Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung – der sog. Leiharbeit – gefordert. Für eine wirksame innerbetriebliche Vertretung dieser Arbeitnehmer sei es notwendig, sie hinsichtlich der Betriebsratsgröße und der Freistellungen im Entleiherbetrieb wie Stammmitarbeiter zu zählen. Betriebsräte des Entleiherbetriebs sollten die volle Mitbestimmung auch für Leiharbeitnehmer erhalten. Schließlich dürften jene auch nicht auf bestreikten Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

Für die Leiharbeit ist eine gespaltene Arbeitgeberfunktion zwischen dem Vertragsarbeitgeber (Verleiher) und dem Arbeitgeber, in dessen Betrieb der Arbeitnehmer eingegliedert wird (Entleiher), kennzeichnend. Die Besonderheit dieses Arbeitsverhältnisses bewirkt eine Aufspaltung der betriebsverfassungsrechtlichen Zuständigkeit. So stehen dem Betriebsrat beim Entleiher verschiedene Beteiligungsrechte zu – wie z. B. bei der Einstellung von Leiharbeitnehmern, bei der Aufstellung von Auswahlrichtlinien sowie bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben auch zugunsten der Leiharbeitnehmer. Eine Ausdehnung aller Beteiligungsrechte auf den Entleiherbetriebsrat ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht sachgerecht. Das Betriebsverfassungsgesetz ergänzt das Gebot zur Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat um die sog. Friedenspflicht, die u. a. Arbeitskämpfe zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat verbietet. Das Verbot beinhaltet eine Neutralität des Betriebsrates bei laufenden Arbeitskämpfen; insbesondere darf er weder diese unterstützen noch die Belegschaft von Arbeitskämpfen abhalten. Aufgrund des „Grundsatzes der Kampfmittelparität“ sind nach dem Bundesarbeitsgericht einzelne Mitbestimmungsrechte einzuschränken, wenn ihre Ausübung unmittelbar und zwangsläufig zur Folge hätte, dass die Freiheit des Arbeitgebers, Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen oder Folgen eines Arbeitskampfes zu begegnen, ernsthaft beeinträchtigt werden würde. Darunter fällt die Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen, wenn es um die Besetzung von Arbeitsplätzen streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer geht. Ein Zustimmungsverweigerungsrecht würde es dem Betriebsrat ermöglichen, die Besetzung solcher Arbeitsplätze durch Leiharbeitnehmer zu verhindern und damit die Kampfmittelparität zu beeinträchtigen. Leiharbeitnehmer dürfen nicht gegen ihren Willen als Streikbrecher eingesetzt werden. Sie sind nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. Auf dieses Recht muss der Verleiher die Arbeitnehmer hinweisen. Kann der Verleiher die Arbeitnehmer daraufhin nicht einsetzen, bleibt er dennoch zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Der Ausschuss gelangte zu der Auffassung, dass ein Zustimmungsverweigerungsrecht des Betriebsrates beim Einsatz von Leiharbeitnehmern auf bestreikten Arbeitsplätzen nicht mit der betrieblichen Friedenspflicht vereinbar ist.

Mit der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes wurde Leiharbeitnehmern teilweise das innerbetriebliche Wahlrecht beim Entleiher zuerkannt. Daraus ergibt sich keine Betriebszugehörigkeit und auch keine Berücksichtigung bei den Schwellenwerten zur Betriebsratsgröße und der Freistellungsberechnung. Laut Bundesarbeitsgericht reicht die Eingliederung beim Entleiher nicht aus, da es am Arbeitsvertrag mit dem Entleiher fehlt. Der Ausschuss hielt diese Regelung für sachgerecht, sofern beim Entleiher eine der wirklichen Größe des Unternehmens entsprechende Stammbelegschaft besteht. Eine Wirkungslosigkeit des Betriebsverfassungsrechtes könnte sich ergeben, wenn die Stammbelegschaften entfielen, die die Grundlage für betriebliche Interessensvertretungen der Arbeitnehmer darstellen. Eine solche Entwicklung könnte es notwendig werden lassen, neue Abwägungen zur Berechnung der Betriebsratsgrößen und der Anzahl der Freistellungen im Entleiherbetrieb zu treffen.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Bundestag die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material und gab sie den Fraktionen zur Kenntnis, soweit zu prüfen ist, ob es eine Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt gibt, nach der die Gefahr einer zunehmenden Wirkungslosigkeit des Betriebsverfassungsrechtes besteht, weil durch den Einsatz der Arbeitnehmerüberlassung und durch systematisches Zusammenwirken von Verleiher- und Entleiherunternehmen das Be- oder Entstehen von betrieblichen Stammbelegschaften verhindert wird. Im

Übrigen schloss er das Petitionsverfahren wie empfohlen ab.

2.8.6 Keine freiwillige Rentenversicherung bei Pflege

Im Zusammenhang mit dem Personalabbau in der Bundeswehrverwaltung waren für die weitere Altersvorsorge vorzeitig ausgeschiedener Beschäftigter in bestimmten Härtefällen freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung vorgesehen.

Voraussetzung für eine freiwillige Rentenversicherung ist aber unter anderem, dass nicht gleichzeitig Pflichtbeiträge gezahlt werden. Für eine Petentin war es deshalb nicht möglich, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Für sie wurden nämlich aufgrund der Pflege ihrer Schwiegermutter bereits durch die Pflegekasse Pflichtbeiträge an die Rentenkasse gezahlt. Diese standen der nach dem Tarifvertrag vorgesehenen freiwilligen Versicherung im Wege. Nachdem die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, konnte folgende Nachbesserung erreicht werden: Für ausgeschiedene Beschäftigte der Bundeswehr, auf die diese Situation zutrifft, wird nunmehr von einem weiterbestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen. Damit zahlt die Bundeswehr die Rentenbeiträge gegebenenfalls neben denen der Pflegekasse weiter, so dass eine zusätzliche freiwillige Rentenversicherung nicht mehr nötig ist.

2.8.7 Beiträge zur Sozialversicherung der DDR

Wer in der DDR kurz vor der Wiedervereinigung in das Berufsleben eingetreten ist, hat möglicherweise weniger als fünf Jahre Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt. Für diejenigen, die sich nach der Wende beruflich neu orientiert und z. B. ein Studium aufgenommen haben erfolgte die Altersversorgung nunmehr unter Umständen bei der Ärztekammer, einer anderen berufsständischen Versorgung oder bei Beamten durch den Dienstherren. In der Rentenversicherung waren sie deshalb versicherungsfrei. Die vorher in der DDR gezahlten Rentenbeiträge waren verloren. Es konnte weder daraus ein Rentenanspruch entstehen, weil die Mindestversicherungszeit nicht erfüllt war, noch waren die gezahlten Beiträge, wie bei vergleichbaren Erwerbsbiographien im Westen, erstattungsfähig. Auch die Auffüllung der bis zur Mindestversicherungszeit von fünf Jahren für einen Rentenanspruch fehlenden Beitragsmonate durch freiwillige Beitragszahlung war für versicherungsfreie Personen nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sah hier Handlungsbedarf und überwies die Petition der Bundesregierung als Material für die künftige Gesetzgebung. Bereits zum 11. August 2010 trat eine Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch in Kraft, nach der auch versicherungsfreien Personen nunmehr ermöglicht wird, freiwillige Beiträge für einen Rentenanspruch zu zahlen. So können auch die bisher verlorene, obwohl zur Sozialversicherung der DDR gezahlten Beiträge erhalten werden.

2.8.8 Erlass der Rückzahlungsforderung von Übergangsgeld durch die Deutsche Rentenversicherung Bund

Der Petent wandte sich wegen einer Rentenangelegenheit mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuss. Nach über 30 Jahren im Berufsleben war er gesundheitlich nicht mehr in der Lage zu arbeiten und bezieht nun Rente. Aufgrund seines Gesundheitszustands war eine Reha-Maßnahme notwendig, für deren Dauer Übergangsgeld gezahlt wurde. Während dieser Behandlung betreute er jedoch einen Tag in der Woche den Enkel, weil seine Tochter keine andere Beaufsichtigung finden konnte. Mit dem Maßnahme-Träger war abgesprochen, dass er trotz der Abwesenheit an diesen Tagen keine Nachteile zu befürchten habe. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ignorierte diese Absprache allerdings und forderte das Übergangsgeld zum Teil für diese Tage zurück. Zur Begründung hieß es, dass es bei unentschuldigtem Fehlen keinen Anspruch auf Zahlung gebe und mündliche Absprachen mit der Behandlungsstätte nicht berücksichtigt werden könnten.

Der Petent wehrte sich gegen diese Forderung und legte wiederholt seine Situation dar, um Verständnis bei den zuständigen Stellen zu wecken. Auch den Petitionsausschuss bat er um Unterstützung.

Dieser schaltete das Bundesversicherungsamt (BVA) als Aufsichtsbehörde ein, das Rücksprache mit der Deutschen Rentenversicherung hielt. Am Ende lohnte sich die Ausdauer des Petenten. Auch für die Tage, in denen er sich um sein Enkelkind kümmerte, konnte er das Übergangsgeld behalten.

2.8.9 Nahtlose Zahlung durch früheren Rentenbeginn

Die Petentin wandte sich an den Deutschen Bundestag, weil sie durch den späten Beginn ihrer Erwerbsminderungsrente einige Monate weder Krankengeld noch Rente erhalten sollte.

Erwerbsminderungsrenten werden nach dem Sozialgesetzbuch VI grundsätzlich zunächst befristet gewährt und gegebenenfalls verlängert. Die Auszahlung befristeter Renten beginnt erst mit einer Verzögerung von sechs Monaten nach dem Eintritt der Erwerbsminderung. Hintergrund hierfür ist die Verteilung der Risiken zwischen Renten- und Krankenversicherung. Soweit vorher Arbeitsunfähigkeit vorlag, wird vor dem Rentenbeginn meistens Krankengeld gezahlt. Der spätere Rentenbeginn liegt wegen des gegenüber der Rente oft höheren Krankengeldes fast immer auch im Interesse der Versicherten. Eine nahtlose Zahlung ist für die Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel gewährleistet.

Im Falle der Petentin entstand jedoch eine Zahlungslücke zwischen Krankengeld und Rente. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Erwerbsminderung erst längere Zeit nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde und der Anspruch auf Krankengeld bereits vor dem Beginn der befristeten Rente erschöpft war.

Das BVA bat auf Veranlassung des Petitionsausschusses die zuständige Deutsche Rentenversicherung Bund um eine Stellungnahme zu dem Fall. Der Sachverhalt wurde erneut geprüft und auf die Petentin warteten am Ende gute Nachrichten: Die Erwerbsminderung war schon eher als ursprünglich festgestellt eingetreten. Die Rente konnte somit früher beginnen und die Zahlungslücke geschlossen werden.

2.8.10 Rückwirkende Bewilligung einer Rente

Renten wegen Erwerbsminderung erhalten Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen einer Erwerbstätigkeit nicht oder nur in begrenztem Umfang nachgehen können. Die Funktion dieser Renten besteht darin, den wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht erzielbaren Lohn in dem versicherten Umfang zu ersetzen. Deshalb besteht der Versicherungsschutz in der Regel nur, wenn vor Eintritt der Erwerbsminderung zuletzt Pflichtbeiträge in einem ausreichenden Maße gezahlt wurden. Zu diesem Zweck wurden im Jahre 1984 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrenten eingeführt, nach denen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein müssen.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See lehnte die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente zunächst ab. Zwar läge seit September 2003 eine volle Erwerbsminderung vor, jedoch seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Nachdem sich der Petent an den Petitionsausschuss gewandt hatte, forderte dieser beim Rentenversicherungsträger eine Überprüfung an.

Die erforderliche Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nämlich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nicht erforderlich, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind. Laut Versicherungsverlauf war der Petent bis zum 30. November 1998 in einer beruflichen Ausbildung. Die volle Erwerbsminderung ist innerhalb der Sechsjahresfrist bis zum 30. November 2004 eingetreten. Damit sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht weiter zu prüfen.

Nach einer entsprechenden Anregung durch den Petitionsausschuss kam die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Ergebnis, an den Petenten rückwirkend ab Oktober 2003 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu zahlen.

2.8.11 Zeiten der Arbeitslosigkeit für die Wartezeit

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren als Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf eine Regelaltersrente werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen Versicherte an der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung in der Folge des Zweiten Weltkriegs gehindert waren. Hierzu zählen auch die Ausreise aus den Vertreibungsgebieten und eine daran anschließende Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit. Für eine Regelaltersrente müssen insgesamt 60 Monate mit Beitrags- oder Ersatzzeiten vorliegen.

Die im Jahre 1950 geborene Petentin ist im September 1977 als Aussiedlerin aus Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Nach ihrem Medizinstudium war sie zuvor für einige Jahre in Siebenbürgen als Ärztin tätig. Diese Zeiten sind nach dem Fremdrentengesetz in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Seit Februar 1978 ist die Petentin Mitglied der berufsständischen Versorgung der Ärztekammer und nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Neben den in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten hat die Deutsche Rentenversicherung Bund als Rentenversicherungsträger für die Petentin noch Kindererziehungszeiten für die 1982 geborene Tochter, die als Beitragszeiten gelten, und den Monat der Ausreise als Ersatzzeit anerkannt. Insgesamt lagen 56 Monate mit Beitrags- und Anrechnungszeiten vor, so dass die allgemeine Wartezeit für die Regelaltersrente nicht erfüllt war.

In ihrem Schreiben an den Petitionsausschuss machte die Petentin die Anerkennung der an die Ausreise folgenden Arbeitslosigkeit bis Januar 1978 als Ersatzzeit geltend. Der Rentenversicherungsträger hatte diese Zeit nicht für die Wartezeit anerkennen wollen, weil die Meldung beim Arbeitsamt weder nachgewiesen noch glaubhaft gewesen sei. Für die Anerkennung einer Arbeitslosigkeit als Anschlussersatzzeit ist jedoch die Meldung beim Arbeitsamt nicht erforderlich. Während des Notaufnahmeverfahrens, das für die Aussiedler durchzuführen war, war eine Meldung auch nicht vorgesehen. Nach mehrfacher Intervention durch den Petitionsausschuss erklärte sich die Deutsche Rentenversicherung Bund schließlich bereit, auch den Monat Oktober 1977, in dem das Notaufnahmeverfahren der Petentin abgeschlossen wurde, als Ersatzzeit zu berücksichtigen und stellte in Aussicht, dass die für die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit fehlenden Monate durch die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen vor Beginn der Regelaltersrente belegt werden können. So wird die Petentin im Jahre 2015 eine Regelaltersrente beanspruchen können.

2.8.12 Anpassung Ost West

Manchmal dauert es wirklich lange! Der Petent hatte sich seit 2001 darum bemüht, dass die Versorgungsrenten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in den neuen Bundesländern an die in den alten Bundesländern und in den westlichen Bezirken Berlins angeglichen werden. Er hatte sich in der 14. Wahlperiode schon einmal an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt, der bereits damals das Anliegen unterstützte und zur Überprüfung an die Bundesregierung überwiesen hatte. So auch dieses Mal: Der Petitionsausschuss überwies einstimmig das Anliegen als Material an das BMAS, wo gerade – unter dem Eindruck eines entsprechenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs – geprüft wird, die Rentenleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht auf das volle West-Niveau anzuheben. Davon würden dann

auch die Berechtigten nach dem Bundesversorgungsrecht und dessen Nebengesetzen, darunter das OEG, profitieren. Zur Vorbereitung entsprechender Gesetze gab der Petitionsausschuss die Petition zudem den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

2.8.13 Freie Fahrt für den Behindertenbegleithund

Contergangeschädigte sehen sich im Alltag mit vielen schwierigen Situationen konfrontiert, die es zu bewältigen gilt. So auch die Petentin, die als berufstätige Frau an ihrem Arbeitsplatz, aber auch zu Hause Hilfe von einem Behindertenbegleithund (Assistenzhund) bekommt, der ihr beispielsweise Türen öffnet und schließt, den Aufzug holt oder heruntergefallene Gegenstände aufhebt. Die Petentin hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil ihr Behindertenbegleithund – im Gegensatz zu einem Blindenführhund – nicht überall kostenlos in öffentlichen Verkehrsmitteln mitgenommen werden kann. Die Petentin fand das nicht richtig, da sie den Assistenzhund genauso braucht wie ein Blinder seinen Blindenführhund. Hier galt es eine Gesetzeslücke zu schließen. Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen und lud zu einer Ausschusssitzung den zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär ein, um zügig zu einer Lösung zu kommen. Im Ergebnis wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass freifahrtberechtigte Personen mit dem Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) wie bisher eine Begleitperson, aber nun auch einen Hund kostenlos mitnehmen können: Freie Fahrt für den Behindertenbegleithund!

2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Den Petitionsausschuss erreichten insgesamt 418 Eingaben gegenüber 288 Eingaben im Jahr 2009, die sich schwerpunktmäßig mit den Bereichen Tierschutz, Verbraucherschutz, Tierhaltung, Biotechnologie und Gentechnik auseinandersetzten.

Schwerpunkte bildeten im Bereich der Lebens- und Genussmittel Petitionen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln oder sie betrafen die Auszeichnung von Lebensmitteln im Sinne einer so genannten Ampelkennzeichnung und die Einführung eines Verbotes gentechnisch veränderter Lebensmittel. Weitere Eingaben befassten sich mit Problemen der Nanotechnik.

Im Bereich des Tierschutzes und der Tierhaltung bildete die artgerechte Haltung von Nutztieren einen Schwerpunkt. Weitere Petenten kritisierten den Umgang mit Tieren in anderen Ländern, wie z. B. den Walfang und die Herstellung von Pelzen in China und forderten die Bundesrepublik Deutschland auf, Einfluss zu nehmen.

2.9.1 Abschaffung der Massentierhaltung

Die Petentin forderte mit ihrer öffentlichen Petition die vollständige Abschaffung der Massentierhaltung in Deutschland. Dieses Anliegen fand auf der Internetseite des Deutschen Bundestages 2 378 Unterstützer und rund 12 000 Menschen bekundeten bei einer Unterschriftssammlung ihre Zustimmung zu der Forderung.

Nach Ansicht der Petentin ist die Massentierhaltung nicht nur mit einem würdevollen Umgang mit Tieren unvereinbar, sondern auch für den „Welthunger“ verantwortlich. Zudem habe sie auch schädliche Einflüsse auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Als Beispiel nannte sie die präventive Verabreichung von Medikamenten bei industriell gehaltenen Nutztieren. Diese seien dann im Fleisch enthalten, das von den Verbrauchern verzehrt würde. Zugleich wies sie auf die im Vergleich zu biologisch geführten Betrieben geringere Anzahl von Arbeitsplätzen hin.

Das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass sich die Einhaltung von Tierschutzvorschriften und große Tierbestände nicht zwingend ausschlössen. Vielmehr sehe das deutsche Tierschutzrecht vor, dass unabhängig von der Art der Haltung gewährleistet werden müsse, dass den Bedürfnissen der Tiere bei der Ernährung, Unterbringung und Pflege Rechnung getragen wird.

Die Bedenken bezüglich der Medikamentenrückstände im Fleisch wurden mit dem Hinweis auf entsprechende Höchstgrenzen zurückgewiesen.

Auch das Argument der Mitverantwortlichkeit für den „Welthunger“ hat der Ausschuss berücksichtigt. Dass rein rechnerisch mit einer weltweit vegetarischen Ernährung mehr Menschen versorgt werden könnten, sei zwar richtig, doch sei hierbei zu beachten, dass letztlich die ungleiche Verteilung der Lebensmittelressourcen Ursache für die mangelnde Versorgung vieler Menschen sei. Somit würde allein der Verzicht auf Fleisch keine Besserung versprechen.

Der Petitionsausschuss vertrat die Meinung, dass eine regelmäßige Überprüfung von Tierschutzvorschriften hinsichtlich des aktuellen Stands der Wissenschaft notwendig sei – auch im Hinblick auf das im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz. Er hielt das zivilgesellschaftliche Engagement für einen respektvollen Umgang mit Lebewesen ebenso für unterstützenswert wie die Berücksichtigung von Verbraucherinteressen und empfahl die Petition der Bundesregierung zu überweisen.

2.9.2 Verhinderung der zunehmenden Ausbreitung industrieller Mastanlagen

Der Petent wollte Verschärfungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Baurechts erreichen, um eine zunehmende Ausbreitung so genannter industrieller Mastanlagen in den Außenbereichen der Kommunen zu verhindern. Er begründete dieses Anliegen mit den negativen Auswirkungen der Massentierhaltung auf die Gesundheit des Menschen, auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Umgebung. Der Bau von landwirtschaftlichen und gewerblichen Anlagen zur Massentierhaltung boome derzeit, und es sei erforderlich dem entgegenzuwirken. Letztlich würden die Mast-

anlagen zum Verlust von Eigenart, Vielfalt und Schönheit ganzer Regionen führen.

Ausgangspunkt für die Petition ist eine Regelung im Baugesetzbuch, wonach Tierhaltungsanlagen in der Regel im so genannten Außenbereich von Ortschaften genehmigt und errichtet werden können. Die gewerbliche Tierhaltung wird nach der ständigen Rechtsprechung als eine der landwirtschaftlichen Produktion ähnliche wirtschaftliche Betätigung angesehen und nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben gleichgesetzt, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des Innenbereichs verwiesen hat. Dass derartige Mastanlagen als Ausnahmen im Außenbereich verwirklicht werden, ist darin begründet, dass nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes derartige Betriebe eine größere Nähe zur Landwirtschaft als zu Industrie- und Gewerbebetrieben aufweisen. Der Petent führte hier an, dass heutige industrielle Tiermastanlagen nur noch wenig gemein haben mit der landwirtschaftlichen Hofstelle, mit der sie durch die Rechtsprechung gleichgesetzt werden. Daher erscheint ihm die Privilegierung als unberechtigt und er fordert vom Deutschen Bundestag eine Anpassung der einschlägigen Gesetze, die auf Länderebene durch weitergehende Verordnungen geregelt werden. Letztlich sollten Genehmigungen für Mastanlagen restriktiver erteilt werden, um einer weiteren Ausbreitung derartiger Betriebe entgegenzuwirken.

Der Petitionsausschuss teilte die Bedenken, die mit der Petition vorgetragen wurden und beschloss einstimmig, das Anliegen dem zuständigen BMELV, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Justiz als Material zu überweisen, um so gesetzliche Änderungen anzustoßen. Auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages wurde die Petition zur Kenntnis gegeben. Da die Zuständigkeiten der Bundesländer ebenfalls betroffen sind, wurde die Petition zudem allen Landesvolksvertretungen zugeleitet.

2.9.3 EU-Importverbot für chinesische Tierfelle

Die Petentin forderte mit ihrer Petition ein umfassendes EU-Importverbot für Tierfelle aus China. Auslöser war eine Berichterstattung über die Haltung und Tötung von Pelztieren, wobei insbesondere Marderhunde im Mittelpunkt standen. So beklagte die Petentin, Pelze würden teilweise durch Häutung der noch lebenden Tiere gewonnen, die damit einhergehende Tierquälerei sei in ihren Augen nicht hinnehmbar. Sie bat den Petitionsausschuss um Hilfe und schlug vor, die Misshandlungen durch ein Einfuhrverbot wirtschaftlich unattraktiv zu machen.

Das Anliegen wurde als öffentliche Petition auf der Homepage des Bundestages eingestellt, im Forum diskutiert und von 2 711 Unterstützern mitgezeichnet.

Auch das zuständige BMELV ist sich der Situation bewusst und teilt die Ansicht, dass eine solche Produktionsweise mit deutschen Tierschutz-Standards nicht vereinbar ist. Allerdings gab es zu bedenken, dass eine direkte Einflussnahme auf chinesische Produzenten oder die chinesische Regierung nicht möglich sei.

Deutschland setze sich zwar auf internationaler Ebene – beispielsweise in der Weltorganisation für Tiergesundheit – für Belange des Tierschutzes ein. Multinationale Abkommen und Übereinkünfte hierzu seien bisher aber noch nicht zustande gekommen, so dass ein wirksames Instrument noch fehle.

Eine Möglichkeit der Abhilfe könnte nach Auffassung des Petitionsausschusses auf europäischer Ebene bestehen. Nach einer EG-Verordnung ist die Ein- und Ausfuhr sowie der Handel mit Katzen- und Hundefellen innerhalb des europäischen Marktes verboten. Der Petitionsausschuss hält es für sinnvoll, diese Regelung auszuweiten, um Produzenten mit Tierfellen aus China einen Absatzmarkt zu entziehen. Entsprechend wurde die Petition dem Europäischen Parlament zugeleitet.

2.9.4 Kennzeichnung von alkoholhaltigen Lebensmitteln

Der Petent forderte mit der öffentlichen Petition eine erweiterte Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel. Er möchte erreichen, dass nicht nur in der Zutatenliste aufgeführt ist, wenn ein Lebensmittel Alkohol enthält, sondern dass auch ein deutlicher Hinweis auf die Verpackung kommt, um beispielsweise trockene Alkoholiker vor einem Rückfall zu schützen.

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sieht lediglich vor, dass die Zutaten von Lebensmitteln nach ihrem Gewichtsanteil im fertigen Produkt aufgelistet werden müssen.

Das zuständige BMELV gab zu bedenken, dass bei einer speziellen Kennzeichnung unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen wären. Hier ist z. B. an die Forderung von Allergikern nach einem deutlichen Hinweis auf enthaltene Allergene zu denken. Eine Abwägung, welcher Verbrauchergruppe dieser exponierte Platz zukommen solle, sei kaum möglich. Die Angabe von Alkohol auf der Zutatenliste erscheine ausreichend, um dem Schutzinteresse der Verbraucher nachzukommen.

Der Ausschuss differenzierte dies im Hinblick auf lose Lebensmittel, da hier selten eine Zutatenliste zu finden ist, was die Informationsmöglichkeit des Verbrauchers erheblich einschränkt. Daher beschloss die Mehrheit des Ausschusses, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um den Alkoholhinweis bei losen Lebensmitteln geht.

2.9.5 Kennzeichnung von Lebensmitteln als vegetarisch oder vegan

Der Petent möchte eine Kennzeichnung vegetarischer und veganer Lebensmittel verbindlich vorschreiben lassen, da er diese Arten der Ernährung aus ethischen und ökologischen Gesichtspunkten für unterstützungswürdig hält. Er führt dabei Klimaschutzaspekte an und weist darauf hin, dass die Nahrungsmittelknappheit in Entwicklungs- und

Schwellenländern auch auf die verstärkte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Futtermittel zurückzuführen sei. Es fanden sich für dieses als öffentliche Petition eingestellte Anliegen 499 Unterstützer.

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist die deutsche Umsetzung der europäischen Etikettierungsrichtlinie.

Diese Verordnung sieht vor, dass die Zutaten von Lebensmitteln nach ihrem Gewichtsanteil im fertigen Produkt aufgelistet werden müssen. Eine Verschärfung der Regelung führte 2002 dazu, dass tierische Bestandteile wie Fisch, Milch oder Eier eindeutig angegeben werden müssen, da sie mit Unverträglichkeitsreaktionen in Verbindung gebracht werden.

Eine spezielle Kennzeichnungspflicht für vegane und vegetarische Lebensmittel besteht allerdings nicht.

Da aktuell eine Modernisierung der Etikettierungsrichtlinie auf europäischer Ebene diskutiert wird, beschloss der Ausschuss einstimmig, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um die mit der Petition vorgetragenen Gesichtspunkte in die Beratungen einfließen zu lassen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) war im Berichtszeitraum ein Rückgang von 407 auf 308 Petitionen zu verzeichnen.

Wie bereits in den vorhergehenden Jahren wurde mit zahlreichen Eingaben die Abschaffung der Wehrpflicht bzw. eine Neugestaltung des Wehrdienstes gefordert.

Eine öffentliche Petition, die von 337 Personen mitgezeichnet wurde, befasste sich mit einer Gesetzesänderung zur Abwehr von Terrorgefahren, welche den Einsatz der Bundeswehr im Innern zu Zwecken des Bevölkerungsschutzes erlauben sollte. Eine weitere öffentliche Petition mit 473 Mitzeichnenden hatte eine Änderung des Soldatengesetzes hinsichtlich der Heraufsetzung des Mindestalters von Soldatinnen und Soldaten für Auslandseinsätze auf 21 Jahre zum Inhalt. Eine andere öffentliche Petition mit 251 Mitzeichnenden forderte das Ende der Konzentration militärischen Fluglärms in den dafür vorgesehenen Luftübungsräumen. Stattdessen solle der militärische Übungsbetrieb über ganz Deutschland verteilt werden.

Wie bereits in vergangenen Jahren wurde der Petitionsausschuss zudem um Unterstützung in Personalangelegenheiten gebeten. Häufig war eine Forderung nach einer Änderung von einem Teil- in einen Vollzeitvertrag Gegenstand der Eingaben. Auch galten mehrere Petitionen der Beanstandung von Beihilfeanträgen.

Die Zahl der Wehrpflichtigen, die den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich ihrer Zurückstellung oder Befreiung vom Grundwehrdienst baten, ging von 20 im Vorjahr auf 17 im Berichtszeitraum zurück. Ein Viertel dieser Eingaben konnte positiv beschieden werden.

Anlässlich mehrerer Petitionen mit der Forderung den Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn-Range zu schließen, machte der Ausschuss von seinem Recht einer Ortsbesichtigung Gebrauch. Am 17. November 2010 reiste eine Ausschussdelegation nach Nordhorn, um sich ein genaueres Bild von der Situation vor Ort zu machen.

2.10.1 Forderung nach einer Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für Minentaucher

In einer öffentlichen Petition, die von 919 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte der Petent eine Erhöhung der Zulagen für Minentaucher durch eine entsprechende Änderung der Erschwerniszulagenverordnung.

Zur Begründung seines Anliegens führte er an, dass es seit 1990 eine Erweiterung und Veränderung des Aufgabenspektrums der Marinetaucher gegeben hätte. Neben der Hauptaufgabe der Kampfmittelbeseitigung auf See, in maritimen Umfeld und an den deutschen Küstengewässern, seien die Marinetaucherkräfte als Fachkräfte für Kampfmittelbeseitigung an Land an weltweiten Einsätzen präsent und würden regelmäßig für bestimmte Einsätze an Bord von Minenjagdbooten und zur Absicherung von Häfen beziehungsweise Stützpunkten der Marine im Ausland eingesetzt. Diese Erweiterung der Aufgaben habe sich jedoch nicht in einer realen Anpassung der Erschwerniszulage für Marinetaucher niedergeschlagen.

Der Petent sah in einer weiteren Verzögerung der geforderten Erhöhung der Erschwerniszulage die Gefahr des Stillstandes der Nachwuchsgewinnung und den damit verbundenen Verlust der übernommenen Aufgaben innerhalb des Bündnisses sowie der Landesverteidigung.

Auf das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses hin teilte das BMVg mit, dass es sich bei der Erschwerniszulagenverordnung um eine Rechtsverordnung der Bundesregierung auf der Grundlage des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes handele, zu deren Änderung es grundsätzlich keiner Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag bedürfe. Das Ministerium habe im Herbst 2008 die Eckpunkte einer Zulagenerhöhung zu Gunsten der Minentaucher entwickelt. Eine Erhöhung der Minentaucherzulage sei aufgrund weiterer Überlegungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des soldatischen Dienstes zunächst zurückgestellt worden. Im Januar 2010 sei die Initiative zur Erhöhung der Minentaucherzulage dem federführenden Bundesministerium des Innern (BMI) mit der Bitte um weitere Veranlassung zugeleitet worden. Ob die Verbesserung als vorrangige Einzelmaßnahme, wie vom BMVg gefordert wurde, oder als Teil eines größeren Paketes von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben realisiert werden kann, konnte noch nicht beantwortet werden.

Vor diesem Hintergrund war es nach Auffassung des Petitionsausschusses angezeigt, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg und dem BMI – zuzuleiten, um auf dieses Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.10.2 Bitte um heimatnahe Versetzung

Dem Anliegen eines Petenten, der sich im Mai mit der Bitte um eine heimatnahe Versetzung an den Ausschuss gewandt hatte, konnte innerhalb weniger Wochen entsprochen werden.

Zur Begründung seines Anliegens hatte der Petent im Wesentlichen geltend gemacht, dass er als Brandmeister bei der Fliegerhorst Feuerwehr Diepholz mehrmals im Monat eine Entfernung von über 500 km bis zu seinem Dienstort zurücklegen müsse, was für ihn eine physische wie auch psychische Belastung darstelle. Zudem liege sein Lebensmittelpunkt in seiner Heimatregion. Alle Bemühungen um eine Versetzung dorthin seien bisher aber erfolglos gewesen.

Auf das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses hin teilte das BMVg mit, dass es zum Zeitpunkt der Verwendungsplanung für den Petenten gegen Ende der Laufbahnausbildung keine geeigneten Dienstposten in den Standorten der Heimatregion gegeben habe, sodass entsprechend der Personalbedarfslage eine Einplanung zur Feuerwehr der Fliegerhorststaffel in Diepholz erfolgt sei.

Aufgrund der Einrichtung zusätzlicher Dienstposten bei der Feuerwehr des Truppenübungsplatzes Jägerbrück werde dem Petenten ein entsprechend freier Dienstposten zur Verfügung stehen. Eine Versetzung konnte dem Petenten zum 1. August oder 1. September in Aussicht gestellt werden.

Entsprechend konnte der Ausschuss den Petenten noch im Juni über den positiven Ausgang seines Verfahrens unterrichten.

2.10.3 Bitte um Anerkennung einer zu Unrecht erlittenen Haftzeit als ruhegehaltsfähig

In diesem Fall bat der Petent den Ausschuss um Hilfe bei der Anerkennung einer zu Unrecht erlittenen Haftzeit als ruhegehaltsfähig.

Der Petent, der wegen einer Flucht in die Bundesrepublik Deutschland nach seiner Rückkehr in die ehemalige DDR 1969 zu einer Haftstrafe von 16 Monaten verurteilt worden war, stand von 1991 bis 2000 im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten bei der Bundeswehr. 2000 wurde er aufgrund des Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt und bezieht seitdem seine Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz. 2008 beantragte er die Anerkennung seiner in der ehemaligen DDR erlittenen Haftstrafe als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach § 65 Soldatenversorgungsgesetz. Nach seinem Vorbringen hat er seit Antragsstellung lediglich ein Schreiben der zuständigen Behörde (Wehrbereichsverwaltung West) erhalten, indem der Antrag als Anfrage herabgestuft wurde.

Das BMVg antwortete dem Petitionsausschuss, dass eine Anrechnung der Haftzeit des Petenten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Häftlingshilfegesetz nicht möglich sei.

Dagegen erhob der Petent Einwendungen und bat eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) einzuholen.

Nach einer ersten ergänzenden Stellungnahme des BMI kam auch dieses zu dem Ergebnis, dass der Petent nach den dargelegten Rechtsnormen keinen Anspruch auf Anrechnung der Haftzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit habe. Auf Anregung des Ministeriums konnte jedoch zwischenzeitlich von der Wehrverwaltung West bei der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Bescheinigung eingeholt werden, die den Petenten dem Personenkreis zuordnete, der Anspruch auf Anrechnung der Haftzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Häftlingshilfegesetz habe. Zusammen mit dem BMVg konnte das BMI daraufhin dem Anspruch auf Anrechnung der Haftzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zustimmen.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.

2.10.4 Bitte um Umwandlung des Arbeitsvertrages von Teil- in Vollzeit

In diesem Fall richtete sich die Petentin zunächst an den Wehrbeauftragen des Deutschen Bundestages, der die Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weiterleitete.

Mit der Eingabe begehrte die Petentin die Umwandlung ihres Arbeitsvertrages von einem Teil- in einen Vollzeitvertrag.

Die Petentin beklagte, dass sie nach der Geburt ihres ersten Kindes 1987 unwissentlich ihren Anspruch auf eine Vollzeitstelle durch einen gewünschten Änderungsvertrag auf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitsstunden, aufgegeben habe. Seit der Trennung von ihrem Mann sei sie jedoch auf eine Vollzeitstelle angewiesen. Ihrem Anregen um eine Umstellung ihres Arbeitsvertrages konnte jedoch nicht entsprochen werden, da der Änderungsvertrag aus dem Jahr 1987 auf Dauer und nicht befristet angelegt war.

Auf das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses hin teilte das BMVg mit, dass dem Anliegen der Petentin aus Kulanz entsprochen werden könne und der Arbeitsvertrag auf eine Vollzeitstelle geändert werde.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen, die den Petitionsausschuss erreichten, ging gegenüber dem Jahr 2009 von 560 Eingaben auf 453 Eingaben zurück. Ein deutlicher Anstieg war jedoch bei dem Anteil der Petitionen zur Kinder- und Jugendhilfe zu verzeichnen. Hierbei ging es insbesondere um die Verbesserung des Jugendmedienschutzes und die Indizierungskriterien für mediale Gewaltdarstellungen, die kritisch hinterfragt wurden. Zum Teil wurde die Arbeit der Jugendämter und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beanstandet. In diesem Zusammenhang wurde die Verfahrensweise bei Inobhutnahme von Kindern ange-

sprochen. Auch die Kindertagesbetreuung stellte einen Schwerpunkt dar.

Die Anzahl der Petitionen zum Zivildienst war stark rückläufig. Im Zusammenhang mit der Verkürzung des Zivildienstes und dem geplanten Ausbau der Freiwilligendienste gingen jedoch vermehrt Eingaben ein.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben zum Gleichstellungsrecht. Hier hat sich die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Angesprochen wurde mehrfach eine Benachteiligung von Männern bei dem aktiven und passiven Wahlrecht bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.

2.11.1 Anspruch auf Kindergeld

Eine Petentin begehrte die Zahlung eines Kinderzuschlages durch die Familienkasse.

Sie schilderte, dass sie als so genannte Frührentnerin mit zwei minderjährigen Kindern in einem Haushalt lebe. Für ihren Sohn erhalte sie Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, für ihre Tochter bekomme sie keine Leistungen. Sie habe daher einen Antrag für ihre Tochter auf Gewährung von Kinderzuschlag bei der zuständigen Familienkasse gestellt. Der Antrag sei abgelehnt worden. Sie sei darauf verwiesen worden, Arbeitslosengeld II zu beantragen. Dies sei ihr ebenfalls nicht gewährt worden. Stattdessen habe man ihr empfohlen, Sozialhilfe zu beantragen. Es sei jedoch festgestellt worden, dass sie auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe habe. Die Petentin nahm an, dass hier möglicherweise eine Gesetzeslücke vorliege.

Der Petitionsausschuss holte daraufhin im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung Stellungnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein und wies darauf hin, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur dann besteht, wenn durch die Gewährung dieser Leistungen der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld entfällt. Anderenfalls seien die Voraussetzungen, dass der eigene Bedarf nicht durch Einkommen oder Vermögen selbst gedeckt und somit nicht Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden werde, nicht gegeben. Hilfebedürftigkeit könne jedoch nur bei Personen vermieden werden, die grundsätzlich Berechtigte sein können. Zum Berechtigtenkreis für Leistungen zählen Bezieher einer Altersrente sowie Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer nicht. Die Petentin habe daher keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Zudem bestehe kein Anspruch auf Kinderzuschlag, da die Petentin nicht mit einer erwerbstätigen Hilfebedürftigen zusammenlebe.

Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter bestehe, könne gegebenenfalls zur Deckung des Bedarfs ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Hinsichtlich der Ablehnung der Zahlung von Leistungen der Grundsicherung wurde der Petentin mitgeteilt, dass eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses nicht gegeben sei und sie die Möglichkeit habe, sich an die zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Auch wenn die Ablehnung des Anspruchs durch die Familienkasse rechtmäßig gewesen ist, war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass das Ziel des Kinderzuschlages die Reduzierung der Kinder- und Familienarmut ist. Der Petitionsausschuss hielt den Ausbau des Kinderzuschlages für einen Schritt in die richtige Richtung. Er vertrat daher die Auffassung, dass die Petition in weitere Entwicklungen der Regelungen betreffend die Gewährung des Kinderzuschlages einbezogen werden solle und empfahl, sie der Bundesregierung – dem BMFSFJ sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.

2.11.2 Gewährung des Kinderzuschlags unterhalb der Mindesteinkommensgrenze

Die Petentin forderte mit ihrer Eingabe, Menschen, die weniger als das Mindesteinkommen zur Verfügung haben, aber dennoch auf den Bezug von Sozialleistungen verzichten, trotzdem den Kinderzuschlag zu gewähren. Das Anliegen, welches als öffentliche Petition auf der Homepage des Bundestages veröffentlicht wurde, fand 507 Unterstützer.

Der Kinderzuschlag wird Eltern gewährt, deren Einkommen über der Mindesteinkommensgrenze liegt, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Durch die Zahlung des Kinderzuschlages soll Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden werden.

Liegt das Familieneinkommen aber unterhalb des Mindesteinkommens, können Sozialleistungen wie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beantragt werden. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt dann.

Die Petentin möchte jedoch aus Gründen des Selbstwertgefühls keine Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen. Ihre Familie könne durch das Einkommen und den Kinderzuschlag ihren Bedarf decken.

Die aktuelle Rechtslage sieht für Bedarfsgemeinschaften unterhalb der Mindesteinkommensgrenze dieses Wahlrecht nicht vor.

Der Bundesrat hatte bereits in der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bei seinen Beratungen zur Änderung des Bundes-Kindergeld-Gesetzes eine Entscheidungsmöglichkeit, wie sie die Petition fordert, diskutiert. Dies führte jedoch bisher zu keiner gesetzlichen Regelung.

Die Bundesregierung begründet diese Rechtslage damit, dass nur so gewährleistet werden könne, dass Familien die für sie jeweils günstigsten Leistungen beziehen.

Der Petitionsausschuss ist der Überzeugung, dass die Petition im Rahmen der aktuellen Evaluierung der familienbezogenen Leistungen berücksichtigt werden sollte. Daher wurde sie der Bundesregierung als Material über-

wiesen. Diese muss nun innerhalb eines Jahres nach Zustellung zu dem Anliegen Stellung nehmen.

2.11.3 Geringeres Elterngeld wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung

Der Petent hatte Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) angeregt und ausgeführt, dass seine Ehefrau während ihrer Schwangerschaft unter einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung gelitten habe, die zu einem partiellen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz führte. Als Folge dieses Verbotes sei ihr Einkommen teilweise weggefallen, da sie einer Nebentätigkeit nicht mehr habe nachgehen können. Nach den Regelungen des BEEG hatte eine Verschiebung des Berechnungszeitraumes zur Folge, dass letztlich Monate, in denen seine Ehefrau ein geringeres Einkommen gehabt habe, aus der Berechnung des Bemessungszeitraumes ausgeklammert und die Monate einer vorangegangenen Arbeitslosigkeit mit einbezogen wurden. Hierdurch habe sich ihr Elterngeld verringert.

Daher hat der Ausschuss eine Stellungnahme des zuständigen Ressorts, des BMFSFJ, eingeholt. Der Petitionsausschuss hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass der Gesetzgeber mit die Absicht verfolgt, Mütter vor einer Verringerung des Elterngeldes infolge einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung zu schützen. Daher wird der Berechnungszeitraum für die Leistung verschoben, wenn eine schwangere Frau an einer derartigen Erkrankung leidet. Das besondere gesundheitliche Risiko Schwangerer soll den Müttern nicht zum Nachteil gereichen.

Das BMFSFJ hatte ausgeführt, dass bei den Regelungen des BEEG neben Fragen der Einzelfallgerechtigkeit auch die Umsetzung der Regelungen für die Verwaltung entscheidend sei. Leider würden bei jeder Typisierung bisweilen einzelne Ergebnisse als unbefriedigend empfunden. Eine umfassende Ausgestaltung der Regelungen, die letztlich für mehr Einzelfallgerechtigkeit sorgen würde, sei nach Auffassung des Ministeriums jedoch weder für die Berechtigten noch für die für den Vollzug des BEEG verantwortlichen Länder vertretbar.

Der Petitionsausschuss teilte zwar die Auffassung des BMFSFJ, dass die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen eine wesentliche Bedeutung hat. Dennoch vertrat er die Meinung, dass die mit der Petition geschilderte Problematik nicht nur in Einzelfällen, sondern auch in einer größeren Anzahl gleichgelagerter Fälle dazu führen kann, dass Verschlechterungen für die Eltern zu befürchten sind und sich die ursprünglich als Schutz der Eltern gedachte Regelung in einen Nachteil für sie verwandeln kann.

Er empfahl, die Petition dem BMFSFJ zu überweisen, damit die geschilderte Problematik bei der nächsten Überprüfung der Erfahrungen mit den Regelungen für den Elterngeldbezug berücksichtigt werden kann.

2.11.4 Legalisierung anonymer Geburten

Mit der Petition wurde eine Legalisierung anonymer Geburten gefordert. Die Petentin hatte ausgeführt, dass in Deutschland jährlich ca. 50 Neugeborene ausgesetzt würden, von denen nur die Hälfte gerettet werden könne. In Frankreich dagegen seien anonyme Geburten zulässig und jährlich würden 800 bis 1 000 Säuglinge anonym geboren. Sie ging davon aus, dass die Dunkelziffer der ausgesetzten bzw. getöteten Säuglinge in Deutschland noch um ein vielfaches höher sei als statistisch erfasst. Nach ihrer Auffassung stellt die Legalisierung anonymer Geburten für Mütter ein wünschenswertes und erforderliches Hilfsangebot dar.

Es handelte sich um eine öffentliche Petition, die im Internet des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert wurde. 476 Mitzeichnungen hatten die Petition unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat nach Einholung einer Stellungnahme des BMFSFJ als zuständigem Ressort die Auffassung vertreten, dass gegenüber dem wichtigen Ziel, Müttern in schweren Konfliktsituationen zu helfen, in denen sie ihre Identität und ihre Schwangerschaft nicht offenbaren wollen, auch andere Interessen abzuwägen sind, wie insbesondere die Rechte des Kindes und des Vaters. Geklärt werden müssten auch die rechtliche Lage bei anonymer Geburt und Abgabe eines Kindes in der Babyklappe, die familienrechtliche Seite sowie die Adoptions- und Personenstandsfragen. In die Abwägung als besonders wichtiges Kriterium einbezogen werden müsse zudem das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

Da das Ministerium beabsichtigt eine Untersuchung durchzuführen, mit der die Kenntnis über Entscheidungsprozesse und Einflussfaktoren bei verheimlichten und verdrängten Schwangerschaften und anonymen Geburten verbessert werden soll, hat der Petitionsausschuss die vorliegende Petition der Bundesregierung als Material überwiesen. In der Untersuchung soll vor allem auch der Frage nachgegangen werden, ob und ggf. wie mit einem entsprechenden Beratungs- und Hilfsangebot die betroffenen Zielgruppen wirkungsvoll erreicht werden können. Weiterhin hat er empfohlen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages als Anregung für eventuelle gesetzliche Regelungen zur Kenntnis zu geben.

2.11.5 Soziale Absicherung von Pflegepersonen

Der Petent schilderte, dass er seine Berufstätigkeit habe aufgeben müssen, nachdem seine Ehefrau an der Nervenlähmung ALS erkrankt sei. Da er sich um ihre gemeinsamen beiden Kinder habe kümmern müsse und seine Ehefrau bis zu ihrem Tod gepflegt habe, waren zudem seine finanziellen Rücklagen aufgebraucht und er musste Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Mehrere Versuche einer freiberuflichen Tätigkeit waren fehlgeschlagen. Er kritisierte die fehlende finanzielle Absicherung für die Zeiten der Pflege und Betreuung der Familienangehörigen und verlangte eine stärkere soziale Absicherung von Pflegepersonen.

Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Petent seine Berufstätigkeit vor 17 Jahren, d. h. vor Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung, aufgegeben hatte. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch kein

derart umfangreiches Hilfsangebot zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie heute nach Einführung der Pflegeversicherung. Zum Zeitpunkt der schwerwiegenden Erkrankung der Ehefrau des Petenten waren zudem die Rahmenbedingungen und die Arbeitswelt in deutlich geringerem Maße als jetzt auf Arbeitnehmer mit derartigen Belastungen eingestellt. Seit dem Jahr 1992 sind auch vielfältige Maßnahmen, u. a. auch zum Ausbau der Anerkennung der Erziehungs- und Pflegeleistungen in die gesetzliche Rentenversicherung, aufgenommen worden.

Dennoch hielt der Petitionsausschuss es für erforderlich, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf darüber hinaus nachhaltig zu verbessern. Er vertrat dabei die Auffassung, dass eine berufserhaltende Gestaltung von Pflege und Erziehung einem dauerhaften Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit vorzuziehen sei. Trotz der bereits erfolgten erheblichen Verbesserungen der Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf sah er weiteren Handlungsbedarf und empfahl daher, die Petition dem BMFSFJ zu überweisen.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffenden Eingaben verringerte sich im Jahr 2010, nämlich von 1 827 (2009) auf 1 686 Neueingaben.

Ein großer Teil der Petitionen (391 Eingaben, 2009: 321) befasste sich mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenkasse. Wie im Vorjahr kritisierten viele Petenten die zum 1. Januar 2004 eingeführte Beitragserhebung von Krankenversicherungsbeiträgen auf Leistungen der Direktversicherungen. Andere wandten sich gegen die Erhebung von Zusatzbeiträgen durch ihre Krankenkasse. Insbesondere Versicherte mit geringen Einkünften (z. B. Rentner, Waisen, Auszubildende) seien hierdurch überproportional belastet.

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse (329 Eingaben) forderten viele Petenten, dass bestimmte Leistungen oder neue medizinische Verfahren in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen werden. Andere kritisierten die Zuzahlungsregelungen und forderten, diese sowie die sog. Praxisgebühr abzuschaffen.

Während die mit der Einführung des Gesundheitsfonds einhergehende Reform der vertragsärztlichen Vergütung im Jahre 2009 noch zu zahlreichen Petitionen führte, verringerte sich im Berichtsjahr das Eingabenaufkommen in diesem Bereich deutlich (von 158 Eingaben 2009 auf 17).

Im Bereich des Arzneimittelwesens war eine deutliche Steigerung der Eingaben gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (von 78 Eingaben auf 162). Die Steigerung war wesentlich auf das Begehren von 103 Petenten zurückzuführen, die sich gegen das vermeintliche Verkaufsverbot von Heilpflanzen in der EU ab 1. April 2011 wandten.

Schließlich war der Petitionsausschuss auch im Berichtsjahr wieder Anlaufstelle für Menschen, die unter einem schweren, gesundheitlichen Schicksal zu leiden haben. Der Ausschuss war in diesen – nicht selten tragischen – Einzelfällen bemüht, nach Möglichkeiten zu suchen, den Petenten Hilfestellung zu geben.

2.12.1 Kostenübernahme bei der Mondscheinkrankheit

Eine Petentin forderte eine Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wonach Patienten, welche unter der sehr seltenen Krankheit Xeroderma Pigmentosum (Mondscheinkrankheit) leiden, Anspruch auf Sonnenschutzcreme haben sollten. Sie führte aus, dass die Erkrankung unbehandelt zum frühzeitigen Tode führe.

Bei der Mondscheinkrankheit handelt es sich um eine Hautkrankheit, die auf einem genetischen Defekt beruht und an der in Deutschland zu dieser Zeit nur etwa 50 Personen – meist Kinder – erkrankt sind. Die Patienten müssen konsequent von jeglicher UV-Strahlung abgeschirmt werden, ansonsten breiten sich zuerst Entzündungen, später warzenähnliche Gebilde aus, die sich zu malignen Hautkrebsformen entwickeln. Das Hautkrebsrisiko der Betroffenen liegt über eintausend mal höher als bei gesunden Menschen.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass es sich bei Sonnenschutzcremes um kosmetische Mittel handele, auf die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) grundsätzlich kein Anspruch bestehe. Dieser Leistungsausschluss muss nach Ansicht des Ausschusses aufrechterhalten werden, um unerwünschte Leistungsausweitungen zu vermeiden. Sonnenschutzcremes könnten nur auf Antrag des Herstellers in die Arzneimittelrichtlinie aufgenommen werden, sofern der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) über ihre Einbeziehung in die Arzneimittelversorgung entschieden habe.

Der Petitionsausschuss war jedoch der Überzeugung, dass es möglicherweise helfe, die Gebühren zu senken, die im Rahmen der Antragstellung beim G-BA entstehen. Hersteller von Medizinprodukten, die bei seltenen Erkrankungen angewendet werden, könnten den Antrag so unter erleichterten Bedingungen stellen.

Im Übrigen machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der richtige Weg für die an der Mondscheinkrankheit Erkrankten derjenige sei, eine Einzelfallentscheidung der Krankenkasse bezüglich der Kostenübernahme einzuholen. Diese sei im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (sog. „Nikolausurteil“) angezeigt, weil der Kernbereich der Leistungspflicht betroffen sei und sich ansonsten eine verfassungsrechtlich problematische Versorgungslücke ergeben würde.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen, soweit finanzielle Anreize für Hersteller von Medizinprodukten in Anwendung auf seltene Krankheiten geschaffen werden sollten und im Übrigen das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.2 Gleichstellung von Stiefeltern bei Bezug von Kinderpflege-Krankengeld

Mit einer öffentlichen Petition, welche von 125 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu 11 Diskussionsbeiträgen führte, setzte sich der Petent dafür ein, dass Stiefeltern den leiblichen Eltern sowie den Adoptiveltern hinsichtlich des Anspruches auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes gleichgestellt werden.

Zur Begründung verwies der Petent auf die Regelungen des Unterhaltsvorschussgesetzes, wonach das Kind eines Elternteils, der wieder verheiratet ist, aufgrund der Wiederverheiratung des leiblichen Elternteils, bei dem es lebe, keinen Unterhaltsanspruch aus dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend machen könne. Erkranke aber ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind, erhalte der Stiefelternteil nur Krankengeld, wenn er den überwiegenden Unterhalt für das Kind leiste. Insofern läge zwischen den genannten Vorschriften ein Wertungswiderspruch.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMG wie folgt dar:

Versicherte der GKV, die zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten von ihrer Krankenkasse unter bestimmten Voraussetzungen Krankengeld. Krankengeld beziehen kann aber nur derjenige, der auch einen generellen Krankengeldanspruch hat. Zudem muss das Kind ebenfalls gesetzlich versichert sein.

Der Ausschuss erinnerte daran, dass als Kinder grundsätzlich auch Stiefkinder gelten. Das Stiefkind müsse nach der geltenden Rechtslage überwiegend von dem Mitglied, das den Krankengeldanspruch geltend machen möchte, unterhalten werden. Dies bedeute, dass zu dem Unterhalt des Kindes mehr als die Hälfte beigesteuert werden muss.

Gemeinsam mit der Ehe stelle der Artikel 6 Grundgesetz auch die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Verfassung erkenne damit die besondere Schutzwürdigkeit von familiären Bindungen an. Diese entstehen auch, wenn ein Stiefelternteil mit einem Stiefkind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Wenn also ein getrennt lebendes oder geschiedenes Elternteil mit einem neuen Partner zusammenlebt und dieser für das Kind mit sorgt, wird ein Stiefelternverhältnis begründet. In der Regel findet so wieder ein „normales“ Familienleben statt.

Die Einkünfte der Partner würden in der Regel zusammengeführt und die Lebenshaltungskosten der Familie daraus bestritten. Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass hierbei nicht aufgerechnet werden sollte, wer die höheren Einkünfte erziele und wer den größeren Teil der Kinderbetreuung leiste. Die tatsächlich gelebte Beziehung zum Kind sollte mindestens genauso gewichtet und unterstützt werden wie die rechtliche. Der gesellschaftlichen Entwicklung sollte insofern Rechnung getragen werden, als dass Kinder in allen Familienformen gleichermaßen willkommen sein sollten. Die Intensivierung der Bindung zum Stiefelternteil sollte nicht dadurch erschwert werden, dass ein Stiefelternteil aus Existenzangst der Arbeit nicht fernbleiben könne, obwohl das Stiefkind seiner Fürsorge bedarf.

Der Petitionsausschuss erinnerte daran, dass der neue Partner des leiblichen Elternteils in zahlreichen Rechtsbereichen bereits heute als gleichwertig integriert sei.

So zum Beispiel im Gesetzesentwurf zur Strukturreform im Gesundheitswesen. Dort werde ausdrücklich ausgeführt, dass der gesellschaftlichen und familiären Entwicklung Rechnung getragen werden soll. Hier war es also der Wille des Gesetzgebers, Stiefkinder leiblichen Kindern gleichzustellen. Die Voraussetzung des überwiegenden Unterhalts wird in der Gesetzesbegründung hingegen nicht erwähnt.

Ähnliches gelte schon heute in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen und bei der Begünstigung der Stiefeltern beim Pflegeversicherungsbeitrag. Ebenso würden Beziehungen zwischen Stiefelternteil und Stiefkind in gleicher Weise wie diejenigen zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern grunderwerbsteuerrechtlich begünstigt. Hier seien noch viele weitere Rechtsbereiche zu nennen, bei denen eine Gleichstellung bereits erfolgt sei.

Zusammenfassend ließ sich sagen, dass in den Rechtsgebieten unterschiedliche Anknüpfungspunkte für die Behandlung von Stiefkindern und -eltern existieren, was zu Wertungswidersprüchen nach Ansicht des Petitionsausschusses führt. Eine generelle Benachteiligung der Stiefeltern, wie im Fall des Kinderkrankengeldes, existiert jedoch sonst nicht mehr. Sie bildet auch die Lebenswirklichkeit vieler Familien heute nicht mehr ab. Insoweit schien dem Ausschuss eine Neuregelung geboten, um den Familien eigenverantwortlich die Aufgabenverteilung zwischen Arbeit und Pflege der Kinder zu überlassen. Der Staat habe in der Vergangenheit schrittweise aufgehört, Rollenbilder in den Familien zu verordnen. Dem Petitionsausschuss erschien die angegriffene Regelung als ein Relikt alter Zeit, welches unzulässig das Selbstbestimmungsrecht der Familien beschränkt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.3 Beitragslücke bei privat versicherten ALG-II-Empfängern

Ein Petent bat um eine Gesetzesänderung, damit er wieder einen bezahlbaren Krankenversicherungsschutz erhalten könne.

Er führte aus, als „Hausmann“ über seine Ehefrau (beamtete Lehrerin) beihilfeberechtigt gewesen zu sein. Nach seiner Scheidung habe er sich bei einer GKV als ALG-II-Empfänger angemeldet. Diese habe eine Krankenversicherungspflicht ihrerseits verneint, da der Petent bereits das 55. Lebensjahr vollendet habe und während der vergangenen fünf Jahre privat abgesichert gewesen sei. Daraufhin sei er von seinem bisherigen privaten Kran-

kenversicherungsunternehmen (PKV) im Basistarif eingestuft worden.

Als ALG-II-Empfänger sei sein Krankenversicherungsbeitrag gekappt worden. Der Höchstzuschuss der Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (ARGE) belaufe sich jedoch auf einen geringeren Betrag, sodass er selbst hohe monatliche Kosten für seine Krankenversicherung übernehmen müsse.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der Petent auf eine schwerwiegende Problematik aufmerksam gemacht habe. Bei privat krankenversicherten Personen, die unabhängig von der Höhe des zu entrichtenden Beitrages hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. ALG II werden, existiere eine gesetzliche Regelungslücke.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes übernehme der Grundsicherungsträger in diesen Fällen nur denjenigen Betrag, der auch für einen in der GKV versicherten Bezieher von ALG II bezahlt würde. Dies gelte auch für Versicherte in dem seit 2009 bestehenden Basistarif der PKV. Dort werde im Falle bereits bestehender, nachgewiesener Hilfebedürftigkeit der Beitrag zwar halbiert (in der Regel auf rund 285 Euro), dennoch bleibe den Betroffenen eine ungedeckte Beitragslücke von rund 155 Euro monatlich.

Der Petitionsausschuss erinnerte daran, dass im damaligen politischen Entscheidungsprozess im Jahr 2007 eine entsprechende Lösung nicht konsensfähig war. Auch ein weiterer Versuch, diese Regelungslücke im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2009 noch zu schließen, fand in den parlamentarischen Beratungen keine Mehrheit.

Sofern der Petent eine abhängige Beschäftigung aufnehmen könne, müsste nach Auffassung des Ausschusses die Versicherung im Basistarif bezahlbar sein. Er erhalte nämlich in diesem Fall vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Beitrag. Sollte er dann gleichwohl durch Zahlung des Beitrages im Basistarif wieder hilfebedürftig im Sinne des SGB II werden, würde sich der Beitrag wiederum halbieren. Bestünde dann dennoch weiter Hilfebedürftigkeit, müsste sich der Grundsicherungsträger nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz im erforderlichen Umfang beteiligen, sowie hierdurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. In diesem Fall käme es dann nicht zu der oben beschriebenen Beitragslücke.

Der Petitionsausschuss hielt es für angezeigt, das vom Petenten geschilderte Grundproblem in die Überlegungen zu künftig anstehenden Änderungen der einschlägigen Gesetzgebung einzubeziehen. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen, da dem Anliegen in diesem Fall nicht entsprochen werden konnte.

2.12.4 Beitragseinstufung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ein Petent kritisierte, dass bei der Beitragseinstufung einer in der GKV freiwillig versicherten, nicht berufstätigen Ehefrau das Einkommen des in der PKV versicherten Ehegatten im Gegensatz zu einer aufgrund einer eigenen Beschäftigung in der GKV pflichtversicherten Ehefrau berücksichtigt werde. Er erkannte hierin eine beitragsrechtliche Ungleichbehandlung.

Zum besseren Verständnis wies der Petitionsausschuss zunächst auf die geltende Rechtslage hin. Während die der Beitragsbemessung zugrunde zu legenden Einnahmen bei Pflichtversicherten im Sozialgesetzbuch gesetzlich geregelt seien, erfolge die Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlagen bei freiwillig Versicherten bundesweit einheitlich durch den Spitzenverband der Krankenkassen. Insoweit sei sicher zu stellen, dass bei der Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werde. Diese umfasse alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Es werde allgemein davon ausgegangen, dass bei einem nicht erwerbstätigen freiwilligen Mitglied ohne eigene Einnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgeblich von der Einnahme des versicherten Ehegatten oder Lebenspartner mitbestimmt werde.

Dieser Idee folgend habe der GKV-Spitzenverband in seinen Beitragsbemessungsgrundsätzen für freiwillige GKV-Mitglieder vom 27. Oktober 2008 entsprechende Regelungen getroffen. Bei Mitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht in der GKV versichert ist, seien zur Beitragsermittlung die eigenen Einnahmen des freiwillig Versicherten sowie die Einnahmen der Ehegatten oder des Lebenspartners heranzuziehen. Dabei werden nacheinander die eigenen Einnahmen des Mitglieds und die Einnahmen des Ehegatten oder Lebenspartners bis zur Hälfte der Summe der Einnahmen berücksichtigt, begrenzt auf einen Betrag in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze.

Diesem Prinzip war aus Sicht des Petitionsausschusses grundsätzlich zuzustimmen, da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei einem nicht erwerbstätigen freiwilligen Mitglied tatsächlich wesentlich von dem Einkommen des nicht gesetzlich versicherten Ehegatten oder Lebenspartners geprägt werde. Die Idee der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt jedoch nach Ansicht des Ausschusses auch dann, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner erwerbstätig und damit pflichtversichert und der Partner privatversichert sind. Das in einem solchen Fall allein auf das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung abgestellt wird, wurde bislang damit begründet, dass bei typisierender Betrachtungsweise bei dem Pflichtversicherten die Arbeitnehmereigenschaft im Vordergrund stehe, was aus beitragsrechtlicher Sicht bedeute, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hauptsächlich durch das Arbeitsentgelt bestimmt werde.

Diese Argumentation vermochte den Petitionsausschuss nicht zu überzeugen. Wenn zwischen Ehe- und Lebenspartnern dem Grunde nach ein Unterhaltsanspruch be-

steht, so gilt dies nicht nur dann, wenn ein Partner nicht erwerbstätig und daher freiwillig versichert ist. Vielmehr muss dieser Grundsatz auch dann gelten, wenn der gesetzlich versicherte Partner pflichtversichert und der andere Partner privat versichert ist. Auch in diesem Fall sollte nach Überzeugung des Ausschusses die volle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde hielt der Petitionsausschuss das mit der Eingabe vorgetragene Anliegen für diskussionswürdig und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.5 Einladungsverfahren zum Darmkrebs-Screening

Mit einer öffentlichen Petition wurde gefordert, für das Darmkrebs-Screening flächendeckend ein bevölkerungsbezogenes Einladungsverfahren einzuführen.

Obwohl es für solche Erkrankungen sehr effektive Vorsorgemöglichkeiten gebe, sei dies aber praktisch ohne Wirkung auf Neuerkrankungen und Sterblichkeit an Darmkrebs geblieben, da es von den Versicherten nur unzureichend genutzt werde. Um die Teilnahmezahlen bei der Darmkrebsvorsorge zu erhöhen, solle das so genannte organisierte Screening angewandt werden, bei dem alle anspruchsberechtigten Personen auf Basis der Einwohnermeldeamtsdaten schriftlich eingeladen würden.

Darmkrebs ist die zweithäufigste Krebserkrankung und zugleich zweithäufigste Krebstodesursache. Nach den jüngsten Berechnungen der Dachdokumentation Krebs des Robert Koch-Instituts werde die Zahl der jährlichen Darmkrebsneuerkrankungen in Deutschland für Männer auf etwa 38 000 und für Frauen auf etwa 36 000 geschätzt. Deutschland habe im internationalen Vergleich bereits eines der umfangreichsten Früherkennungsprogramme für Darmkrebs. Frauen und Männer hätten im Alter von 50 bis 54 Jahren jedes Jahr Anspruch auf einen Stuhlblut-Test (Guajak-Test). Ab dem Alter von 55 Jahren bestehe ein Anspruch auf eine Früherkennungs-Darmspiegelung (Koloskopie), die einmal nach 10 Jahren wiederholt werden könne. Als Alternative zu einer Darmspiegelung könne ein zweijährlicher Stuhlblut-Test durchgeführt werden.

Zur Verbesserung der Effektivität der derzeitigen Darmkrebsfrüherkennung seien allerdings Weiterentwicklungen notwendig. Dazu gehöre auch eine Steigerung der Teilnahmerate. Dies hielt der Ausschuss für sinnvoll und erforderlich.

Durch das mit der Petition geforderte, organisierte Darmkrebs-Screening könnte die Inanspruchnahme der Darmkrebs-Früherkennung nach Einschätzung des Ausschusses in der Tat verbessert werden. Daneben sollten aber auch die weiteren Bestandteile eines organisierten Screeningprogramms wie Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation der Darmkrebs-Früherkennung weiter entwickelt werden.

Der Ausschuss erinnerte daran, dass die geforderte Weiterentwicklung der Darmkrebs-Früherkennung ein wichtiges Ziel des im Juni 2008 gemeinsam vom BMG, Deutscher Krebshilfe, Deutscher Krebsgesellschaft und Arbeitsgemeinschaft Deutscher Turmorzentren initiierten Nationalen Krebsplans sei.

Zusammenfassend hielt der Petitionsausschuss fest, dass die geforderte Verbesserung der Darmkrebs-Vorsorge in der Bevölkerung Unterstützung verdiene. Nach Kenntnis des Ausschusses gebe es in der Bundesregierung hinreichend konkretisierte Überlegungen, die dem Anliegen entsprechen könnten.

Aus diesem Grunde empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen.

2.12.6 Elterngeld

Eine Petentin kritisierte die Beitragseinstufung von freiwilligen Mitgliedern der GKV während der Elternzeit. Sie forderte, Verheiratete, freiwillig gesetzlich Versicherten, die gleichen Rechte und Leistungen zuzuweisen wie Ledigen und Pflichtversicherten, besonders im Hinblick auf Beitragsfreiheit während des Bezuges von Elterngeld.

Die öffentliche Petition wurde von 134 Mitzeichnern unterstützt und führte zu vier Diskussionsbeiträgen.

Es wurde als ungerecht empfunden, dass bei der Beitragseinstufung von freiwillig gesetzlich Versicherten die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten berücksichtigt werde. Hierzu gehöre insbesondere, dass bei der Einstufung des freiwillig versicherten Mitgliedes die Einnahmen des privat versicherten Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen seien, weil insoweit eine Unterhaltspflicht bestehe. Demgegenüber seien Pflichtversicherte während der Elternzeit beitragsfrei versichert.

Die Petentin sah durch diese Praxis insbesondere verheiratete Paare gegenüber nicht verheirateten Partnerschaften benachteiligt. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass Artikel 6 Grundgesetz Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stelle.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses wurde mit der Petition eine grundlegende Problematik angesprochen, die mittelfristig gelöst werden sollte.

Die unterschiedliche Beitragseinstufung von freiwillig Versicherten und pflichtversicherten Mitgliedern in der GKV führt insbesondere bei Bezug von Elterngeld zu Ungerechtigkeiten.

Nach der geltenden Rechtslage sei bei der Beitragsbemessung für freiwillig Versicherte der GKV die „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ des Versicherten zu berücksichtigen. Dieser Begriff umfasse alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Wie in der Petition zutreffend ausgeführt wurde, werden bei der Einstufung des freiwillig versicherten Mitgliedes die Einnahmen des privat versicherten Ehegatten zur

Hälfte berücksichtigt, weil insoweit eine Unterhaltspflicht bestehe.

Demzufolge habe ein freiwilliges, nicht erwerbstätiges Mitglied ohne eigenes Einkommen, das sich vor Bezug des Erziehungs- bzw. Elterngeldes das Einkommen des nicht in der GKV versicherten Ehegatten bei der Beitragsberechnung anteilig zurechnen lassen musste, entsprechend Beiträge – auch bei Bezug von Erziehungs- oder Elterngeld – weiter zu entrichten. Demgegenüber seien pflichtversicherte Mitglieder der GKV, denen während der Elternzeit die Einnahmen verloren gehen, beitragsfrei.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses führt die geschilderte Rechtslage zu einer praktisch durchaus relevanten Schlechterstellung bzw. Ungleichbehandlung von freiwillig gesetzlich Versicherten. Diese müssen faktisch auch Beiträge während der Elternzeit entrichten, während pflichtversicherte Mitglieder in dieser Zeit regelmäßig über ihren Ehegatten kostenlos mitversichert sind. Der Ausschuss erkannte hierin eine Ungleichbehandlung, die sachlich nicht zu rechtfertigen war.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses war es daher angezeigt, die beschriebene Problematik gesetzgeberisch zu beheben. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.7 Organspende

Mit einer öffentlichen Petition, die von 394 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu 62 Diskussionsbeiträgen führte, wurde eine Änderung des Organspenderechts angestrebt.

Im Wesentlichen wurde gefordert, jeder Bürger müsse für sich entscheiden, ob er Organspender sein wolle oder nicht. Seine Entscheidung müsse als Information auf der Mitgliedskarte seiner Krankenkasse vermerkt werden.

Der Petitionsausschuss machte darauf aufmerksam, dass Umfragen zeigten, wie hoch die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Organspende sei. Nach einer Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) seien 67 Prozent der Bevölkerung nach ihrem Tode bereit, Organe und Gewebe zu spenden, lediglich 17 Prozent hätten jedoch ihre Entscheidung in einem Organspendeausweis dokumentiert. Erfreulicherweise sei die Zahl derer, die einen solchen Ausweis ausgefüllt hätten, in den letzten Jahren jedoch gestiegen. Gemäß dem am 1. Dezember 1997 in Kraft getretenen Transplantationsgesetzes (TPG) gelte in Deutschland die sog. erweiterte Zustimmungslösung. Sie bedeute, dass eine postmortale Organspende nur zulässig sei, soweit der Organspender zu Lebzeiten in die Organentnahme eingewilligt habe oder – falls eine solche Einwilligung nicht vorliege – nach seinem Tod die nächsten Angehörigen einer solchen Organspende zugestimmt hätten.

Es wäre nach Auffassung des Petitionsausschusses auf jeden Fall wünschenswert, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu Lebzeiten in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts eine Entscheidung zur postmortalen Organspende treffen und dies dokumentieren. Es könne jedoch nicht verlangt oder gar vorgeschrieben werden, dass jeder sich zu Lebzeiten mit der Frage der postmortalen Organspende so intensiv beschäftigen müsse. Die Auferlegung einer solchen Entscheidungspflicht wäre ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, das auch gewährleiste, sich nicht mit einem Thema befassen und eine Entscheidung treffen zu müssen.

Grundlage für eine Förderung der Organspendebereitschaft in der Bevölkerung sei eine umfassende Aufklärung jedes Einzelnen, so der Ausschuss. Das BMG und die BZgA führten seit Langem Informations- und Aufklärungskampagnen durch, um mehr Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, sich mit dem Thema Organspende zu befassen, sich zu informieren, eine eigene Entscheidung zu treffen und diese auch in einem Organspendeausweis oder auf andere Weise zu dokumentieren.

Zudem sei derzeit für die zukünftige elektronische Gesundheitskarte geplant, dass der Versicherte die Möglichkeit habe, auf freiwilliger Basis auf der elektronischen Gesundheitskarte im Rahmen des Notfalldatensatzes die Organspendeerklärung in geeigneter Form dokumentieren zu können.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss die Petition grundsätzlich für geeignet, sie an die Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit das formulierte Anliegen in die Beratungen zum Thema Organspende und insbesondere die geplante Bereitschaftserklärung zur Organspende auf der elektronischen Gesundheitskarte einfließen könne. Der Ausschuss betonte nochmals die Wichtigkeit der Thematik.

2.12.8 Leistungen der Pflegekasse

In einer Eingabe beschwerten sich die Petenten über die Entscheidung ihrer Pflegekasse, Kosten der Verhinderungspflege (Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) für die Jahre 1996 bis 2004 nicht zu erstatten. Die Petenten trugen vor, nicht von der Pflegekasse über diese Möglichkeit informiert worden zu sein.

Zudem monierten die Petenten, dass für die Pflegeperson ihres Sohnes keine Rentenversicherungsbeiträge mehr abgeführt worden seien.

Der Petitionsausschuss bat die zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt (BVA), die vorgebrachten Klagen der Petenten zu überprüfen. Das BVA teilte daraufhin mit, dass die Kosten der Verhinderungspflege für die Jahre 2005 bis 2009 inzwischen hätten erstattet werden können, nicht jedoch für die Jahre 1996 bis 2005, da diese Ansprüche verjährt seien.

Zudem habe dem eingelegten Widerspruch hinsichtlich der versäumten Rentenversicherungsbeiträge inzwischen durch die Pflegekasse abgeholfen und die Rentenversicherungspflicht rückwirkend bejaht werden können.

Nachdem die Pflegekasse die Petenten über den überwiegend positiven Bescheid ihrer Ansprüche informiert hatte, wandten sich die Petenten an den Deutschen Bun-

destag, in dem sie dem Petitionsausschuss ausdrücklich für seine Bemühungen dankten. Es sei „schön zu wissen, dass man in solchen Fällen nicht alleine gelassen“ werde und Unterstützung erfahre.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Anzahl der Petitionen zu diesem Geschäftsbereich verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (1 166) auf 1 010. Diese Zahl enthält 242 Petitionen, die sich auf mehrere sachgleiche Anliegen bezogen (sog. Mehrfachpetitionen). Wiederum war der Verkehrsbereich mit den Schwerpunkten Straßenverkehr, Eisenbahnwesen, Wasserstraßen und Schiff- bzw. Luftfahrt das Hauptgebiet mit den meisten Eingaben.

In 88 Petitionen setzten sich Petenten für Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung ein und forderten beispielsweise die Einführung einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 130 Kilometer pro Stunde – oder auch weniger – auf deutschen Autobahnen, die Einführung einer Anschnallpflicht in Schulbussen, die Festsetzung von Grenzwerten zum Autofahren mit Haschisch-Wirkstoff oder generelle Überholverbote für bestimmte schwere bzw. langsame Fahrzeuge. Auch wurden verschiedene Vorschläge zur besseren und moderneren Ausstattung von Fahrzeugen unterbreitet oder die medizinisch-physiologischen Untersuchungen sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten und Rechtsschutzmöglichkeiten kritisiert.

Ferner wurde die zeitlich unbefristete Erteilung der Fahrerlaubnis beanstandet und eine Überprüfung der Fahreignung in regelmäßigen Zeitintervallen gefordert. Einige Petitionen betrafen die Einführung der sogenannten Winterreifenpflicht. Die Beratung der Petitionen, mit denen im Sinne der Verkehrssicherheit gefordert wurde, anstelle der geltenden 0,5 Promillegrenze im Straßenverkehr eine 0,0 Promilleregelung für die Alkoholkonzentration im Blut einzuführen, wurde im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

Wie in den Vorjahren betraf eine Vielzahl von Beschwerden Planung und Bau von Bundesstraßen. Die Beratung einer bereits aus dem Jahre 2009 stammenden öffentlichen Petition, in der es um die rasche Verwirklichung von Lärmschutzprojekten durch geeignete bau- und umwelttechnische Maßnahmen im Oberen Mittelrheintal ging (Rheintalbahn), wurde im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Im Bereich Raumordnung/Bauplanung sowie Baurecht bezogen sich die Petitionen auf die Erteilung von Baugenehmigungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen. Weitere Themen waren die Arbeit von kommunalen Bauämtern, Wohngeldprobleme oder die Vorlage von Energieausweisen für Gebäude. Petitionen, die kommunale Behörden bzw. Landesbehörden betrafen, wurden an die zuständigen Landesvolksvertretungen weitergeleitet.

In den 219 Petitionen zum Bereich des Eisenbahnwesens ging es im Hinblick auf schlechten Service, Unpünktlichkeit und steigender Fahrpreise um die Rücknahme der Privatisierung der Deutschen Bahn AG und die Verbesserung der Qualität des gesamten Reisezugverkehrs. In diesem Zusammenhang wurde begehrt, die Deutsche Bahn AG als integrierten Konzern – d. h. mit Betrieb und Schienennetz – zu erhalten und in Staatseigentum zu belassen. In zahlreichen Petitionen wurde gefordert, das Bauprojekt „Stuttgart 21“ zu stoppen, eine Volksabstimmung darüber durchzuführen und keine Mittel aus dem Bundeshaushalt für dieses Projekt zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund der massiven Probleme mit der S-Bahn in Berlin wurden verschiedene Vorschläge zur Verbesserung des Öffentlichen Nahverkehrs in Berlin und anderen Bundesländern unterbreitet. Wiederholt gab es Forderungen nach Verbesserung der Rechte der Fahrgäste im Zugverkehr.

Mit einer Petition, in der es um die Lärmbelastung durch abgestellte Züge auf der Strecke Berlin–Dresden nördlich des Bahnhofes Wünsdorf ging, befasste sich der Ausschuss erneut und führte im Mai 2010 einen Ortstermin mit den Petenten und Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durch. Diese Petition konnte mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, woraufhin sich der Petent beim Ausschuss bedankte.

Im Bereich des Luftfahrtwesens ging die Anzahl der Petitionen gegenüber dem Vorjahr (170) auf 128 Petitionen zurück. Gefordert wurde, an allen deutschen Flughäfen Nachtflüge zu verbieten und auf eine nachteilige Änderung des Luftverkehrsgesetzes, in dem es um Lärmschutz geht, zu verzichten. In weiteren Eingaben wurden wegen der zu erwartenden Lärmbelastung durch den geplanten Großflughafen Berlin-Brandenburg-International andere Flugrouten und eine Verschärfung der Fluglärmschutzverordnung verlangt. Mehrere Petitionen enthielten ganz allgemein die Forderung, durch Rechtsänderungen einen besseren Schutz vor Lärm bei Flugroutenänderungen an planfestgestellten Flughäfen zu erreichen. Hintergrund war hier eine geplante Änderung der Anflugverfahren und -routen am Flughafen Frankfurt am Main, die zu einer Lärmbelästigung für bisher unbetroffene Anwohner führen würde.

In einer von mehr als 5 000 Mitzeichnern unterstützten öffentlichen Petition, etwa 15 einzelnen sachgleichen Petitionen mit mehr als 17 000 gesammelten Unterschriften wurde – zur Verhinderung irreversibler Schäden und materieller Einbußen in der Wein- und Ferienregion Mittelmosel – ein sofortiger Baustopp für den sogenannten Hochmoselübergang im Zuge der Bundesstraße B 50 gefordert.

2.13.1 Gewerbliche Nutzung von einmotorigen Luftfahrzeugen

Mit einer von 295 Mitzeichnern unterstützten öffentlichen Petition wurde gefordert, die gewerbliche Nutzung von einmotorigen Flugzeugen unter Instrumentenflugbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich zu regeln und im Luftfahrt-Bundesamt entsprechende Verfahren zu entwickeln.

In Deutschland sei es im Gegensatz zu anderen Ländern bisher nicht möglich, mit einmotorigen Flugzeugen gewerbliche Flüge durchzuführen, weil es an den entsprechenden Verfahren mangele. Bisher würden nur auf zweimotorige Flieger zugeschnittene Verfahren genehmigt. Einzelpersonen würden daher unnötigerweise mit zweimotorigen Jets oder Kolbenflugzeugen mit hohem Kraftstoffverbrauch durch Deutschland geflogen. Dies mache kleine Luftfahrtanbieter wegen der erheblichen Kosten unattraktiv für regionale Unternehmen, welche ihre Geschäftsreisen preislich günstig halten wollten. Eine gesetzliche Regelung des einmotorigen Instrumentenflugbetriebes würde daher zahlreiche Vorteile – wie Einsparung von Kraftstoff und Emissionen, attraktive Charterpreise, Mehreinnahmen durch Landegebühren auf Verkehrslandeplätzen, günstigere Wartungskosten und eine kostengünstige Einzelfrachtbeförderung – bringen. Auch würde der Wettbewerb in der Luftfahrt belebt und ein Beitrag zur Entstehung von Flugzeugwerften und Flugschulen geleistet.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass mit der Einführung europaweit einheitlicher Betriebsvorschriften für die gewerbliche Beförderung von Personen und Sachen die nationale Regelungskompetenz auf die Europäische Kommission übergegangen ist. Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) beschäftigt sich bereits seit einigen Jahren mit diesem Thema. In gleichem Zusammenhang wurde durch die englische Organisation QinetiQ eine von der EASA in Auftrag gegebene Risikoanalyse zum öffentlichen Transport von Personen und Sachen in einmotorigen Turbinenflugzeugen bei Nacht- oder Instrumentenflugbedingungen veröffentlicht. Die Ergebnisse dieser Studie dienen als Grundlage für Vorschriftenentwürfe der EASA.

Die Petition wurde daher vom Deutschen Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses dem Europäischen Parlament zugeleitet.

2.13.2 Altersbegrenzung für flugmedizinische Sachverständige

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine öffentliche Petition mit 778 Mitzeichnern sowie weitere sachgleiche Eingaben, mit der die Streichung der Altersbegrenzung von 68 Jahren für flugmedizinische Sachverständige – dies sind Ärzte, die zur Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen für die aktive Teilnahme am Luftverkehr befugt sind – gefordert wurde.

Zur Begründung des Anliegens wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die vorgeschriebene Altersbegrenzung ungerecht, diskriminierend und angesichts der höheren Lebenserwartung sowie der Zunahme der Leistungsfähigkeit älterer Menschen nicht mehr zeitgemäß sei. Diese Regelung missachte die Erfahrung, über welche ein langjährig tätiger „Fliegerarzt“ verfüge und das sich hieraus ergebende Vertrauensverhältnis zu den Piloten.

Das um Stellungnahme gebetene BMVBS hielt eine Abschaffung der genannten Altersgrenze für nicht vertretbar. Begründet wurde dies u. a. mit der Gefährdung der Flugsicherheit, da die „Fliegerärzte“ besondere Aufgaben der Begutachtung von Luftfahrtpersonal wahrnähmen und die Leistungsfähigkeit im Alter in der Regel abnehme.

Nach eingehender Auseinandersetzung mit den Argumenten des BMVBS hielt der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung das Anliegen des Petenten entgegen der Auffassung des Ministeriums für begründet. Vor allem die Annahme eines verringerten Leistungsvermögens im Alter sei so pauschal nicht mehr haltbar. Nach Überzeugung des Petitionsausschusses ist die Gesellschaft auch angesichts des demografischen Wandels auf die Kompetenzen und Potentiale älterer Menschen angewiesen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Daraufhin wurde das zuständige Fachreferat im BMVBS beauftragt eine Gesetzesänderung herbeizuführen, um die Streichung der Altersgrenze für „Fliegerärzte“ einzuleiten. Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

2.13.3 Entgelte für die Nutzung von Flächen an Bundeswasserstraßen durch gemeinnützige Vereine

Der Vorsitzende eines Segelclubs beklagte in mehreren Zuschriften die hohe finanzielle Belastung von Wassersportvereinen an Bundeswasserstraßen. Insbesondere bat er darum, den Vereinen der Sport- und Freizeitschifffahrt die Nutzung von bundeseigenen Uferflächen z. B. durch Steganlagen unentgeltlich und ohne strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu ermöglichen. Es könne nicht sein, dass der Bund die in gemeinnützigen Vereinen organisierten Wassersportler an den Kosten der Infrastruktur beteilige; entsprechende Vorschriften sollten daher geändert werden. Auf die Entgelte sollte weitgehend verzichtet und den Wassersportverbänden Rechts- und Planungssicherheit gewährt werden.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen mehrere Stellungnahmen des BMVBS und eine Stellungnahme des Haushaltsausschusses nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ein. Im Ergebnis überwies er die Petition dem BMVBS als Material und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis. Der Ausschuss hielt es für sinnvoll, die Petition hinsichtlich der kritisierten Höhe der Entgelte für die Nutzung von Flächen an Bundeswasserstraßen in die Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes 2010 einzubeziehen.

Aufgrund der finanziellen Lage des Bundeshaushaltes konnte – trotz einer entsprechenden Initiative des Sportausschusses – vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages eine weitere Reduktion der Entgelte jedoch nicht befürwortet werden. Das Petitionsverfahren wurde damit im Berichtsjahr abgeschlossen.

2.13.4 Festsetzungsverfügung für ein Motorsegelboot

In diesem Fall war das Boot der Petenten wegen fehlenden internationalen schiffsbezogenen Sicherheitsstan-

dards zuvor von der See-Berufsgenossenschaft „festgesetzt“ worden, musste also zwangsweise an seinem Liegeplatz am Nepperminer See bleiben. Die Petenten mussten dadurch ihre geplante Reise nach Wolgast unterbrechen.

Von dem Ehepaar war vorgetragen worden, dass die Festsetzungsverfügung durch einen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft anhand einer falschen Einstufung ergangen sei. Die See-Berufsgenossenschaft hätte den Motorsegler unzutreffend als gewerblich genutztes Frachtschiff eingestuft und daher die Sicherheitsvorschriften für Berufsschiffe zugrunde gelegt. Nach Aussage der Petenten werde das Schiff jedoch als privates Wohnschiff genutzt; für Privatschiffe sei die Berufsgenossenschaft jedoch nicht zuständig.

Versuche der Petenten, durch Widerspruch und Gespräche mit der See- Berufsgenossenschaft eine Korrektur der Entscheidung und Anerkennung des Bootes als privat genutztes Sportboot zu erreichen, seien erfolglos geblieben.

Der Ausschuss holte eine Stellungnahme beim BMVBS ein. Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft erklärte sich nunmehr bereit, nochmals einen technischen Aufsichtsbeamten an Bord des Bootes zu senden. Die Petenten ließen im Ergebnis u. a. das Boot im Binnenschifffahrtsregister und im Schiffsbrief ausdrücklich als Sportboot eintragen und behoben die von der Berufsgenossenschaft bemängelten Sicherheitslücken. Die Festsetzungsverfügung wurde daraufhin aufgehoben, das Boot konnte seinen Liegeplatz verlassen und sich auf den Weg zurück zu seinem Heimathafen Emden machen.

2.13.5 Zwischenfall im Fahrstuhl eines Bahnhofs

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und berichtete über einen Zwischenfall mit einem Fahrstuhl in einem Bahnhof im Juni 2010. Etwa einen Meter vor Erreichen der unteren Ebene sei der Fahrstuhl mit sechs Personen plötzlich stehen geblieben und habe nicht mehr in Bewegung gesetzt werden können. Da die Notrufsäulen außer Betrieb und die angegebene Notrufnummer nicht besetzt gewesen sei, habe man entsprechendes Bahnhofspersonal gesucht. Wegen der Hitze hätten die im Fahrstuhl Eingeschlossenen kaum Luft bekommen. Auf Drücken des Notruf-Knopfes habe es nur eine Band-Ansage gegeben. Nur per Handy hätte man Kontakt mit der Außenwelt gehabt.

Inzwischen eingetroffene technische Mitarbeiter hätten das Problem nicht lösen können, da sie nicht für die Behebung solcher Störungen ausgebildet waren. Die sechs Personen hätten in dem eigentlich für 18 Personen zugelassenen Fahrstuhl ca. 20 Minuten verbringen müssen und versucht, durch einen ein Zentimeter offenen Türspalt ein wenig frische Luft zu bekommen. Nach weiteren 20 Minuten sei ein Techniker gekommen, der den Fahrstuhl Zentimeter für Zentimeter „hochgepumpt“ habe. Erst nach 50 Minuten hätten die eingeschlossenen Personen völlig erschöpft den Fahrstuhl verlassen können.

Das um Stellungnahme gebetene BMVBS erklärte, dass Anforderungen an den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen wie Fahrstühlen in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geregelt seien. Für den technischen Arbeitsschutz sei das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Aufsichtsbehörde nur nach Maßgabe der Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung zuständig, die für Aufzüge in Bahnhöfen bisher keine Zuständigkeit des EBA vorsehe. Der Vorfall sei jedoch von der Aufsichtsbehörde zum Anlass genommen worden, mit der DB Station & Service AG die Meldekette auf ihre Prozesstauglichkeit hin zu überprüfen, da auch dies zur Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebs gehört. Insoweit sei die Zuständigkeit der EBA gegeben. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Deutsche Bahn AG und die EBA als Aufsichtsbehörde ihre Verpflichtungen in diesen wichtigen Sicherheitsfragen künftig besser erfüllen.

2.13.6 Fluglärm von Kunstfliegern im Raum Rheinhessen

In der Begründung dieser Eingabe wurde geltend gemacht, dass Hobby-Kunstflieger auf dem ehemaligen US-Flugfeld Mainz-Finthen bereits jahrelang bis zu fünfmal täglich – auch sonn- und feiertags sowie während der Mittagsruhezeit – Loopings und Sturzflüge trainierten. Dies führe nicht nur zu einer unerträglichen Lärmbelästigung für die Anwohner, sondern auch zu erheblichen Unfallgefahren sowie hohen CO_2-Emissionen. Da mehr als 1 200 schriftliche Beschwerden jedoch bislang erfolglos geblieben seien, wende man sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Bitte, gesetzliche Verschärfungen zum Schutz vor übermäßigem Kunstfluglärm zu prüfen.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Angelegenheit an und bat das zuständige BMVBS mehrfach um Stellungnahmen.

Das Fachministerium teilte mit, dass Kunstflug nach den Bestimmungen des Luftverkehrsrechts bei Sichtflugbedingungen grundsätzlich genehmigungsfrei zulässig sei. Verboten seien nach der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) Kunstflüge in Höhen von weniger als 450 Metern sowie über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, Menschenansammlungen und Flughäfen. Ob ein Gebiet „dicht besiedelt“ sei, könne nur im Einzelfall durch die örtlich zuständige Behörde entschieden werden. Die von den Landesluftfahrtbehörden in Rheinland-Pfalz vorgenommene generelle Einstufung des gesamten Landesgebiets als „nicht dicht besiedeltes Gebiet“ werde jedoch der LuftVO, die neben Sicherheitsaspekten auch dem Lärmschutz diene, nicht gerecht.

Das BMVBS habe daher das in Rheinland-Pfalz zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) aufgefordert, seine Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Genehmigung von Kunstflügen einer kritischen Prüfung zu unterziehen, um den Vorgaben der LuftVO zu genügen.

Zudem wies das BMVBS daraufhin, dass es zur Präzisierung des Begriffs des „dicht besiedelten Gebiets“ einige

allgemeine Kriterien für die Genehmigungspraxis aufgestellt habe und die Anwendung dieser Kriterien sicherstellen sowie die weitere Entwicklung der Angelegenheit im Rahmen seiner Fachaufsicht weiter beobachten werde.

Aufgrund des Einsatzes des Petenten und des BMVBS sowie der Intervention des Petitionsausschusses hat das MWVLW im Mai 2010 schließlich ein Kunstflugverbot über Rheinhessen ausgesprochen. Dem mit der Petition verfolgten Anliegen konnte somit erfreulicherweise Rechnung getragen werden.

2.13.7 Beleuchtungseinrichtungen an Fahrrädern

Im Berichtsjahr beriet der Ausschuss mehrere Petitionen, in denen Vorschläge zur Änderung der gesetzlichen Vorgaben für die Beleuchtung an Fahrrädern gemacht wurden.

Begründet wurden diese Anliegen damit, dass die nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erlaubte Beleuchtung an Fahrrädern nicht ausreichend zuverlässig bzw. zu kostspielig sei. Die dynamobetriebenen, mit Glühlampen versehenen Vorder- und Rücklichter entsprächen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik; die weniger anfällige LED-Technik sei vorzuziehen. Allerdings sei hier eine batteriebetriebene Beleuchtung grundsätzlich nicht erlaubt und LED-Lampen können nur batteriebetrieben kostengünstig erworben werden. Petenten forderten zudem auch, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die derzeit zulässige Leistung der Beleuchtung erhöht werden müsse.

Unter anderem wurde angeregt, dass Spannung und Strom sowie auch die Art der Energieversorgung selbst wählbar und auch selbstgebaute Beleuchtungseinrichtungen zulässig sein sollten.

Das zu dieser Petition um Stellungnahme ersuchte BMVBS war der Ansicht, dass die Vorschriften aufgrund des technischen Fortschritts einer Überarbeitung unterzogen werden müssten. Der Bundesrat hat Normänderungen bisher abgelehnt.

Im September 2009 wurde dieses Thema auf Initiative des BMVBS vom Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ erneut beraten. Dieser beschloss, die vom BMVBS beabsichtigte Änderung der StVZO zu unterstützen. Der Fachausschuss 'Kraftfahrzeugtechnik' begann noch daraufhin mit entsprechenden Beratungen. Sollten diese zu einem positiven Ergebnis im Sinne der Petition führen, wird das BMVBS ein Verordnungsverfahren in die Wege leiten.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen, um auf die Petition besonders aufmerksam zu machen und eine Einbeziehung des Anliegens in die weiteren Beratungen zu ermöglichen.

2.13.8 Rechtsabbiegen während der Rotlichtphase

In einer öffentlichen Petition mit 1 916 Mitzeichnungen sowie weiteren sachgleichen Eingaben wurde eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend gefordert, das Rechtsabbiegen während der Rotlichtphase an einer Ampelanlage grundsätzlich zu erlauben.

Die jetzige Regelung des Grünpfeils sei sinnvoll, aber noch erweiterungsfähig. Vor allem an Firmeneinfahrten mit eigener Ampel oder manchen Kreuzungen wäre die neue Lösung zweckmäßig. Zur Vermeidung eines übermäßigen Schilderwaldes und zur Kostensenkung sollte das Rechtsabbiegen während der Rotlichtphase daher generell zulässig sein. Auch Erfahrungen aus dem Ausland zeigten die vielen damit verbundenen Vorteile wie die Verbesserung des Verkehrsflusses und die Schonung der Umwelt.

Der Petitionsausschuss konnte dieses Anliegen aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch nicht unterstützen. Lichtzeichenanlagen sind verkehrsrechtliche Anordnungen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit den Verkehr regeln und somit auch wann nach rechts abgebogen werden darf.

Der Grünpfeil, der das Rechtsabbiegen trotz roter Ampel gestattet, ist eine im Einzelfall getroffene Ausnahme, um die Leistungsfähigkeit bestimmter Kreuzungen zu erhöhen. Ob dieser gefahrlos für den Verkehr angeordnet werden kann, entscheiden die Straßenverkehrsbehörden der Länder. Hierbei findet eine Sicherheitsüberprüfung durch Verkehrsexperten statt. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch das oftmals spontane und unberechenbare Verhalten von Kindern im Straßenverkehr zu berücksichtigen, die sich grundsätzlich auf „Grün“ zum gefahrlosen Überqueren der Straße verlassen und nicht damit rechnen, dass Fahrzeuge trotz Rotlichtphase in den Kreuzungsbereich einfahren.

Durch eine solche Änderung der StVO ist ferner eine Vernachlässigung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Rücksichtnahme vor allem gegenüber Fußgängern und Radfahrern durch die Fahrzeugführer zu befürchten. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) betreffenden Eingaben sind im Vergleich zum Vorjahr von 402 auf 479 Petitionen angestiegen.

Traditionell beziehen sich zahlreiche Eingaben im Umweltbereich auf Fragen zum Immissionsschutz, insbesondere zur Luftreinhaltung im Verkehr oder dem Lärmschutz. In den vergangenen Jahren erreichten den Petitionsausschuss aus diesem Bereich zunehmend Forderungen, auf internationaler Ebene Klimaschutzvereinbarungen voranzutreiben. Insgesamt gingen hierzu 38 Eingaben ein.

Auch Anliegen zur Abfallwirtschaft mit häufig gestellten Forderungen nach einer Neuregelung der Verpackungsverordnung, die besonders Möglichkeiten einer Vereinfachung des Pfandsystems betreffen, werden regelmäßig durch den Petitionsausschuss bearbeitet. Die Anzahl dieser Eingaben ist im Vergleich zum Vorjahr auf 38 Petitionen leicht abgesunken.

Ein Rückgang der Petitionen ist ebenfalls im Bereich des Strahlenschutzes zu verzeichnen. Hier werden zumeist die gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlen thematisiert. In diesem Jahr gingen hierzu lediglich 15 Petitionen ein.

Einen weiteren Schwerpunkt der Anliegen bildeten Eingaben aus dem Bereich der Energiewirtschaft. An dieser Stelle befasste sich der Petitionsausschuss oftmals mit individuellen Förderangelegenheiten zur Nutzung erneuerbarer Energien. In diesem Jahr ergaben zahlreiche Eingaben zudem aus der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das für Strom aus Fotovoltaikanlagen eine verminderte Vergütung vorsieht. Aber auch Anliegen bezüglich der Ansiedlung von Windkraftanlagen zählen zu diesem Bereich. Im Vorjahrsvergleich lässt sich ein leichter Anstieg der hierzu eingereichten Petitionen von 65 auf nunmehr 74 Eingaben beobachten.

Stark zugenommen haben die Petitionen, die die nukleare Ver- und Entsorgung betreffen. Mit der Verabschiedung des Energiekonzepts und der Novelle des Atomgesetzes erreichten den Petitionsausschuss Eingaben, in denen es um den Stellenwert der erneuerbaren Energien in der heutigen und künftigen Stromversorgung ging. In diesem Zusammenhang wurden zugleich Sicherheitsfragen zur Endlagerung atomarer Abfälle angesprochen. Dazu gingen 112 Eingaben im Vergleich zu lediglich 24 Eingaben im Vorjahr ein.

Mit insgesamt 14 Petitionen blieb die Anzahl der Anliegen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Ökologie unverändert.

2.14.1 Lärmschutz – Kindertagesstätten in Wohngebieten

Der Petent beklagte, dass Kindertagesstätten aus Gründen des Lärmschutzes durch Gerichtsbeschlüsse aus Wohngebieten entfernt werden, um Einzelnen Ruhe zu verschaffen.

Der Petent, dessen Eingabe im Internet 1 879 Mitzeichner fand, wollte erreichen, dass durch Kinder erzeugter Lärm nicht mit Gewerbe- oder Verkehrslärm gleichgesetzt darf und dass Kindertagesstätten, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen aus Gründen des Lärmschutzes nicht an die Stadtränder verlegt werden.

In der Begründung seiner Eingabe trug der Petent vor, dass Familien mit Kindern die Zukunft einer jeden Gesellschaft seien und daher höchste Wertschätzung verdienten. Nur so könne unsere Gesellschaft auch in Zukunft kreative und selbstbewusste Bürger hervorbringen.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass mögliche Lösungsansätze in einem größeren Zusammenhang erarbeitet werden müssten, da es nicht nur das Immissionsschutzrecht, sondern auch das Bauplanungsrecht und das private Nachbarschaftsrecht beträfe. Aus Sicht des Petitionsausschusses wäre es im Sinne einer kinderfreundlichen Gesellschaft wünschenswert, wenn weitergehende Vorschriften zur Erhöhung der Rechtssicherheit von Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen erlassen werden könnten und das Thema Kinderlärm nicht Gegenstand gerichtlicher Klagen wäre.

Der Petitionsausschuss unterstützte alle Maßnahmen, die für Errichtung und Betrieb von Kindergärten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen mehr Rechtssicherheit bringen. Mehrheitlich sprach sich der Ausschuss daher dafür aus, die entsprechende Petition der Bundesregierung – dem BMU, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – als Material zu überweisen und das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen. Zwischenzeitlich wurde zu diesem Thema ein Gesetzentwurf vorgelegt.

2.14.2 Schutzzone für einen Windpark

Ein Windparkbetreiber forderte, dass der in Sachsen gelegene Windpark nicht durch die Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (Opal) durchquert werden dürfe. Hiermit wandte er sich nach eigenen Angaben nicht grundsätzlich gegen die Anbindungsleitung, sondern allein gegen die geplante Trassenführung.

Im Einzelnen wurde ausgeführt, dass der betroffene Windpark als eines der windträchtigsten Gebiete in ganz Sachsen angesehen werde. Aus diesem Grund seien seit dem Jahr 1993 nahezu 60 Millionen Euro in das Windnutzungsgebiet investiert worden, der Windpark verfüge heute über 25 Windenergieanlagen und könne inzwischen den jährlichen Strombedarf von annähernd 42 000 Haushalten abdecken.

Der Petent hob hervor, dass die Querung des Windparks durch die Erdgasfernleitung Opal das Repowering von bis zu neun Windenergieanlagen erheblich behindern und von mehreren Anlagen sogar komplett verhindern würde und zudem die Arbeitsplätze und die Finanzen der Gemeinde aufgrund der drohenden entfallenden Gewerbesteuer gefährde.

Der Petitionsausschuss hatte sich sehr intensiv mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt und am 16. Juni 2010 ein Berichterstattergespräch mit Vertretern des BMU und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durchgeführt. In diesem wurde die Rechts- und Sachlage ausführlich erörtert.

Da in dieser Sache ein Gerichtsverfahren anhängig war, verwies der Petitionsausschuss darauf, dass aufgrund der Dreiteilung der Staatsgewalt gesetzgebende Organe weder Einfluss auf anhängige Gerichtsverfahren nehmen noch Gerichtsentscheidungen überprüfen oder aufheben dürfen.

Allerdings gab der Ausschuss zu bedenken, dass sich aus den Unterlagen kein Hinweis entnehmen ließe, der den

Verlauf der Erdgasleitung durch den Windpark zwingend erforderlich mache. Überdies entstehe der Eindruck, dass die durch den Petenten vorgestellten Varianten, die aus ökologischen und finanziellen Gründen zudem vorzugswürdig erschienen, mit dem Petenten weder durch den Vorhabensträger noch durch die zuständige Landesdirektion hinreichend erörtert worden seien.

In der Gesamtbetrachtung hegte der Petitionsausschuss daher die ausdrückliche Hoffnung einer für alle Beteiligten vorteilhaften Lösung, indem sich die ausführende Firma bei dem überaus begrüßenswerten Vorhaben der Verlegung der Opal-Erdgasleitung konstruktiv auf die Variante der Umgehung des Windparks einlassen und nicht durch bauliche Fakten unwiederbringlich die Querung des Windparks herbeiführen würde.

Der Petitionsausschuss bedauerte, aufgrund fehlender Zuständigkeit keine weiteren Schritte unternehmen zu können und empfahl, die Eingabe der zuständigen Landesvolksvertretung von Sachsen zuzuleiten, um eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses im Sinne der Petition in Erwägung zu ziehen.

2.14.3 Abfallwirtschaft – Ausweitung des dualen Systems

Eine öffentliche Petition mit der Forderung, das duale System (Rohstoffgewinnung aus Abfällen) auf sämtliche Wertstoffe aus Privathaushalten und Gewerbebetrieben auszudehnen, fand die Unterstützung von 331 Mitzeichnern.

Die Eingabe wurde dahingehend begründet, dass es nicht sinnvoll sei, Wertstoffe verschiedener Art in einer einzigen Tonne zu entsorgen. Folglich müsse das duale System nicht abgeschafft, sondern für Wertstoffe unterschiedlichster Art erweitert werden.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass die getrennte Sammlung von Verpackungen die Verwertung von Abfällen in den letzten 20 Jahren entscheidend vorangebracht habe. Dadurch hätten die natürlichen Ressourcen geschont, neue Technologien angestoßen, eine Verwertungswirtschaft aufgebaut und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Mit der Verpackungsverordnung (VerpackV) sei erstmals eine umfassende Regelung im Sinne der Kreislaufwirtschaften zur Verwirklichung der Produktverantwortung geschaffen worden. Deutschland nehme mit einer durchschnittlichen Verwertungsquote aller Verpackungen von derzeit fast 80 Prozent eine internationale Spitzenstellung ein.

Soweit in der Petition die Einführung einer Wertstofftonne gefordert wurde, wies der Petitionsausschuss auf die 5. Novelle der VerpackV hin. Dort wurde Kommunen und dualen Systemen die Möglichkeit eingeräumt, stoffgleiche Nicht-Verpackungen in den Sammelgefäßen der dualen Systeme gemeinsam zu erfassen. Der Ausschuss machte zudem auf ein zur Zeit in der Evaluation befindliches Forschungsvorhaben aufmerksam.

Soweit in der Petition eine stärkere Sortierung der haushaltsnahen Wertstoffe gefordert wurde, vertrat der Petitionsausschuss die Auffassung, dass nicht zuletzt durch die Prüfung zur Einführung einer Wertstofftonne diesem Anliegen bereits teilweise entsprochen wurde.

2.14.4 Immissionsschutz – Forderung nach Verbot von Zweitakt-Motoren

Mit einer öffentlichen Petition, die im Internet die Unterstützung von 437 Mitunterzeichnern fand, wurde gefordert, Zweitakt-Motoren auf öffentlichen Straßen und Wegen vollständig zu verbieten.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass Abgase aus Zweitakt-Motoren die giftigsten Abgase aus Verbrennungsmotoren und zudem krebserregend seien. Der Petent führte an, dass diese Tatsache im Rahmen der verschärften Abgas-Richtlinien in keinster Weise berücksichtigt worden sei.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Thematische Strategien zur Luftreinhaltung“ verabschiedet habe. Diese sehe vor, dass zur Erreichung der Luftqualitätsziele der Europäischen Union (EU) auch die Emissionen des Verkehrssektors weiter gesenkt werden sollen. Vor diesem Hintergrund sei auch die Reduzierung von Abgasen als wesentlicher Teil einer Gesamtstrategie von der Europäischen Kommission einbezogen worden.

Die Umweltanforderungen und Abgasgrenzwerte für Kleinkrafträder (auch Mopeds und Mofas) seien mit der Richtlinie vom 17. Juni 1997 (und ihren Änderungen) festgelegt worden. Die Mitgliedstaaten dürfen daher die Zulassung der Fahrzeuge nicht verweigern, wenn diese den Anforderungen der entsprechenden Regelungen, die am Tag der erstmaligen Zulassung gelten, genügten.

Dem Anliegen des Petenten, Zweitakt-Motoren auf öffentlichen Straßen generell zu verbieten, konnte daher aufgrund der Richtlinie nicht entsprochen werden, da sich die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet haben, alle Kleinkrafträder zuzulassen, die den in dieser Richtlinie angesprochenen Umweltanforderungen genügen. Die Europäische Kommission arbeitet aber daran, die bestehenden Abgasgrenzwerte für zweirädrige und dreirädrige Fahrzeuge und Quads weiter zu verschärfen.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen zumindest teilweise entsprochen werde.

2.14.5 Immissionsschutz – Änderung des Handwerksrechts

Ein Petent bat den Deutschen Bundestag, die bestehenden Regelungen zu den wiederkehrenden Überwachungsmessungen an Kleinfeuerungsanlagen dahingehend zu ändern, dass autorisierte Wartungsbetriebe Messungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) durchführen können.

Der Petitionsausschuss führte aus, dass gemäß der neben den landesrechtlichen Bauvorschriften geltenden 1. BImSchV zwecks Einhaltung der jeweiligen Anforde-

rungen eine wiederkehrende Messung von Feuerungsanlagen vom Bezirksschornsteinfeger vorzunehmen ist. Diese Regelung sei mit der am 22. März 2010 in Kraft getretenen Novelle der 1. BImSchV beibehalten worden.

Mit der Reform des Schornsteinfegerwesens sei aber das Handwerksrecht der Schornsteinfeger grundlegend geändert und der Zugang zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten erleichtert worden. So können nunmehr beispielsweise Heizungsinstallateure mit entsprechender Qualifizierung Schornsteinfegerarbeiten übernehmen. Im Gegenzug ermögliche das neue Schornsteinfegerrecht den Schornsteinfegern mit entsprechender Qualifizierung im Sanitär- und Heizungshandwerk Arbeiten an diesen Gewerken durchzuführen. Diese Regelungen gelten endgültig ab dem 1. Januar 2013.

Somit sei die Möglichkeit geschaffen worden, Wartung und Kontrolle einer Kleinfeuerungsanlage nunmehr aus einer Hand durchführen zu lassen. Somit wurde dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen und das Petitionsverfahren konnte abgeschlossen werden.

2.14.6 Anreiz für erneuerbare Energien

Mit einer Petition wurde gefordert, die im Bundeshaushalt 2010 beschlossene qualifizierte Haushaltssperre beim Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien mit sofortiger Wirkung wieder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten mitteilen, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2010 seine Einwilligung zur Aufhebung der qualifizierten Haushaltssperre bezüglich des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien gegeben habe. Die Förderung mit Investitionszuschüssen im Rahmen des Marktanreizprogramms über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werde bereits ab dem 12. Juli 2010 fortgesetzt.

Der Petitionsausschuss konnte dem Petenten somit die Mitteilung machen, dass seinem Anliegen inzwischen in vollem Umfang entsprochen wurde.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist mit 389 Eingaben fast auf dem Stand des Vorjahres (392).

Die Gesetzgebungsverfahren zum 23. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und zum Nationalen Stipendienprogramm waren häufig Gegenstand der Petitionsverfahren. Einige davon konnten mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Mit der wachsenden Bedeutung über die Grenzen Deutschlands hinausgehender Studiengänge erreichen den Petitionsausschuss zunehmend Bitten und Beschwerden über die Gewährung von Leistungen zur Ausbildungsförderung für Studienaufenthalte im Ausland.

Wie in den Vorjahren mussten zahlreiche Petitionen zum Schulwesen wegen der Zuständigkeitsaufteilung von Bund und Ländern im Bildungsbereich an die Länder überwiesen werden. Eine öffentliche Petition, mit der die Übertragung der Hoheit über den Bildungsbereich auf den Bund gefordert wird, befindet sich noch in der parlamentarischen Prüfung.

2.15.1 Ausnahmsweise keine Darlehensrückzahlung

Die Petentin bat aufgrund ihrer schweren Erkrankung um Erlass der Rückzahlung der erhaltenen Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Sie hatte mithilfe der Förderung eine Fortbildung zur staatlich anerkannten Heilpädagogin absolviert. Aufgrund einer schweren Erkrankung konnte sie jedoch nach dem Abschluss nicht mehr arbeiten. Sie bezieht seither eine geringe Rente wegen Erwerbsminderung.

Da die Förderung als Darlehen gewährt worden war, erhielt die Petentin die Aufforderung zur Rückzahlung. Es war ihr aber nicht möglich, die Schulden zu tilgen, da ihre monatliche Rentenzahlung dafür nicht ausreichte. Eine Besserung der chronischen Erkrankung ist unwahrscheinlich, sodass die Rückzahlung des Darlehens auch in Zukunft nicht mehr zu erwarten ist.

So wandte sich die Petentin mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuss. Die Abgeordneten beschlossen einstimmig, den Fall der Bundesregierung – dem BMBF – zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Reaktion fiel positiv aus: die besonders belastende Ausnahmesituation der Petentin wurde auch vom Ministerium gesehen und der Rückzahlungsanspruch wurde in Übereinstimmung mit der Bundeshaushaltsordnung nicht weiterverfolgt.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Anzahl der Petitionen an den Deutschen Bundestag, die den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung betreffen, ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Eingaben regelmäßig sehr gering. Dieser Trend bestätigte sich 2010 mit insgesamt 15 Eingaben erneut.

Wie schon im vergangenen Jahr richteten sich die Forderungen der Petentinnen und Petenten auch in diesem Jahr auf eine Einstellung von Entwicklungshilfeleistungen nach China und eine grundsätzliche Absicherung der finanziellen Gesamthöhe der deutschen Hilfeleistungen. Weitere grundlegende Themenschwerpunkte waren nicht zu verzeichnen, vielmehr zeigten die Petitionen eine große Bandbreite von Meinungen und Ideen. So wurde die Koppelung von Entwicklungshilfeleistungen an die Einhaltung der Menschenrechte in den Empfängerländern und an eine wirksame Korruptionskontrolle hinsichtlich der Regierungen und Behörden dieser Länder angesprochen.

Naturkatastrophen in einigen Regionen der Welt veranlassten Petenten zu Eingaben – von der Forderung, Hilfe in erster Linie durch Menschen und Maschinen und nur nachrangig durch Geldzahlungen zu leisten, bis hin zum Vorschlag, mit deutschen Entwicklungshilfeleistungen Impulse zu setzen, dass Menschen aus regelmäßig von Naturkatastrophen heimgesuchten Landstrichen umgesiedelt werden können. In den Eingaben fanden sich auch Aufforderungen, Bezüge zwischen den Unterstützungsleistungen und dem Klimaschutz bzw. dem Naturschutz herzustellen, und Wünsche, wirksame Krankheitsbekämpfung – insbesondere von AIDS, Malaria und Tuberkulose – zu unterstützen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA – Auswärtiges Amt
AG – Aktiengesellschaft
ALG – Arbeitslosengeld
BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BbesG – Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG – Beamtenversorgungsgesetz
BEEG – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung
BImSchV – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
BKA – Bundeskriminalamt
BKAmt – Bundeskanzleramt
BKM – Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF – Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG – Bundesministerium für Gesundheit
BMI – Bundesministerium des Innern
BMJ – Bundesministerium der Justiz
BR – Bundesrat
BT – Bundestag
BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg – Bundesministerium der Verteidigung
BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BVA – Bundesversicherungsamt
BVVG – Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH
BVerfG – Bundesverfassungsgericht
BZgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
CDU – Christlich Demokratische Union
CO_2 – Kohlenstoffdioxyd
CSU – Christlich Soziale Union
DDR – Deutsche Demokratische Republik
EASA – Europäische Agentur für Flugsicherheit
EBA – Eisenbahn Bundesamt
EG – Europäische Gemeinschaft

EGAO	– Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
EGMR	– Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EP	– Europäisches Parlament
EStG	– Einkommenssteuergesetz
EU	– Europäische Union
FDP	– Freie Demokratische Partei
G-BA	– Gemeinsamer Bundesausschuss
GEMA	– Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte
GG	– Grundgesetz
GKV	– Gesetzliche Krankenversicherung
GO-BT	– Geschäftsordnung des deutschen Bundestages
HOAI	– Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ILO	– Internationale Arbeitsorganisation
KraftStG	– Kraftfahrzeugsteuergesetz
LED	– Leuchtdiode
LuftVO	– Luftverkehrsordnung
MdB	– Mitglied des Bundestages
MWVLW	– Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland Pfalz
OECD	– Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEG	– Opferentschädigungsgesetz
Opal	– Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung
PDF-Datei	– Format für elektronische Dokumente
PKV	– Private Krankenversicherung
SchuldRAanpG	– Schuldrechtsanpassungsgesetz
SED	– Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB	– Sozialgesetzbuch
SPD	– Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StPO	– Strafprozessordnung
StVO	– Straßenverkehrsordnung
StVZO	– Straßenverkehrs Zulassungs Ordnung
TLG	– Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH
TPG	– Transplantationsgesetz
TVöD	– Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UNESCO	– Organisation der vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
VerpackV	– Verpackungsverordnung
VVG	– Versicherungs Vertragsgesetz
WEB-TV	– Fernsehen über das Internet
ZPO	– Zivilprozessordnung

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2010

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitionen)	Stellung-nahmen/ Berichte der Bundes-regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	**Jahr 2010**	**in v. H.**	**Jahr 2009**	**in v. H.**	**Verände-rungen**
01	Bundespräsidialamt	15	*0,09*	23	*0,12*	-8
02	Deutscher Bundestag	283	*1,68*	267	*1,42*	16
03	Bundesrat	2	*0,01*	2	*0,01*	0
04	Bundeskanzleramt	368	*2,18*	476	*2,52*	-108
05	Auswärtiges Amt	359	*2,13*	477	*2,53*	-118
06	Bundesministerium des Innern	1.606	*9,53*	1.952	*10,35*	-346
07	Bundesministerium der Justiz	2.067	*12,27*	2.399	*12,72*	-332
08	Bundesministerium der Finanzen	1.856	*11,02*	1.937	*10,27*	-81
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	598	*3,55*	841	*4,46*	-243
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	418	*2,48*	288	*1,53*	130
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3.344	*19,85*	3.930	*20,84*	-586
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung	1.010	*5,99*	1.166	*6,18*	-156
14	Bundesministerium der Verteidigung	308	*1,83*	407	*2,16*	-99
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.686	*10,01*	1.827	*9,69*	-141
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	453	*2,69*	560	*2,97*	-107
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	479	*2,84*	402	*2,13*	77
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	15	*0,09*	13	*0,07*	2
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	389	*2,31*	392	*2,08*	-3
	gesamt	**15.256**	***90,58***	**17.359**	***92,04***	**-2.097**
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.593	*9,42*	1.502	*7,96*	85
	insgesamt	**16.849**	***100,00***	**18.861**	***100,00***	**-2.012**

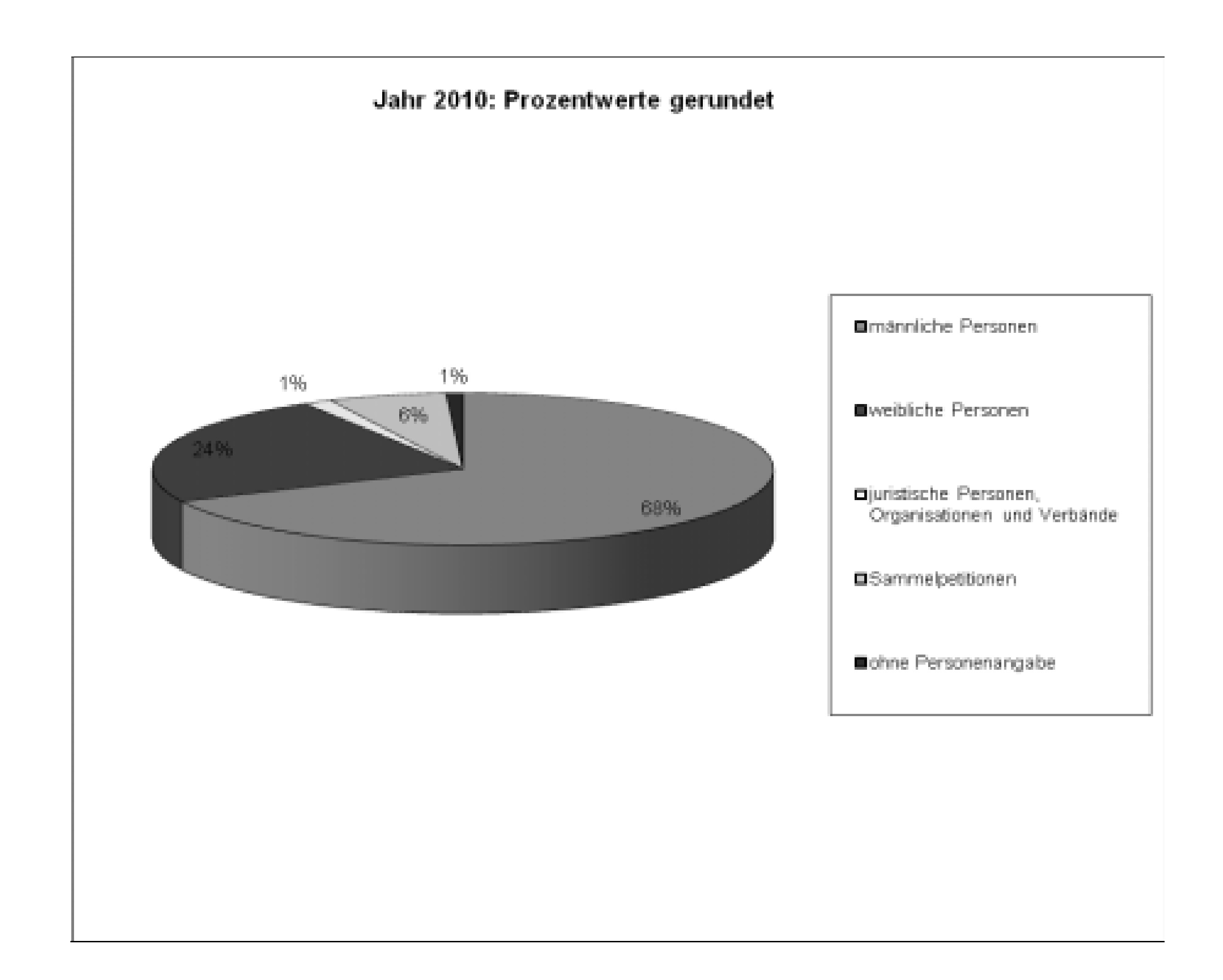
noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2010	in v. H.	Jahr 2009	in v. H.	Verände-rungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	11.447	*67,94*	13.027	*69,07*	-1.580
b) weibliche	3.971	*23,57*	4.359	*23,11*	-388
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	249	*1,48*	300	*1,59*	-51
3. Sammelpetitionen*	1.035	*6,14*	1.054	*5,59*	-19
4. ohne Personenangabe	147	*0,87*	121	*0,64*	26
insgesamt**	**16.849**	***100,00***	**18.861**	***100,00***	**-2.012**

* Mit insgesamt 1 754.579 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).
** Darin enthalten sind 7 356 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 43,73 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

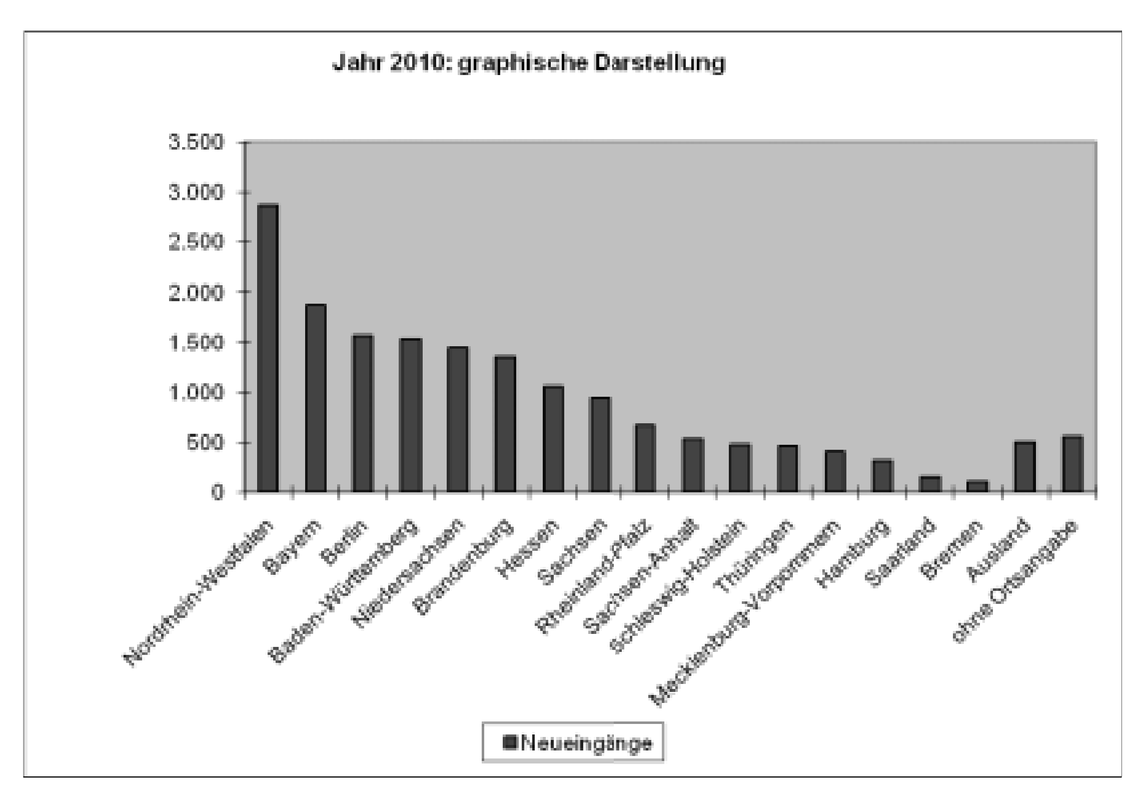
c) nach Herkunftsländern

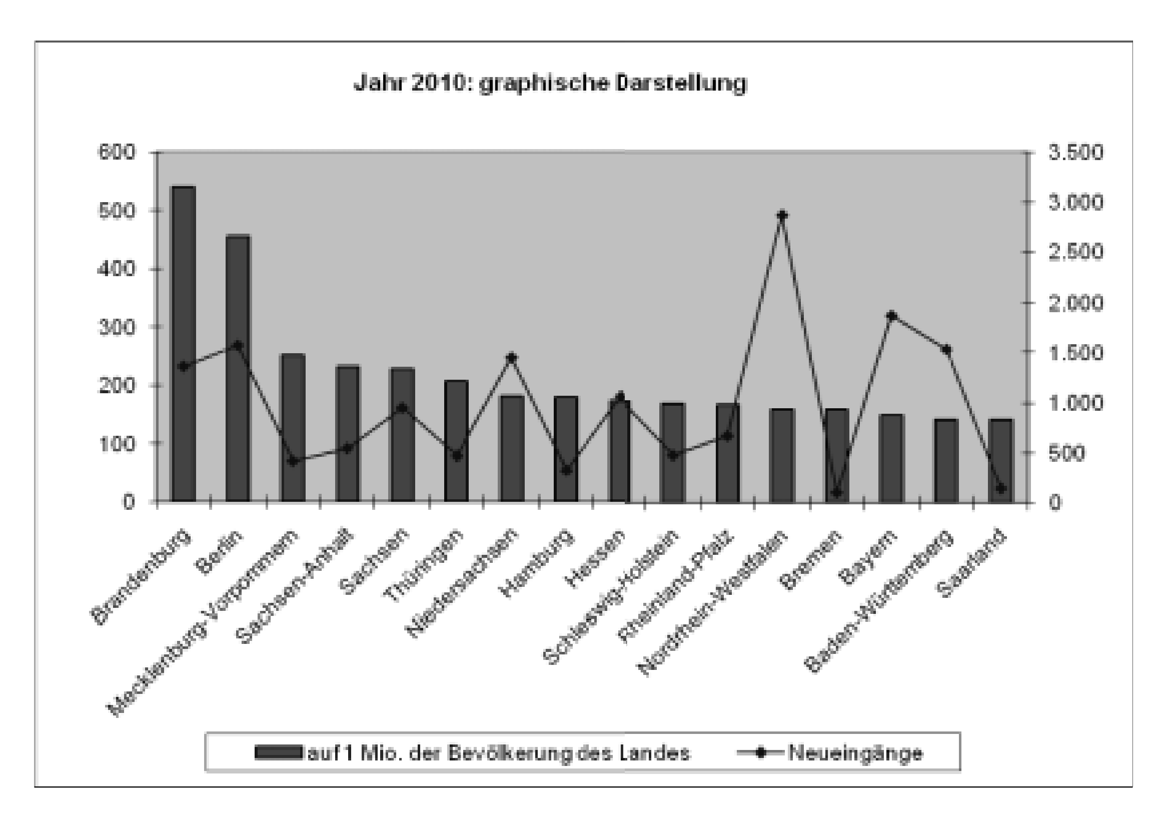
Herkunftsländer	**Jahr 2010**	**auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes**	**in v. H.**	**Jahr 2009**	**auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes**	**in v. H.**	**Veränderungen**
Bayern	1.871	149	*11,10*	2.203	176	*11,68*	-332
Berlin	1.570	456	*9,32*	1.661	484	*8,81*	-91
Brandenburg	1.355	540	*8,04*	1.504	598	*7,97*	-149
Bremen	105	159	*0,62*	99	150	*0,52*	6
Baden-Württemberg	1.533	143	*9,10*	1.818	169	*9,64*	-285
Hamburg	318	179	*1,89*	364	205	*1,93*	-46
Hessen	1.056	174	*6,27*	1.112	184	*5,90*	-56
Mecklenburg-Vorpommern	414	251	*2,46*	400	241	*2,12*	14
Niedersachsen	1.442	182	*8,56*	1.553	195	*8,23*	-111
Nordrhein-Westfalen	2.873	161	*17,05*	3.278	183	*17,38*	-405
Rheinland-Pfalz	673	168	*3,99*	743	185	*3,94*	-70
Sachsen-Anhalt	542	231	*3,22*	601	254	*3,19*	-59
Sachsen	944	227	*5,60*	1.094	262	*5,80*	-150
Saarland	146	143	*0,87*	185	180	*0,98*	-39
Schleswig-Holstein	479	169	*2,84*	496	175	*2,63*	-17
Thüringen	464	207	*2,75*	619	274	*3,28*	-155
Ausland	505		*3,00*	374		*1,98*	-131
ohne Ortsangabe	559		*3,32*	757		*4,01*	-198
insgesamt	**16.849**		***100,00***	**18.861**		***100,00***	**-2.012**

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern





noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

Neueingänge im Jahr 2010 pro Bundesland (nominal) und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)



nachrichtlich:

AUSLAND
505
≙3,00%

OHNE ORTSANGABE
559
≙3,32%

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2010)	**15.993**	*	**%** **100,00**
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	936		*5,85*
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	12		*0,08*
b) Überweisung zur Erwägung	85		*0,53*
c) Überweisung als Material	123		*0,77*
d) Schlichte Überweisung	86		*0,54*
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	9	*128*	*0,06*
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	6	*2*	*0,04*
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	24	*5*	*0,15*
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	5.703		*35,66*
insgesamt	**6.984**	***135***	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.619		*35,13*
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.030		*12,69*
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.360		*8,50*
insgesamt	**9.009**		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*, die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 ****** **Jahr 1980**	**11.386** ****** **Jahr 1981**	**13.593** ****** **Jahr 1982**	**12.568** ****** **Jahr 1983**	**13.878** ****** **Jahr 1984**	**12.283** **(43.551)** **Jahr 1985**
12.038 **(10.369)** **Jahr 1986**	**10.992** **(20.891)** **Jahr 1987**	**13.222** **(240.388)** **Jahr 1988**	**13.607** **(7.301)** **Jahr 1989**	**16.467** **(5.733)** **Jahr 1990**	**20.430** **(52.060)** **Jahr 1991**
23.960 **(175.273)** **Jahr 1992**	**20.098** **(198.045)** **Jahr 1993**	**19.526** **(12.069)** **Jahr 1994**	**21.291** **(18.286)** **Jahr 1995**	**17.914** **(1.558.576)** **Jahr 1996**	**20.066** **(431.433)** **Jahr 1997**
16.994 **(42.556)** **Jahr 1998**	**18.176** **(9.062)** **Jahr 1999**	**20.666** **(170.532)** **Jahr 2000**	**15.765** **(16.779)** **Jahr 2001**	**13.832** **(10.254)** **Jahr 2002**	**15.534** **(54.505)** **Jahr 2003**
17.999 **(76.669)** **Jahr 2004**	**22.144** **(67.204)** **Jahr 2005**	**16.766** **(41.680)** **Jahr 2006**	**16.260** **(6.088)** **Jahr 2007**	**18.096** **(128.171)** **Jahr 2008**	**18.861** **(10.597)** **Jahr 2009**
16.849 **(1.186)** **Jahr 2010**					

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2010: 16.849) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

** Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	**Jahr 2010**	**in v. H.**	**v. H. der Neueingänge**
Bayern	140	*10,13*	*0,83*
Berlin	185	*13,39*	*1,10*
Brandenburg	85	*6,15*	*0,50*
Bremen	5	*0,36*	*0,03*
Baden-Württemberg	131	*9,48*	*0,78*
Hamburg	19	*1,37*	*0,11*
Hessen	80	*5,79*	*0,47*
Mecklenburg-Vorpommern	27	*1,95*	*0,16*
Niedersachsen	126	*9,12*	*0,75*
Nordrhein-Westfalen	265	*19,18*	*1,57*
Rheinland-Pfalz	57	*4,12*	*0,34*
Sachsen-Anhalt	47	*3,40*	*0,28*
Sachsen	117	*8,47*	*0,69*
Saarland	16	*1,16*	*0,09*
Schleswig-Holstein	39	*2,82*	*0,23*
Thüringen	43	*3,11*	*0,26*
insgesamt	**1.382**	***100,00***	***8,20***

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2010*

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Der Petent fordert die Erhaltung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in privater Hand in seiner Substanz unter Beachtung des Europarechts.	100.000
2	Mit der Petition wird die beabsichtigte Nutzung des Truppenübungs- und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr beanstandet.	41.694
3	Die Petentin fordert die vollständige Abschaffung der Massentierhaltung in Deutschland.	738

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2010*

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Der Petent fordert die Einführung eines Wahlrechts bei Kommunalwahlen für alle Migranten bundesweit.	594
2	Mit der Petition wird die Bundesregierung gebeten, sich für einen Beobachterstatus für Taiwan bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO – World Health Organization) einzusetzen.	1.643
3	Der Petent möchte erreichen, dass Bedarfsartikel für Babys und Kleinkinder der ermäßigten Umsatzsteuer unterliegen.	4.868
4	Mit der Eingabe wird eine Ortsumgehung für den Ortsteil Neusäß-Vogelsang im Zuge der Neuplanung der Bundesstraße B 10/B 300 gefordert.	189
5	Mit der Petition wird eine Änderung im Gesellschaftsrecht/Aktienrecht gefordert, nach der eine Standort- und Arbeitsplatzsicherung vor dem Gewinn der Aktionäre vorzusehen ist.	107
6	Der Petent begehrt eine Ergänzung von § 23 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.	322
7	Mit der Petition wird gefordert, technisch nicht mehr umrüstbare Dieselfahrzeuge von der Feinstaubverordnung auszunehmen und ihnen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.	1.192
8	Die Petition wendet sich gegen eine Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung.	112
9	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Einhaltung des Werbeverbotes für Arzneimittel auf Internet-Plattformen schärfer überprüft wird.	156
10	Mit der öffentlichen Petition soll erreicht werden, dass der für die Gerichtszuständigkeit (Amtsgericht oder Landgericht) maßgebende Streitwert auf den Wert eines Mittelklassewagens angehoben wird.	113
11	Der Petent fordert, dass Software künftig nicht erst durch eine Aktivierung oder Registrierung in vollem Umfang nutzbar sein darf.	260
12	Mit der Petition wird gefordert, dass im Falle einer Trennung der Eltern auf Wunsch eines Elternteils bei einem gemeinsamen Sorgerecht die Kinder bevorzugt gleichermaßen auch bei beiden Eltern wohnen und von ihnen betreut werden sollen.	371
13	Mit der Petition wird gefordert, dass sich vom Bund in Anteilseignerschaft kontrollierte Banken nicht an Spekulationsgeschäften beteiligen dürfen.	193
14	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Bundestagsabgeordnete keine Aufsichts- und Verwaltungsratspositionen mehr einnehmen dürfen.	371
15	Mit der Petition wird gefordert, dass sämtliche direkten Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft unterbleiben. Weitere Kontroll- und Einschränkungsmaßnahmen sollen am Markt nicht ergriffen werden.	108
16	Der Petent fordert zum Schutz wildlebender Tiere, ein Verbot solcher Handlungen, die die natürlichen Triebe von wildlebenden Tieren über ein unvermeidbares Maß hinaus negativ beeinflussen.	196
17	Mit der Petition wird ein besserer gesetzlicher Schutz der Umwelt gegen den Einsatz von Rasenmähern und sogenannten Laubsaugern gefordert.	109

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
18	Mit der Petition wird gefordert, die Rechenkapazitäten von Computern der Bundesbehörden, welche sich in nicht sicherheitskritischen Bereichen befinden, für Zwecke der öffentlichen Forschung und Entwicklung zur Verfügung zu stellen.	325
19	Mit der Petition soll eine Angleichung der Kraftfahrzeugsteuersätze für Fahrzeuge mit Dieselmotoren an die Steuersätze für Fahrzeuge mit Benzinmotoren erreicht werden.	109
20	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Umsatzsteuer für Süßwaren von 7 Prozent auf 19 Prozent heraufgesetzt wird.	158
21	Mit der Petition soll erreicht werden, dass das Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 aufgehoben wird.	158
22	Die Petentin fordert, die Deutsche Automobilindustrie nicht zu subventionieren und am Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur CO_2-Minderung bei Personenkraftwagen festzuhalten.	239
23	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Studiengebühren für die Erstausbildung bei der Einkommensbesteuerung als Sonderausgaben angerechnet werden, auch wenn die Eltern noch Kindergeld erhalten.	150
24	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Eltern, die das „neue“ Elterngeld beziehen und sich somit entschließen, bei ihrem Kind zu bleiben, nicht höher besteuert werden als berufstätige Eltern, die ihr Kind in Betreuung geben.	169
25	Der Petent möchte erreichen, dass Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel nur noch mit 7 Prozent Mehrwertsteuer belastet werden.	620
26	Die Petition richtet sich gegen die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte.	1.795
27	Der Petent möchte erreichen, dass die befristete Aussetzung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Neuanschaffung von Privatfahrzeugen zurückgenommen wird, und stattdessen die Mehrwertsteuer auf Lebensmittel gesenkt wird.	251
28	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass das Strafrecht so ergänzt wird, dass in Zukunft auch „Religiöser Missbrauch“, insbesondere bei Kindern, strafrechtlich verfolgt werden kann.	356
29	Mit der Petition soll eine Erhöhung des Steuerfreibetrages für die Kapitalertragsteuer von 801/1.602 Euro auf mindestens 10.000/20.000 Euro erreicht werden.	117
30	Der Petent möchte erreichen, dass die Kraftfahrzeugsteuer zukünftig ausschließlich nach der Motorleistung bemessen wird.	133
31	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass für eine Dauermedikation nur die Rezeptgebühren anfallen, unabhängig vom Preis des Arzneimittels.	270
32	Mit der Petition wird die Forderung erhoben, alleinerziehenden Berufstätigen im Krankheitsfall der Kinder einen 100-prozentigen finanziellen Ausgleich durch die gesetzlichen Krankenkassen zu gewähren.	102
33	Mit der öffentlichen Petition wird für mobilitätseingeschränkte Passagiere, z. B. Rollstuhlnutzer, ein barrierefreier Zugang zu Toiletten im bundesdeutschen Flugverkehr gefordert.	571
34	Der Petent wünscht eine Kennzeichnung von für Vegetarier und Veganer geeigneten Lebensmitteln.	499
35	Der Petent fordert einen entsprechenden Sicht- und Lärmschutz am S-Bahnhof Berlin-Baumschulenweg für die umliegenden Anwohner.	119

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
36	Der Deutsche Bundestag möge die grundsätzliche Befreiung von Schülern und Studenten von der Praxisgebühr beschließen.	968
37	Mit der Petition wird eine Änderung der Kraftfahrzeugsteuer dahingehend gefordert, dass Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb geringer besteuert werden.	734
38	Der Petent wendet sich gegen die zum 1. Juli 2009 in Kraft getretene Änderung der Kraftfahrzeugbesteuerung.	269
39	Mit der Petition wird gefordert, die Diäten für Abgeordnete deutlich zu erhöhen, im Gegenzug jedoch sämtliche Sonderleistungen wie Pensionen abzuschaffen sowie Nebenverdienste von Abgeordneten zu verbieten.	144
40	Der Petent schlägt vor, Rentenbeauftragte zu berufen, die sowohl für die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag als auch für die Versicherten und Rentner als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.	346
41	Mit der Petition wird gefordert, weiterhin Ottokraftstoff mit einer Bioethanolbeimischung in Höhe von maximal 5 Vol. % anzubieten.	9.500
42	Mit der Petition wird die Erweiterung des Bundesverfassungsgerichts um mindestens zwei weitere Senate gefordert.	141
43	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass mit Unterstützung der Arbeitsagentur nur seriöse Stellenangebote unterbreitet werden.	257
44	Die Petentin fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die einmalige Zahlung von 100 Euro für Schüler aus Arbeitslosengeld-II-Familien nicht nur für die Klassenstufen 1 bis 10, sondern auch für höhere Klassen gilt.	628
45	Mit der Petition wird vor dem Hintergrund des Amoklaufs von Winnenden ein Verbot des Besitzes von Waffen bzw. eine Verschärfung des Waffenrechts gefordert.	15.584
46	Mit der Petition wird vor dem Hintergrund des Amoklaufs von Winnenden ein Verbot des Besitzes von Waffen bzw. eine Verschärfung des Waffenrechts gefordert.	648
47	Die Petition einer Untergliederung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) wendet sich gegen den Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie für den europäischen Binnenmarkt.	415
48	Der Petent fordert eine Änderung bzw. Ergänzung des Sozialgesetzbuches dahingehend, dass Arbeitsuchende nicht an der eigeninitiativen Suche nach Arbeit behindert werden oder diese gar verboten bekommen.	232
49	Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen zum Schutz des Verbrauchers im Zusammenhang mit Internetverträgen gefordert. Danach müssen die gleichen Rücktrittsfristen bzw. analoge Bedingungen der Rücksendungen gelten, wie beim Kauf in einem Geschäft.	243
50	Mit der Petition wird gefordert, dass die deutschen Kunden der isländischen Bank Kaupthing Edge von der Bundesregierung offiziell unterstützt werden.	1.604
51	Der Petent möchte erreichen, dass der Solidaritätszuschlag spätestens ab dem 1. Januar 2010 für Investitionen ausschließlich in den alten Bundesländern verwendet wird.	109
52	Der Petent regt eine Reformierung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) dahingehend an, dass ein Ruherecht für im Dienst gefallene Bundeswehrsoldatinnen und Soldaten aufgenommen wird.	507
53	Mit der Petition soll die Abschaffung der Entfernungs-/Pendlerpauschale erreicht werden.	265

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
54	Mit der Petition wird gefordert, den Solidaritätszuschlag ersatzlos zu streichen und den Bürgern die hierauf geleisteten Steuerzahlungen verzinst zurückzuzahlen.	489
55	Der Petent fordert, dass Maklergebühren für Mietobjekte nicht länger vom Mieter getragen werden müssen.	370
56	Der Petent fordert, durch Gesetz oder Verordnung die Eigenschaft des Euro-Bargeldes als gesetzliches Zahlungsmittel in der Öffentlichkeit bekannter zu machen.	389
57	Der Bundestag möge beschließen, dass das Adoptionsgesetz gelockert wird.	108
58	Die Petentin begehrt, dass der Kindergeldanspruch für volljährige Kinder, die sich weiterbilden, ab dem Zeitpunkt der Fortbildungsmaßnahme berechnet wird und nicht ab dem Zeitpunkt der Anmeldung für die Maßnahme.	105
59	Mit der Petition wird gefordert, dass die Verfahrenskosten bei den Sozialgerichten von den Job-Centern zu übernehmen sind, wenn diese durch fehlerhafte Bescheide verursacht wurden.	272
60	In der Petition wird gefordert, dass geldwerte Zuwendungen für Reisen in Ausübung des Mandats sowie Zuwendungen zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information als Spenden gelten.	194
61	Der Bundestag möge beschließen, dass Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die das 58. Lebensjahr erreicht haben, in Rente gehen können.	260
62	Mit der Petition wird gefordert, Spiele, wie z. B. Paintball bzw. Gotcha und Laserdrom nicht zu verbieten.	3.312
63	Die Petenten bitten um Unterstützung, damit die Postfilialen in Bergisch-Gladbach Bensberg und Refrath erhalten bleiben.	10.000
64	Die Eingabe richtet sich gegen die ablehnende Entscheidung des Wasser- und Schifffahrtsamtes über die Zuteilung eines Liegeplatzes des ehemaligen Minensuchbootes „Neptun“.	139
65	Mit der Petition wird die Kostenübernahme für Arzneimittel mit tierischem Insulin durch die gesetzlichen Krankenversicherungen gefordert. Darüber hinaus wird gefordert, den „Orphan Drug“-Status für tierisches Insulin festzulegen.	131
66	Mit der Petition wird gefordert, dass der Bund durch Einwirkung auf die Veräußerung der Liegenschaft Block 3 Prora/Rügen den Erhalt der Museumsmeile Prora sicherstellt. Zudem wird das Verkaufsverfahren beanstandet.	11.300
67	Mit der Petition wird gefordert, dass die Kreditgewährung für Unternehmen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie die Landesbanken sichergestellt werden soll, wenn einer Kreditvergabe nach vorheriger Risikoprüfung nichts entgegensteht.	110
68	Die Petentin möchte erreichen, dass nur noch das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt, das den Sockelbetrag von 300 Euro übersteigt.	154
69	Mit der Petition wird die Unterlassung gesetzgeberischer Maßnahmen gefordert, die dazu dienen, angeschlagene Kreditinstitute mittels einer Vielzahl bankeigener Zweckgesellschaften (Bad Banks) von Risikopapieren zu befreien.	1.015
70	Mit der Petition wird gefordert, dass auch behinderte Menschen die Möglichkeit haben sollten, eine Krankenzusatzversicherung abzuschließen.	325
71	Mit der Petition wird gefordert, dass die Erhöhung des Kindergeldes nicht auf den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder angerechnet wird.	372

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
72	Mit der Petition wird für Mitglieder des Deutschen Bundestages eine Höchstdauer der Mandatswahrnehmung von acht Jahren (zwei Legislaturperioden) gefordert. Ausnahmen sollen für die Ämter von Ministern oder Staatssekretären gelten, die mit der Beendigung ihres Amts ausscheiden sollen.	215
73	Mit der Petition wird begehrt, die Möglichkeiten zu verbessern, Behördengänge über eine zentrale Internetplattform abwickeln zu können und in Behörden Selbstbedienungsterminals zur Verfügung zu stellen.	125
74	Der Petent fordert die flächendeckende Durchsetzung der Feinstaubverordnung und eine Zwangsnachrüstung aller Fahrzeuge mit Dieselmotor, darunter insbesondere Lastkraftwagen und Kraftomnibusse.	101
75	Der Petent möchte erreichen, dass alkoholische Getränke und Tabakwaren höher besteuert werden. Die dadurch entstehenden Mehreinnahmen sollen in den Gesundheitsfonds fließen.	443
76	Der Petent fordert, den tatsächlichen Grad psychischer Belastungen in die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in deutschen Unternehmen feststellen zu lassen und die personelle Situation der Aufsichtsbehörden zu verbessern.	364
77	Mit der Petition soll die Wiedereinführung des Steuerfreibetrages für Abfindungen erreicht werden.	129
78	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Abgeordnete und Parteien ausschließlich durch den Staat bzw. durch Parteimitglieder (nur natürliche Personen, Obergrenze je Person 1 000 Euro) finanziert werden.	554
79	Mit der Petition wird gefordert, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages im laufenden Jahr auf eine Diätenerhöhung verzichten.	1.660
80	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, eine besondere finanzielle Hilfestellung zu geben, welche gewährleistet, dass eine jede Ausbildung ohne persönliche finanzielle Nachteile des Auszubildenden oder der Familie des Auszubildenden absolviert werden kann.	269
81	Die Petition richtet sich gegen die Reform der vertragsärztlichen Vergütung, um die drohende Schließung vieler Arztpraxen wegen hoher Verluste abzuwenden.	947
82	Der Bundestag möge beschließen, dass beim Versorgungsausgleich ein einheitlicher Beginn der Zahlungsverpflichtung für alle auf den Rentenbeginn des Ausgleichsberechtigten festgelegt wird.	956
83	Mit der Petition wird gefordert, die Dauer der Einzelfallregelungen vor den zivilen Gerichten und Berufsgenossenschaften nach einem schweren Unfall mit Personenschaden und dauernder Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auf maximal ein Jahr zu begrenzen.	114
84	Mit der Petition wird gefordert, die Umweltprämie auch dann auszuzahlen, wenn das Altfahrzeug zwar verschrottet, jedoch im Anschluss kein Neu- oder Jahreswagen angeschafft wird.	130
85	Es wurde ein offener Brief, die bundesweite Einführung eines Schulfachs Astronomie betreffend, übersandt mit der Bitte um Weiterleitung an die Fraktionsvorsitzenden des Hauses sowie den Bildungsausschuss.	275
86	Mit der Petition wird ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands gefordert.	578
87	Mit der Petition wird gefordert, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, den Krankenkassenbeitrag für Rentner von 15,5 Prozent auf 14,9 Prozent zu senken.	264

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
88	Mit der öffentlichen Petition wird eine gesetzliche Verpflichtung der Industrie zur Verwendung einheitlicher Netzteile für Laptops und Notebooks gefordert.	345
89	Der Petent fordert, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen einer Kreditbewilligung das Hausbankprinzip aufgibt und die Kreditanfragen bereits von Anfang an selbst prüft.	198
90	Der Petent fordert, dass als Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer möglichst bald nur der Schadstoffausstoß des jeweiligen Kraftfahrzeuges zu Grunde gelegt wird.	125
91	Der Petent fordert, dass im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Dauer der Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitslosengeld-II-Empfänger – statt bisher sechs Monate – auf 12 Monate erweitert wird.	614
92	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass in Bezug auf eine Patientenverfügung juristisch verbindlich festgeschrieben wird, dass wenn ein Patient seinen Willen unmissverständlich schriftlich dargelegt hat, die behandelnden Ärzte und das betreuendes Fachpersonal an diesen Willen gebunden sind, ohne sich strafbar zu machen.	205
93	Mit der Petition wird gefordert, ein Gesetz zur Absicherung und Durchsetzung des Willens Sterbender mit Hilfe einer Patientenverfügung durchzusetzen.	530
94	Der Petent fordert ein Verbot von Pelztierfarmen in Deutschland und der Einfuhr von Pelzen aus anderen Ländern.	3.710
95	Der Petent erbittet eine finanzielle Unterstützung für Menschen, die nur glutenfreie Kost zu sich nehmen dürfen.	722
96	Mit der Petition wird gefordert, dass alle innerdeutschen Banküberweisungen nach § 676a Bürgerliches Gesetzbuch innerhalb eines Bankgeschäftstages durchgeführt werden müssen.	540
97	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass Jugendliche, die in einem Berufsbildungswerk oder einer vergleichbaren Einrichtung ihre Ausbildung machen, auch Englischunterricht bekommen.	169
98	Der Petent beanstandet, dass Umsatzsteuerguthaben durch die Finanzbehörden zulasten des Steuerpflichtigen verzögert bearbeitet werden. Für verzögerte Bearbeitung stünden dem Steuerpflichtigen Zinsen, Säumnis- und Verspätungszuschläge zu.	104
99	Die Petenten möchten erreichen, dass klimaschädliche, tierische Produkte von der Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent ausgenommen werden, um damit eine gesellschaftliche Verschiebung zur Klima schonenden, pflanzlichen Kost einzuleiten.	1.241
100	Die Petentin möchte erreichen, dass die Umsatzsteuerpflicht von Kleinunternehmern erst nach Überschreitung einer Grenze von 25 000 Euro bis 30 000 Euro einsetzt.	407
101	Der Petent fordert, die Altersgrenzen für eine Einstellung in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst bei Bundesbehörden anzuheben oder abzuschaffen.	609
102	Die Petition wendet sich gegen die Aufnahme der Türkei in die Europäische Union.	12.907
103	Mit der Petition wird die Abschaffung des Renteneintrittsalters von 67 Jahren und ein abschlagsfreier Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten gefordert.	7.397
104	Die Petentin fordert, dass der Gerichtsweg für Straftäter aus dem Bereich Misshandlung, Vergewaltigung und Tötung von Kindern kürzer und vereinfacht wird. Ferner fordert sie eine Sicherheitsverwahrung für diesen Personenkreis und eine engmaschige Kontrolle von bereits aus der Haft entlassenen Tätern.	148

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
105	Mit der Petition wird gefordert, dass der Verkäufer eines Produktes, bei dem nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, dass es nicht durch Kinderarbeit entstanden ist, die Pflicht hat, dieses dementsprechend zu kennzeichnen.	120
106	Mit der Petition wird gefordert, eine Steuer auf Fleisch- und Milchprodukte zu erheben.	108
107	Mit der Petition wird eine Änderung des Artikels 144 Grundgesetz (GG) dahingehend gefordert, dass dieser sich nicht mehr auf den Artikel 23 GG bezieht.	156
108	Mit der öffentlichen Petition wird eine Herabsetzung der Massegrenze für Transporter auf 2,8 Tonnen gefordert, um entsprechende Änderungen hinsichtlich der freien Fahrstreifenwahl, Geschwindigkeitsbegrenzung, Mautpflicht und des Einsatzes von Fahrtenschreibern usw. zu bewirken.	114
109	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, das Schulstartpaket im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld II vom ersten Schuljahr bis zum zwölften Schuljahr zu gewähren.	250
110	Mit der Petition wird gefordert, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen bei der Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer zu berücksichtigen.	105
111	Die Petition richtet sich gegen die Praxis deutscher Gerichte und Behörden in Asylverfahren im Hinblick auf den Begriff des „religiösen Existenzminimums“.	342
112	Mit der öffentlichen Petition wird die Änderung des Bußgeldkataloges dahingehend gefordert, das Fehlverhalten von motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugführern im Straßenverkehr gleich zu behandeln.	180
113	Mit der Petition wird gefordert, den Bevölkerungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland grundlegend zu erneuern und dabei die Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung vor Schadenslagen oder Gefahren wieder sicherzustellen.	211
114	Der Petent fordert die Einrichtung eines Friedensministeriums.	321
115	Der Petent fordert, dass die PSA-Benutzungsverordnung des Arbeitsschutzgesetzes abgeändert und das Fehlen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für den Arbeitgeber strafbar wird.	219
116	Mit der Petition wird gefordert, dass der Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige dem Selbstbehalt für persönliche Insolvenzen angepasst wird, da beide Gruppen die selben Ausgaben haben.	156
117	Mit der Petition wird die Einführung der Helmpflicht auf Skipisten in deutschen Skigebieten gefordert.	188
118	Der Petent fordert, dass vom Zoll beschlagnahmte gefälschte Kleidung nicht wie bisher vernichtet, sondern gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird.	328
119	Mit der Petition wird gefordert, dass der Grundfreibetrag im Einkommensteuerrecht auf 18 000 Euro erhöht wird.	231
120	Der Bundestag möge beschließen, die auferlegten Gebühren und Kosten bei Privatschuldnern zu begrenzen. Beim Versuch, die Schuld einzutreiben, dürfen keine neuen Schulden anfallen. Die Gläubiger/Auftraggeber bezahlen zur Beibringung der Schuld ihre Auftragnehmer selbst.	499
121	Der Petent fordert, Auszubildende für Heilberufe wie Ergotherapie, Physiotherapie etc. im Hinblick auf die hohen Ausbildungskosten finanziell besser zu unterstützen.	813
122	Der Petent fordert, dass das Fachgebiet der Palliativmedizin verpflichtender Bestandteil des Medizinstudiums und der Abschlussprüfung wird.	453

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
123	Die Petentin fordert, dass neben einem Hauptjob mehrere Minijobs bis zur „Ausschöpfung“ der 400-Euro-Grenze ausgeübt werden können, ohne dass eine Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI für den zweiten und die weiteren Minijobs vorgelegt werden müssen.	120
124	Der Petent fordert, dass allen Soldaten, die an Auslandseinsätzen teilnehmen, die Einsatztage doppelt auf die Dienstzeit angerechnet werden.	462
125	Mit der Petition soll ein Verbot sogenannter Killerspiele erreicht werden.	257
126	Mit der Petition wird gefordert, Zwei-Takt-Motoren auf öffentlichen Straßen und Wegen ganz zu verbieten.	437
127	Der Petent schlägt vor, die Abgeltungsteuer abzuschaffen und durch deutlich höhere Freibeträge für Kapitaleinkünfte zu ersetzen.	269
128	Der Petent fordert die Schaffung eines Bundescomputeramtes, welches erste Anlaufstelle bei allen fachlichen Fragen sein soll.	243
129	Der Petent möchte erreichen, dass „Geschäfte zwischen Unternehmen ohne Berechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer abgewickelt werden“.	163
130	Mit der Petition wird die Forderung vorgetragen, Brillen und Arzneimittel für chronische Augenkrankheiten wieder in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen.	1.320
131	Mit der Petition wird gefordert, das System aus privater und gesetzlicher Krankenversicherung zu einem einheitlichen System zu vereinigen.	1.207
132	Der Petent möchte erreichen, dass alkoholhaltige Getränke entsprechend ihres Alkoholgehaltes besteuert werden.	359
133	Die Interessengemeinschaft setzt sich dafür ein, dass auch der Streckenabschnitt Schorf, Achterdiek und Oberneuland mit einer Lärmschutzwand versehen wird.	236
134	Die Petenten fordern den Bau der Ortsumgehung Dahnsdorf im Zuge der Bundesstraße B 102.	1.210
135	Der Petent fordert die Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Übernahme der EU-Vermittlerrichtlinie in nationales Recht, der Versicherungsvertragsgesetz-(VVG)-Reform und der VVG-Infoverordnung.	588
136	Mit der Petition wird gefordert, dass das gemeinsame Sorgerecht bei einer Scheidung nicht mit der Begründung aufgehoben wird, dass die Eltern miteinander so zerstritten sind, dass sie nicht mehr miteinander reden können.	369
137	Mit der Petition wird ein Beschluss gefordert, nach dem die Haltung und das Vorführen von Tieren, insbesondere sogenannten Wildtieren, in Zirkusunternehmen untersagt sind.	2.441
138	Mit der Petition wird gefordert, dass der Staat im Rahmen der geförderten privaten Altersvorsorge („Riester-Rente“) ein eigenes Produkt in Konkurrenz zu den Produkten privater Finanzdienstleister anbietet.	183
139	Mit der Petition wird die Wiedereinführung des gesetzlichen Krankengeldanspruches für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte, hauptberuflich Selbstständige gefordert.	342
140	Der Petent fordert eine Änderung des Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz in: Die Medienfreiheit und die Freiheit der Berichterstattung über Kanäle wie Rundfunk, Film oder Internet werden gewährleistet.	699

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
141	Der Petent möchte erreichen, dass Familien in den ersten Lebensjahren des Kindes eine Art „Gehalt" bekommen.	123
142	Der Petent fordert, dass Ärzte und andere Therapeuten verpflichtet werden, ihre Patienten auf Angebote ganzheitlicher oder ergänzender Therapien hinzuweisen.	127
143	In der Eingabe wird ein gesetzlich geregeltes Bankgeheimnis gefordert, da durch eine nicht regulierte Weitergabe von kundenbezogenen Daten durch die Bank an Behörden eine Einschränkung von Grundrechten erfolge.	316
144	Mit der Petition wird gefordert, dass alles für die Anerkennung der sogenannten „Umweltkrankheit" als organische Krankheit und das Beenden der „Psychiatrisierung" getan wird.	151
145	Der Petent fordert die Abschaffung der Anlage „Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit" für Arbeitslosengeld-II-Empfänger.	221
146	Der Petent fordert, dass der Bundestag beschließen möge, Arbeitslosengeld-II-Empfänger von der Zahlung des Krankenhaustagegeldes zu befreien.	246
147	Mit der Petition wird eine Liberalisierung des Waffenrechts gefordert und von weiteren Verschärfungen des Waffenrechts abzusehen.	7.386
148	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass bei dem Preis von Blutzuckerteststreifen, die im Rahmen der Behandlung des Diabetes benötigt werden, marktwirtschaftliche Bedingungen gelten sollten und keine Vereinheitlichung stattfindet.	456
149	Der Bundestag möge beschließen, die Inkassogebühren bei offenstehenden Kleinstbeträgen per Gesetz zu begrenzen.	3.379
150	Der Petent fordert, das Steuersystem zu vereinfachen, insbesondere die Möglichkeiten, seine Einnahmen niedrig zu rechnen, abzuschaffen und mit den Mehreinnahmen die Steuersätze zu senken sowie die Freibeträge zu erhöhen.	1.699
151	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Mütter bzw. Väter das Recht erhalten, den Kurort für eine Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur selbst zu bestimmen.	277
152	Der Petent möchte erreichen, dass die Steuerprogression abgeschafft und ein gleicher prozentualer Steuersatz für alle Bürger eingeführt wird.	430
153	Mit der Petition wird gefordert, dass alte und schwerkranke Bürger, die privat krankenversichert sind und Sozialleistungen erhalten, nicht „gezwungen" werden sollten, in den Basistarif der privaten Krankenversicherung zu wechseln.	208
154	Mit der Petition soll eine jährliche Anpassung der Einkommensteuertabellen an die amtliche Inflationsrate und die Abschaffung der sogenannten „kalten Progression" erreicht werden.	967
155	Der Bundestag möge beschließen, dass Minderjährige mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes und der Erziehungsberechtigten die volle Geschäftsfähigkeit erlangen können.	176
156	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge eine jährliche allgemeine Pflichtuntersuchung für Berufskraftfahrer beschließen.	169
157	Mit der Petition wird eine gesetzliche Regelung angeregt, dass Ärzte und Kliniken für die Pflege ihrer Patientenkarteien einen Auszug aus dem Sterberegister erhalten können.	191
158	Mit der Petition wird gefordert, dass die Krankenkassen viermal im Jahr die Kosten der Zahnsteinentfernung übernehmen.	328

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
159	Der Petent möchte erreichen, dass für medizinische Leistungen eine einheitliche Umsatzsteuer erhoben wird.	106
160	Die Petentin wünscht eine gesetzliche Regelung, nach der Mindestmaße für Schaufensterpuppen eingeführt werden.	426
161	Die Petition richtet sich gegen das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse als Voraussetzung für den ausländerrechtlichen Ehegattennachzug.	1.928
162	Der Petent wendet sich gegen die Durchführung von militärischen Tiefflügen in der Region Schwerin.	117
163	Der Petent möchte gesetzliche Regelungen dahingehend erreichen, dass Produkte des täglichen Lebens Angaben darüber enthalten, ob das Produkt an Tieren getestet wurde.	394
164	Mit der Petition wird gefordert, dass der gegenwärtige Zinssatz bei Steuerhinterziehung – 0,5 Prozent pro Monat – deutlich erhöht wird.	106
165	Der Petent fordert, die Übertragung von Kontonummern für Girokonten beim Wechsel des kontoführenden Geldinstituts vorzuschreiben.	268
166	Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Einsatz von Finanzmitteln aus dem Konjunkturpaket II nicht zu einem Arbeitsplatzabbau führt.	181
167	Der Petent möchte erreichen, dass Firmen Sachspenden in Form von abgeschriebenen oder ausgedienten Geräten ohne steuerliche Nachteile für den Spender an soziale und bedürftige Einrichtungen abgeben können.	324
168	Die Petentin übersendet eine Petition an den Hessischen Landtag zum Ausbau eines zweiten S-Bahn-Gleises in Bad Soden/Darmstadt.	370
169	Mit der Petition wird gefordert, für jedes Kind sechs Jahre Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.	52.699
170	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass jede Firma ab fünf Personen eine Mitarbeitervertretung haben muss.	597
171	Mit der Eingabe wird gefordert, dass Angehörige der Einsatzabteilung einer Hilfsorganisation im Einsatzfall blaues Blinklicht in Form von magnetischen Aufsetzern an Privatfahrzeugen anbringen können.	758
172	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, dass Kraftomnibusse für den Linienverkehr bei regelmäßigem Einsatz in Fußgängerzonen mit Signalglocken wie Straßenbahnen ausgerüstet werden.	380
173	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge die Regelung der Sperrzeit bei Aufhebungsverträgen ändern.	251
174	Mit der Petition wird u. a. gefordert, die Verantwortlichen der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bestimmte Finanztransaktionen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.	393
175	Mit der Petition wird gefordert 1. die Einleitung von Schritten, damit Energieversorger nicht unkontrolliert die Preise erhöhen können, 2. die Überführung der Energiebetriebe in Gemeinschaftseigentum, 3. die Einführung von effizienten Kontrollstrukturen und 4. die direkte Wahl der Aufsichtsräte durch die Bürger.	420

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
176	Der Petent fordert verschiedene Maßnahmen zur schonenderen und wirksameren Behandlung psychisch Kranker.	346
177	Mit der öffentlichen Petition wird eine Kennzeichnungsregelung gefordert, wonach auf den Verpackungen aller Produkte vermerkt wird, wie hoch der Anteil derjenigen Staaten an der Herstellung des Produktes ist, welche die Menschenrechte achten, und derjenigen, welche die Menschenrechte nicht einhalten.	2.723
178	Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe erreichen, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, das Sozialgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass auch die in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebenden Menschen Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten.	3.094
179	Mit der Petition wird vorgeschlagen, dass Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung auch ohne anschließende dreijährige Erwerbstätigkeit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten können.	123
180	Mit der öffentlichen Petition wird eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bzw. der Landesglücksspielgesetze dahingehend gefordert, dass Haus-, Wohnungs- bzw. Grundstücksverlosungen unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.	278
181	Mit der Petition wird gefordert, die Neuausweisung von Braunkohletagebauen grundsätzlich zu verbieten.	1.753
182	Die Petentin, eine Bürgerinitiative, wendet sich gegen den Bau einer Ortsumgehung in Bad Doberan.	1.465
183	Der Petent fordert die Bereitstellung von DSL-Anschlüssen in St. Egidien – Ortsteil Kuhschnappel.	110
184	Der Petent möchte erreichen, dass der Solidaritätszuschlag zur Tilgung der im Jahr 2009 neu aufgenommenen Staatsschulden verwendet wird.	659
185	Mit der Petition wird gefordert, gesetzliche Möglichkeiten zur passiven Sterbehilfe zu schaffen.	305
186	Mit der Petition wird gefordert, dass chronisch kranke Menschen von der Rezeptgebühr befreit werden. Außerdem sollten sie nicht zur Umstellung auf andere Medikamente gezwungen werden.	312
187	Mit der Petition wird gefordert, dass sämtliche Steuern, die die Wirtschaft und Kaufkraft beeinflussen, gesenkt werden. Den Banken solle auferlegt werden, dass sie den Schaden, den ihre Manager verursacht haben, zu 80 Prozent selbst tragen.	186
188	Der Petent begehrt, dass der Freibetrag für Kinder um die Kosten der Unterbringung des Kindes während der Ausbildung im Einkommensteuergesetz erweitert wird.	139
189	Der Petent fordert, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Dienstanweisung zum § 21 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Mehrbedarf bei Krankheit zurücknimmt, da sie dazu gemäß § 27 (SGB II) keine Ermächtigungsgrundlage hat.	571
190	Mit der Petition wird für Beschäftigte im Rettungsdienst mit mindestens 20 Jahren Berufstätigkeit eine abschlagsfreie Rente mit Vollendung des 55. Lebensjahres gefordert.	896
191	Mit der Petition wird gefordert, dass alle Bürger, die in Deutschland Beiträge in die Pflegeversicherung eingezahlt und bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit Anspruch auf die in Deutschland üblichen Leistungen haben, diese Leistungen auch in allen Ländern der Europäischen Union von den deutschen Pflegekassen gewährt bekommen.	141
192	Mit der Petition soll erreicht werden, dass für Medikamente und Hilfsmittel der ermäßigte Mehrwertsteuersatz angewandt wird.	377

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
193	Die Petition richtet sich gegen die Einführung des Gesundheitsfonds und die Reform der vertragsärztlichen Vergütung.	37.210
194	Der Bundestag möge beschließen, dass die aktive Sterbehilfe für jeden Menschen als lebensbeendende Handlung ermöglicht wird und die aktiven Helfer als Begleiter straffrei im Strafgesetzbuch gestellt werden.	1.543
195	Mit der Eingabe wird der konsequente bundesweite Abbau von Subventionen für Kapitalgesellschaften, die nicht der Forschung und Entwicklung dienen, sowie eine entsprechende Anpassung des EU-Rechts begehrt.	373
196	Der Petent führt in seiner Eingabe aus, dass die Akzeptanz von 500-Euro-Scheinen in der Öffentlichkeit sehr gering sei und fordert daher, diese Stückelung aus dem Zahlungsverkehr zu nehmen.	204
197	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Arbeitsgemeinschaften bei einer Mietabtretung die Mieten so lange an den Vermieter überweisen, bis eine rechtmäßige Mietvertragsauflösung vom Mieter nachgewiesen wurde.	146
198	Mit der Petition wird als Konsequenz aus dem Amoklauf von Winnenden analog der bundesweit bestehenden Notrufsysteme (110, 112) eine Art „Notruf-Knopf“ für das Internet gefordert.	419
199	Mit der Petition wird gefordert, dass Frauen (und Kinder), die vergewaltigt wurden, nicht mehr gezwungen werden, bei einer Verhandlung ihres Falles anwesend zu sein.	1.920
200	Der Petent möchte erreichen, dass denjenigen, die die staatliche Umwelt- oder Abwrackprämie nicht in Anspruch nehmen, ein einmaliger Steuerfreibetrag von 2 500 Euro gewährt wird.	541
201	Der Bundestag möge beschließen, das Gesetz zum Verbot von Telefonwerbung zu verschärfen.	7.287
202	Der Petent möchte erreichen, dass die Tabaksteuer drastisch reduziert wird. Der Steueranteil soll auf maximal 25 Prozent gesenkt werden.	1.268
203	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Kaffeesteuer abgeschafft wird. Stattdessen soll eine zweckgebundene Sonderabgabe auf Kaffeeprodukte erhoben werden, die in einen Entwicklungsfonds für nachhaltige Kaffee-Erzeugung fließen soll.	2.303
204	Mit der Petition werden Änderungen des Bundesdatenschutzes dahingehend gefordert, dass der im Bundesdatenschutzgesetz geregelte Anspruch auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten im Wege einer einstweiligen Verfügung durchgesetzt und Verstöße gegen die Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.	2.046
205	Mit der Eingabe wird im Sinne der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene eine Subvention für die Nutzung des Bahnverkehrs zum Transport von Rohstoffen und Produkten gefordert.	223
206	Der Petent möchte erreichen, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auch für die Speisegastronomie eingeführt wird.	197
207	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Selbstständige, die ihre private Krankenversicherung nicht mehr bezahlen können, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können.	452
208	Mit der Petition wird gefordert, psychisch kranken Menschen, die aufgrund permanent psychischen Leidensdruck zu sterben wünschen, einen Anspruch auf Sterbehilfe einzuräumen, sofern das Leiden für den Kranken unzumutbar ist und freiwillige, therapeutische Behandlungsmaßnahmen erfolglos bleiben.	587

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
209	Mit der Petition wird gefordert, dass von Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen Impfungen nicht zur Voraussetzung für die Annahme einer Bewerbung gemacht werden dürfen.	760
210	Der Petent möchte ein Verbot der Haltung und Vorführung von Tieren in Zirkusunternehmen erreichen.	627
211	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, dass die gewerbliche Nutzung von einmotorigen Luftfahrzeugen unter Instrumentenflugbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geregelt wird.	295
212	Mit der Petition wird gefordert, dass die Gebührenordnung für Ärzte und die Gebührenordnung für Zahnärzte zukünftig den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Behandlungsformen und Umfänge angepasst werden.	515
213	Mit der öffentlichen Petition soll erreicht werden, dass die Möglichkeit der Einreichung von Petitionen (auch Online) mehr publiziert wird.	599
214	Mit der Petition wird gefordert, dass der Deutsche Bundestag beschließen möge, alle Paragraphen im Sozialgesetzbuch sowie daraus abgeleitete Ordnungen zu ändern, die für Langzeitarbeitslose, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II) erhalten, eine Einschränkung der persönlichen Freiheit bewirken.	507
215	Mit der Petition wird gefordert, für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eine Aufsichtsbehörde einzuführen, die die Einhaltung der verbindlichen Begutachtungsrichtlinien kontrolliert und bei Bedarf Sanktionen verhängt.	673
216	Reedereien sowie sonstige verantwortliche Unternehmen und natürliche Personen sollten für die Verklappung von Abfällen, wie etwa Schweröl, rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.	549
217	Die Petentin fordert, dass alle Kassenärzte jährliche Fortbildungskurse absolvieren müssen.	651
218	Mit der Petition wird gefordert, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Fahrkosten für chronisch kranke und schwerbehinderte Patienten im ländlichen Bereich erstatten.	385
219	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass nicht nur Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, die regelmäßig monatlich Leistungen erhalten, einen Anspruch auf Bewilligung eines Vermittlungsgutscheins haben.	372
220	Mit der Petition wird gefordert, dass Mütter der geburtsstarken Jahrgänge mit mehr als einem Kind, die Altersrente mit 60 ohne 18 vom Hundert Abschlag beziehen können und stärker bei Rentenerhöhungen profitieren.	233
221	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, dass der Deutsche Bundestag, eine tragbare Auszeichnung für Wehr- und Ersatzdienstleistende einführt.	349
222	Mit der öffentlichen Petition wird die Ausweitung des Briefgeheimnisses auf elektronische Post (E-Mails) begehrt.	4.646
223	Mit der Eingabe wird gefordert, dass Fahranfänger Fahrzeuge bis maximal 60 PS führen dürfen und darüber hinaus einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 Kilometer pro Stunde (km/h) auf Bundesstraßen und Autobahnen sowie einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h auf Landstraßen unterliegen.	172
224	Der Petent fordert eine massive Verschärfung des Jugendstrafrechts. Das Mindestalter müsse auf 10 Jahre herabgesetzt werden, die Höhe der Strafen erheblich verschärft werden. Ausländische Straftäter müssten bereits bei der ersten Wiederholungstat ausgewiesen werden können.	432

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
225	Mit der Petition wird gefordert, dass aus Anlass des 80. Geburtstages von Bundeskanzler a.D. Dr. Helmut Kohl am 3. April 2010 eine Sonderbriefmarke herausgegeben wird.	3.354
226	Der Einsender reicht vor dem Hintergrund des Angriffs der israelischen Marine auf einen internationalen Hilfskonvoi am 31. Mai 2010 einen Appell ein, in dem verschiedene Forderungen an die Abgeordneten erhoben werden.	160
227	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, § 46 Telekommunikationsgesetz dahingehend zu erweitern, dass ein Anspruch auf Rufnummernmitnahme auch bei einem innerstädtischen Umzug ohne Providerwechsel besteht.	320
228	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Lebensmittel dahingehend ausgezeichnet werden, ob Alkohol enthalten ist.	448
229	Der Petent fordert, Fahrzeuge, die die Emissionsschwelle von 160 Gramm CO_2 pro Kilometer überschreiten, künftig nicht mehr als Dienstwagen zuzulassen.	1.789
230	Der Petent wünscht die gesetzliche Festlegung eines Mindesterzeugerpreises von 0,42 Euro pro Liter Milch.	949
231	Mit der Petition wird gefordert, das Kindergeld unabhängig vom Einkommen der Eltern als Direktinvestition in den Wirtschaftskreislauf auf 300 Euro zu erhöhen und diese Maßnahme mit einer Mehrwertsteuererhöhung auf ca. 23 Prozent gegenzufinanzieren.	681
232	Der Petent fordert, dass pflegende Ehepartner ab dem 50. Lebensjahr auf Antrag berentet werden können.	195
233	Der Petent schlägt vor, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass für Impfungen anstelle von Mehrfachimpfungen wieder die jeweiligen Einzelimpfstoffe verfügbar sind und nach freier Wahl eingesetzt werden können.	141
234	Das Jugendschutzgesetz sollte in folgendem Maße geändert werden: Änderung des FSK/USK-Logos. Alle Filme und Videospiele erhalten ohne Schnittauflagen höchstens eine Freigabe ab 18 Jahren. Abschaffung von Indizierungen und Beschlagnahmungen. Hiervon ausgenommen sind Medien, welche Pornografie, reale Gewaltdarstellung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus beinhalten.	325
235	Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Deutsche Bundestag ein Gesetz beschließen möge, welches die Hypo Real Estate Holding AG dauerhaft in eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt und ihre Aufgaben gemäß bestimmten Kriterien erweitert.	364
236	Mit der Petition wird die Schaffung der Möglichkeit bei Wahlen gefordert, die Enthaltung auf dem Stimmzettel auszudrücken.	1.368
237	Mit der Eingabe wird eine Unterschriftenliste gegen die geplanten Sparmaßnahmen der Bundesregierung vorgelegt.	178
238	Mit der Petition wird eine Volksabstimmung über den „Vertrag von Lissabon“ gefordert.	11.707
239	Der Petent fordert, der Bundestag möge beschließen, dass die Zeitungszusteller auch unter den Mindestlohnschutz gestellt werden.	747
240	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, einen Mindestlohn von brutto 14 Euro pro Stunde bundeseinheitlich für alle staatlich geprüften Erzieherinnen und Erzieher in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufzunehmen.	1.294
241	Mit der Petition soll erreicht werden, dass mittelständische Unternehmen stärker entlastet werden.	363

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
242	Mit der Petition wird eine Änderung der wertpapierrechtlichen Sonderverjährungsfristen zur erleichterten Durchsetzbarkeit von Anlegeransprüchen aus Falschberatung sowie zur verbesserten Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Prospekthaftung gefordert.	6.073
243	Der Bundestag möge eine Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dahingehend beschließen, dass Freiberufler und Selbstständige, die Arbeitslosengeld II beziehen, ihre Verlustrechnungen der Agentur für Arbeit gegenüber nur halbjährig und zwar nach denselben Vorschriften wie gegenüber dem Finanzamt vorzulegen haben.	251
244	Mit der Petition wird gefordert, die bestehende Rechtslage zu überprüfen, um eine Übertragung des Sorgerechts für Kinder auf den Vater zu erleichtern.	132
245	Die Petenten fordern, innerhalb des Stadtgebietes Bremerhaven vorhandene Lücken an Bahntrassen ebenfalls im Rahmen der laufenden Maßnahmen mit Lärmschutz zu versehen.	572
246	Mit der Eingabe wird verbesserter Lärmschutz in Zeitz im Zuge der Bundesstraße B 91/ B 2 gefordert.	320
247	Mit der Petition wird gefordert, für das Darmkrebs-Screening flächendeckend ein bevölkerungsbezogenes Einladungsverfahren einzuführen.	12.486
248	Mit der öffentlichen Petition wird die Verankerung eines Grundrechts auf berufliche Ausbildung im Grundgesetz und die Erhebung einer Ausbildungsplatzabgabe gefordert.	77.943
249	Die Petentin fordert die vollständige Abschaffung der Massentierhaltung in Deutschland.	13.415
250	Der Bundestag möge beschließen, Mindestlaufzeiten bei Verträgen für Telefon, Internet, Kabelfernsehen, Strom, Gas und Co. abzuschaffen.	388
251	Mit der Petition wird der Deutsche Bundestag aufgefordert zu beschließen, dass sich das Arzthonorar nach dem Zeitaufwand des Arztes richtet.	398
252	Die Petentin möchte erreichen, dass die Einkommensteuer für Managergehälter in Unternehmen, die staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, auf 90 Prozent erhöht wird.	1.141
253	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, alle Automobilhersteller, die in Deutschland Personenkraftwagen verkaufen wollen, gesetzlich zu verpflichten, ab 2010 mindestens ein Fahrzeug anzubieten, das nur mit Autogas LPG betrieben werden kann.	390
254	Mit der Petition wird eine Verbesserung der Kennzeichnung von Produkten hinsichtlich der Haltbarkeit verlangt.	1.503
255	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, vor Schulen und Kindergärten ein generelles Tempolimit von 30 Kilometer pro Stunde einzuführen.	748
256	Mit der Petition wird die Verabschiedung eines Gesetzes und eine entsprechende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien dahingehend gefordert, die Informationspflichten der Bundesregierung und der Bundesministerien gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu regeln.	1.007
257	Mit der Petition wird die Einrichtung eines Integrationsministeriums begehrt.	135
258	Die Petition richtet sich gegen den Einsatz von Ganzkörperscannern zur Kontrolle an deutschen Flughäfen.	16.937
259	Die Petition wendet sich pauschal gegen die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie gegen Sozial- und Demokratieabbau.	1.501

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
260	Der Petent fordert, dass approbierte Psychologische Psychotherapeuten mit weiteren Kompetenzen ausgestattet werden, z. B. der Kompetenz zur Krankschreibung oder zur Verordnung von Heilmitteln.	2.201
261	Die Petition fordert Parlament und Regierung dazu auf, sich intensiv für Simbabwe einzusetzen und in vielen Belangen Hilfe zu leisten.	102
262	Die Petentin möchte erreichen, dass die Essensversorgung von Kindern in öffentlichen Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, zumindest jedoch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen wird.	424
263	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die im Sozialrecht den Leistungsempfängern gewährten Darlehen in der Höhe auf 500 Euro begrenzt werden. Für einen höheren unabwendbaren, nicht anders zu finanzierenden Bedarf soll ein Darlehen ohne Rückzahlungsverpflichtung ausgezahlt werden.	236
264	Mit der Eingabe wird eine gesetzliche Pflicht für Führerscheininhaber aller Klassen gefordert, alle zwei Jahre einen Kurs in lebensrettenden Sofortmaßnahmen zu wiederholen.	711
265	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Zahlung von Kindergeld auf Jahreseinkommen bis zu 60.000 Euro beschränkt wird.	1.032
266	Mit der Eingabe fordert die Gemeinde Wiesenburg/Mark den Bau eines Radweges zwischen Wiesenburg und Reetz.	535
267	Mit der Petition wird die Bundesregierung aufgefordert, sich u. a. für einen Waffenstillstand in Sri Lanka einzusetzen und die Menschenrechtsverletzungen an Tamilen zu verurteilen.	2.800
268	Mit der Petition wird die Gründung einer unabhängigen Untersuchungskommission zur Aufdeckung der Ursachen und Verantwortlichkeiten der Finanzkrise gefordert.	1.202
269	Mit der Petition wird ein Rechtsanspruch auf Bildungszeit in Kombination mit einem Bildungsgeld gefordert.	408
270	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Zeitarbeitsfirmen bei Firmen ab 100 Beschäftigten auf 10 Prozent der Belegschaft zu begrenzen und die Zeitarbeit im Einzelhandel generell zu verbieten.	1.879
271	Mit der Petition wird der Deutsche Bundestag aufgefordert zu beschließen, die Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) zum Basistarif 2009 der privaten Krankenversicherung so zu verändern, dass am 1. Januar 2009 über 65-jährige Rentner in die gesetzliche Krankenversicherung unter Mitnahme ihrer tatsächlichen (nicht kalkulierten) Altersrückstellungen zurückkehren können.	174
272	Mit der Petition wird gefordert, dass die Versorgung mit medizinisch notwendigen Heil- und Hilfsmitteln durch Haus- und Fachärzte für alle Patienten sichergestellt wird.	2.905
273	Mit der Petition wird das im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes vorgesehene Recht für Anbieter von Internetdiensten beanstandet, das Surfverhalten seiner Besucher ohne Anlass aufzuzeichnen.	8.651
274	Der Petent fordert, das geltende Nichtraucherschutzrecht dahingehend zu ändern, dass das Rauchen generell unter Strafe gestellt wird.	1.221
275	Der Bundestag möge beschließen, dass ein geeignetes Nachweisdokument über das Bestehen des alleinigen Sorgerechts eingeführt wird.	376

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
276	Mit der Eingabe wird eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung dahingehend gefordert, dass ein Rechtsabbiegen während einer Rotlichtphase an einer Ampelanlage erlaubt wird.	1.916
277	Mit der Petition wird der Deutsche Bundestag aufgefordert, die Ausübung neuer, durch Regeln vergleichsweise wenig beschränkter Vollkontakt-Kampfsportarten – jenseits der traditionell überlieferten wie z. B. Boxen oder Karate – zu verbieten.	1.146
278	Der Petent will eine eindeutige Rechtslage zur selektiven Entnahme und außerhalb der Schonzeit gefangener Fische in Maßen für Sport- und Freizeitfischer erreichen.	458
279	Mit der Petition wird die Abschaffung der Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen gefordert, um das Mehrwegsystem zu stärken und die Verletzungsgefahr durch Glasflaschen zu reduzieren.	415
280	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Einführung der Gesundheitskarte verschoben wird, damit die Finanzierbarkeit überprüft werden kann und festgestellte Probleme gelöst werden können.	427
281	Der Petent fordert: Der Bundestag möge prüfen, inwieweit sich eine Pauschalabgabe auf Medien mit dem Grundgesetz und anderen, dem Bürger zugesprochenen Rechten in Bezug auf Besitz und Vervielfältigung seines Eigentums vereinbaren lässt.	1.358
282	Der Petent fordert ein Rauchverbot in Kraftfahrzeugen, wenn Kinder mitfahren.	1.217
283	Mit der Eingabe wird gefordert zu beschließen, dass die Feinstaubplakette wahlweise oder dauerhaft als Ersatz für die Abgasuntersuchungsplakette am vorderen Kennzeichen angebracht wird.	201
284	Mit der Eingabe wird ein generelles Überholverbot von Fahrzeugen gefordert, die aufgrund ihrer Bauart nicht mehr als 80 Kilometer pro Stunde auf Bundesautobahnen fahren dürfen, wie beispielsweise Fahrzeuge mit Anhänger oder Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (Lastkraftwagen).	446
285	Mit der Petition soll die Abschaffung der Grundsteuer erreicht werden.	334
286	Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass bei einem schweren Angriff auf Leib oder Leben der in Notwehr oder Nothilfe Handelnde jedes Mittel der Verteidigung einsetzen darf, ohne bestraft zu werden.	655
287	Mit der Petition wird die generelle Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf heranwachsende Straftäter gefordert.	542
288	Mit der Petition soll erreicht werden, dass alle in Deutschland lebenden Bürger den gleichen Impfstoff gegen die sogenannte Schweinegrippe verabreicht bekommen und es keine Sonderbehandlung gibt.	322
289	Mit der Eingabe wird die Einführung einer pauschalen Nutzungsgebühr für Personenkraftwagen (Pkw-Maut) für das deutsche Straßennetz gefordert.	291
290	Mit der Petition wird gefordert, die Hinzuverdienstgrenzen bei einem vorzeitigen Altersrentenbezug vor dem 65. Lebensjahr abzuschaffen.	438
291	Der Petent möchte erreichen, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft werden.	448
292	Mit der Petition wird gefordert, in der Bundesrepublik Deutschland die Widerspruchslösung für Organspenden einzuführen.	726

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
293	Mit der Petition wird gefordert, dass Führerscheininhaber sich ab Erreichen des Rentenalters regelmäßig (alle drei bis fünf Jahre) einer ärztlichen Untersuchung, bestehend aus einem Seh-, Gleichgewichts- und Reaktionstest, unterziehen müssen.	1.616
294	Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass der Anwaltszwang bei den Landesarbeitsgerichten aufgehoben wird.	234
295	Der Petent möchte erreichen, dass die Sektsteuer abgeschafft wird.	500
296	Mit der Petition wird die Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung gefordert, die Menschen mit einer Störung der Sexualpräferenz (z. B. Pädophilie, Sadomasochismus, Sodomie) grundsätzlich einen Anspruch auf eine von der Krankenkasse finanzierte Sexualtherapie gewährt.	394
297	Mit der Petition wird gefordert, dass die studentische Krankenversicherung für alle Studenten unabhängig von ihrem Alter und ihrer Staatsangehörigkeit gelte.	1.136
298	Mit der Petition wird gefordert, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung für die ärztliche Verordnung von Heilmitteln abgeschafft wird.	35.821
299	Der Petent möchte erreichen, dass der Progressionsvorbehalt für das Kurzarbeitergeld abgeschafft wird.	229
300	Der Petent möchte erreichen, dass die Ein- und Zwei-Cent Euro-Münzen abgeschafft werden. Die Preise an der Kasse sollen dafür auf volle fünf Cent auf- bzw. abgerundet werden.	565
301	Der Petent beklagt eine zu hohe Belastung der Bürger durch Steuer- und Sozialabgaben. Ein überreguliertes und nicht zu durchschauendes Steuersystem bedürfe einer großen Steuerreform mit niedrigeren Sätzen und wenigen Ausnahmen, um Steuergerechtigkeit zu erreichen.	390
302	Mit der Petition wird gefordert, den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung für erwerbstätige Erwachsene auf stationäre Behandlung im Krankenhaus, ambulante Behandlungen, Unfälle und auf Vorsorgeuntersuchungen bei gleichzeitiger Senkung der monatlichen Beitragszahlungen zu beschränken.	206
303	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, erwerbsfähige Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sollen mindestens 50 Stunden pro Monat gemeinnützige Arbeiten ausführen.	515
304	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass eine private Insolvenz nur einmal in Anspruch genommen werden darf.	324
305	Der Petent fordert eine Lockerung der Prüfungsvorschriften für angehende Heilpraktiker.	414
306	Mit der öffentlichen Petition wird der zeitnahe Bau der Autobahn A 445 auf einer Länge von acht Kilometern gefordert.	132
307	Mit der Petition wird die Einrichtung eines eigenständigen Bundesministeriums gefordert, das sich speziell Themen der neuartigen Informationstechnologien – insbesondere dem Internet – widmen soll.	266
308	Der Petent möchte erreichen, dass ein Mitglied des Bundestages nicht gleichzeitig aktives Mitglied eines Landes, Kreis- oder Stadtparlaments sein darf.	693
309	Der Petent fordert die Abschaffung von Probeabstimmungen und des Fraktionszwangs.	2.530
310	Mit der Petition wird gefordert, dass gesetzliche Krankenkassen bei erforderlicher ortsferner Krankenhausbehandlung nicht nur Fahrkosten, sondern auch weitere Reisekosten übernehmen sollen.	161

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
311	Die Petentin fordert eine Änderung der Genehmigungspflicht für die Abwesenheit von Arbeitslosengeld-II-Empfängern.	354
312	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, dass alle haushaltsnahen elektrischen Geräte einen leicht zugänglichen Ein- bzw. Ausschalter haben müssen.	869
313	Mit der öffentlichen Petition soll eine stärkere Förderung der Renovierung von Altbauten im Dorf- und Stadtkern erreicht werden.	137
314	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, dass in Deutschland ab 2010 die Zulassung von mit Zweitaktmotor betriebenen Zweirädern (Mofas, Mopeds) eingestellt wird und zukünftig nur noch mit Elektromotor betriebene Zweiräder zugelassen werden dürfen.	218
315	Mit der Eingabe wird gefordert, zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Ostsee-Schweinswale Speedboot-Veranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen Hochgeschwindigkeitsmotorboote zum Einsatz kommen, in deutschen Gewässern der Ostsee zu verbieten.	872
316	Mit der Petition wird die höhere Wochenarbeitszeit für Beamte des Bundes gegenüber Tarifbeschäftigten beanstandet.	239
317	Der Petent möchte erreichen, dass das Kindergeld für jedes Kind erhöht wird. Der steuerliche Freibetrag, der nur Besserverdiener begünstige, solle dagegen abgeschafft werden.	447
318	Mit der Petition werden gesetzliche Mindestlöhne für Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung gefordert.	564
319	Mit der Eingabe wird die ersatzlose Streichung der in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung für flugmedizinische Sachverständige festgelegten Altersbegrenzung von 68 Jahren gefordert.	789
320	Die Petentin wünscht mit ihrer Petition eine Überarbeitung der Gesundheitsreform, da wesentliche Belange der Patientinnen und Patienten nicht genügend beachtet worden seien.	670
321	Der Petent fordert, der Bundestag möge beschließen, dass Streiks im Sinne des Gesetzes nicht weiter als höhere Gewalt anzusehen sind.	138
322	Mit der Petition wird gefordert, die Mehrwertsteuer auf die Stromsteuer abzuschaffen.	198
323	Der Petent fordert, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in eine unabhängige, selbstständige und weisungsfreie Kontrollbehörde umzuwandeln und der Fach- und Dienstaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen zu entziehen und sie soll verpflichtet werden, die Ergebnisse ihrer Überprüfungen in jährlichen Bemerkungen zu veröffentlichen.	128
324	Mit der Petition wird gefordert, Hobbyfliegern (Sportmotor-Segelflugzeuge) pro Start eine „Umweltpauschale" von 200 Euro aufzuerlegen, die von den örtlichen Kommunen für Umweltprojekte, z. B. den Lärmschutz, eingesetzt werden soll.	103
325	Mit der Petition wird gefordert, dass die Magnetresonanztomographie bei Verdacht auf Brustkrebs in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wird.	384
326	Die Petentin möchte erreichen, dass die Besteuerung der Erwerbsminderungsrente überarbeitet und geändert wird.	228
327	Mit der Petition wird gefordert, dass Ärzte für die Behandlung psychischer Erkrankungen zusätzliche finanzielle Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.	274

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
328	Der Petent wünscht einen Schutz des Verbrauchers dahingehend, dass die Bezeichnung von Inhaltsstoffen auf Produkten in deutscher Sprache anzugeben ist.	468
329	Der Petent fordert, der Bundestag möge beschließen, dass bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes auch Nacht-, Wochenend- und Feiertagszulagen berücksichtigt werden.	454
330	Der Petent fordert eine Änderung der Insolvenzordnung dahingehend, dass der Insolvenzverwalter nicht die letzten drei Monatslöhne oder -gehälter von den abhängig Beschäftigen zurückfordern kann.	985
331	Mit der Petition wird gefordert, Luftverschmutzung durch sog. „Osterfeuer“ erheblich einzudämmen.	242
332	Der Bundestag möge beschließen, dass Rechnungen innerhalb von 10 Tagen bezahlt werden müssen. Wenn dies nicht geschieht, wird eine Mahngebühr in Höhe von 150 Euro oder höher fällig.	104
333	Mit der Petition soll eine Befreiung der Umsätze aus Transaktionen mit Präservativen von der Umsatzsteuer erreicht werden.	1.215
334	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die neue Arbeitsschutzrichtlinie der Europäischen Union, die den Einsatz der Magnetresonanz-Therapie erheblich einschränkt, nicht in nationales Recht umzusetzen.	816
335	Die Petentin fordert, dass Banken und Kreditinstitute, die am Verkauf von Schrottimmobilien beteiligt sind, den Geschädigten eine Rücknahme der Kreditverträge ermöglichen müssen.	464
336	Der Petent schlägt vor, dass Studierende, die ein Kind erziehen, über die Regelstudienzeit hinaus Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten können.	2.140
337	Mit der öffentlichen Petition werden zur Stärkung der deutschen Wissenschaft und Wirtschaft die Durchführung einer (unbemannten) nationalen Mondmission und deren entsprechende Vermarktung gefordert.	304
338	Die Petition fordert, einen Beschluss zum Verbot von Motorsportrennen in Deutschland herbeizuführen.	709
339	Mit der Petition wird gefordert, eine Schuldenbremse durch erschwerte Kreditvergaben an Verbraucher und Unternehmen zur Vermeidung von Insolvenzen gesetzlich zu verankern.	146
340	Der Petent fordert, der Bundestag möge beschließen, § 2 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz zu modifizieren.	139
341	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Existenzgründungsförderung – Gründungszuschuss nach § 57 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – für die Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit auch auf den Rechtskreis des Sozialgesetzbuches Zweites Buch anzuwenden.	990
342	Der Petent möchte erreichen, dass die Bestimmungen über die neue verfassungsrechtliche Schuldenregel in der Weise ergänzt werden, dass die Bundesregierung verpflichtet wird, jährlich einen Konsolidierungsplan mit Zahlen und Aussagen zum Ausgleich der Mindereinnahmen vorzulegen.	269
343	Der Deutsche Bundestag möge einen neuen Straftatbestand „Eingriff in den öffentlichen Personennahverkehr“ einführen.	30.061
344	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Arbeitsagenturen in Deutschland aufgelöst werden.	235

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
345	Der Petent möchte erreichen, dass der Kindergeldfreibetrag mit den regelmäßigen Durchschnittseinkommenserhöhungen oder der jährlichen Inflationsrate zu koppeln ist.	887
346	Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation die Fach- und Rechtsaufsicht über die Postbeamtenkrankenkasse führt und diese verpflichtet wird, Erstattungsanträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bearbeiten und zu bescheiden.	3.385
347	Mit der Petition wird die Einführung einer Wahlpflicht gefordert.	255
348	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Höchststrafe für jugendliche Gewalttäter auf 15 Jahre angehoben wird.	278
349	Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung, die es den Kreditinstituten verbietet, Kontoabbuchungen durch Lastschriften ihrer Kunden vorzunehmen, ohne die Berechtigung des Abbuchenden etwa durch eine Unterschriftsprobe zu überprüfen.	795
350	Mit der Petition wird gefordert, die Wahltermine von Bundestags- und Landtagswahlen zusammenzulegen.	458
351	Mit der Petition wird eine gesetzliche Beschränkung der Ausgangsleistung von HiFi-Anlagen und Radios in Kraftfahrzeugen gefordert.	355
352	Der Petent fordert, das Grunderwerbsteuergesetz zu ändern. Als Gegenleistung beim Kauf eines Grundstückes soll lediglich der Kaufpreis als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer herangezogen werden.	112
353	Der Petent möchte erreichen, dass entweder das sächliche Existenzminimum auf die Höhe des hälftigen Kinderfreibetrages begrenzt wird oder dem Barunterhaltspflichtigen steuerrechtlich ein Anteil am Kinderfreibetrag in Höhe des von ihm aufgebrachten sächlichen Existenzminimums zugestanden wird.	269
354	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass der § 622 Absatz 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch gestrichen wird.	231
355	Mit der Petition wird die Aufhebung der 50-Kilometer-Grenze für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schwerbehinderte gefordert.	541
356	Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Errichtung von Wehrgerichten und einem Oberwehrgericht einzuführen.	284
357	Der Petent möchte erreichen, dass die Fristen für die Abgabe der Steuererklärung der Frist für die Erstellung der Betriebskostenabrechnung des Vermieters angepasst werden.	111
358	Der Petent möchte erreichen, dass keine Steuervorauszahlungen auf die Einkommensteuer gemäß § 37 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu entrichten sind.	170
359	Mit der Petition wird gefordert, alle nicht verabreichten Schweinegrippe-Impfdosen in Deutschland fachgerecht zu entsorgen.	324
360	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass im Sozialgesetzbuch bestätigt wird, dass die Kosten des Kündigungsschutzverfahrens für Arbeitslosengeld-II-Empfänger auch zur Leistung zur Eingliederung in die Arbeit gehören.	134
361	Mit der Petition wird gefordert, das Thema „Impfstoffsicherheit“ aus dem Paul-Ehrlich-Institut, der deutschen Zulassungsbehörde für Impfstoffe, auszugliedern und einer neuen, vom Paul-Ehrlich-Institut völlig unabhängigen Behörde, zu übertragen.	3.655
362	Der Petent möchte erreichen, dass Mitarbeiter und Ärzte des Fachbereichs Psychologie zur regelmäßigen Teilnahme an einer Rechtsschulung verpflichtet werden.	110

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
363	Mit der Petition wird gefordert, dass bei allen ärztlichen Untersuchungen, bei Gutachten und Reha-Maßnahmen die internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme zur Verschlüsselung von Diagnosen angewendet wird. Diese gelte bisher nicht für berufsgenossenschaftliche Untersuchungen und Gutachten.	173
364	Der Petent möchte erreichen, dass die Grunderwerbsteuer abgeschafft wird.	442
365	Die Petentin fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die bei der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Stellen im Erfolgsfall jedem kostenfrei zur Verfügung stehen, auch wenn sie auf einen privaten Arbeitsvermittler verweisen.	745
366	Die Petentin fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass das Arbeitslosengeld II nicht mehr mit dem Begriff „Hartz I bis IV“ in Verbindung gebracht werden darf und der Begriff „Hartz IV“ aus dem Sprachgebrauch entfernt wird.	717
367	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Bundesregierung jährlich für das abgelaufene Jahr eine Statistik zu Visaanträgen der einzelnen Auslandsvertretungen (Botschaften) der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.	192
368	Mit der Petition wird gefordert, dass Arbeitnehmer, die mit 63 Jahren ein 49-jähriges Arbeitsleben hinter sich haben, ohne Abschläge in Rente gehen können.	536
369	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass über Ort und Zeitpunkt der Betriebsratssitzungen mehrheitlich von den gewählten Betriebsratsmitgliedern abgestimmt werden muss.	143
370	Mit der Petition wird gefordert, die Anrechnungskriterien der Fachsemester bei der Krankenversicherung der Studenten zu ändern.	149
371	Mit der Petition wird gefordert, dass Personen, die gesetzlich krankenversichert sind, die erbrachten Leistungen von Ärzten vor der Abrechnung mit der Krankenkasse in irgendeiner Form bestätigen müssen.	1.018
372	Der Petent bittet um Stellungnahme zur Beitragsentwicklung in der privaten Krankenversicherung und Unterrichtung über Gegenmaßnahmen der Bundesregierung gegen die zu erwartenden Beitragserhöhungen.	335
373	Mit der öffentlichen Petition wird die Abschaffung des Meisterzwangs gefordert.	454
374	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, alle Arbeitslosengeld-II-Leistungen, die den Leistungsempfängern direkt zur Verfügung stehen, nicht mehr monatlich, sondern wöchentlich, nach Möglichkeit montags, auszuzahlen.	109
375	Der Petent, der privat krankenversichert ist, fordert, dass die Altersrückstellung in der privaten Krankenversicherung bei einem Kassenwechsel mit übertragen und in den Beitragsmitteilungen extra ausgewiesen wird.	331
376	Der Petent fordert, dass alle Ärzte nach ihrer Ausbildung zunächst zwei bis drei Jahre in einem Krankenhaus arbeiten müssen.	165
377	Die Petentin fordert, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Gebühr für die Rufbereitschaft der Hebamme bei einer Hausgeburt übernehmen.	2.555
378	Der Petent beanstandet, dass Personen mit Vorerkrankungen von privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht aufgenommen werden oder keine Möglichkeit haben, zu einem anderen Anbieter zu wechseln.	888
379	Der Petent möchte erreichen, dass regenerative Energiequellen, insbesondere Kraftstoffe auf Pflanzenölbasis, finanziell gefördert werden.	671

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
380	Der Petent fordert, 1. den Umfang der Schwangerenvorsorge soll nicht nur der Gemeinsame Bundesausschuss, sondern auch der Deutsche Bundestag festlegen können, 2. im Rahmen der Schwangerenvorsorge eine Pflicht zur Untersuchung des Cytomegalovirus-Status und zur Beratung vorzusehen.	137
381	Der Petent wünscht eine Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes dahingehend, dass anstelle der Eltern auch Großeltern und andere Verwandte Ansprüche im Hinblick auf Elterngeld und Elternzeit ohne einschränkende Bedingungen geltend machen können.	289
382	Der Petent möchte erreichen, dass Besuchsfahrten eines Elternteils bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend gemacht werden können.	238
383	Mit der Petition wird die Einführung einer gesetzlichen Regelung vorgeschlagen, die „es ermöglicht, auch Krankenhausverwaltungen für Schäden, die durch Fehlorganisation entstehen, voll haftbar zu machen“.	328
384	Mit der Petition wird gefordert, dass der Zuschuss der gesetzlichen Krankenkassen für Zahnersatz nur dann gewährt wird, wenn der Zahnersatz in Deutschland oder der Europäischen Union hergestellt wurde.	146
385	Der Petent fordert, dass ärztlich verordnete und daher aus ärztlicher Sicht notwendige, nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel wieder in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden.	706
386	Der Petent fordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass jeder, der eine Arbeitsstelle ausschreibt, die Auflage bekommt, diese zuerst im Internet-Portal der Bundesagentur für Arbeit einzutragen.	501
387	Mit der öffentlichen Petition wird mittels einer Änderung des § 55 Telekommunikationsgesetz eine Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Mobilfunk-Repeater gefordert.	193
388	Mit der öffentlichen Petition wird die Einführung einer gesetzlichen Helmpflicht für Fahrradfahrer gefordert.	257
389	Mit der Petition wird eine Mindestvergütung für Auszubildende gefordert.	247
390	Der Petent möchte erreichen, dass für den Verkauf von Mineralwasser ab sofort der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent erhoben wird.	671
391	Mit der Petition wird gefordert, dass allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung jährlich und unaufgefordert eine Übersicht über die erbrachten Leistungen übersandt wird.	537
392	Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld von 25 wieder auf 27 Jahre anzuheben.	675
393	Der Petent möchte erreichen, dass Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter im Amateurbereich nicht lediglich mit bis zu 500 Euro pro Jahr als steuerfrei gelten, sondern dass diese dem Steuerfreibetrag der Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.100 Euro pro Jahr angeglichen werden.	123
394	Mit der Petition wird eine Senkung der Besteuerung von Diesel und Benzin gefordert.	1.593
395	Die Eingabe wendet sich dagegen, dass dem verfassungsrechtlichen Schutz auf Gesundheit (§§ 41 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz) nicht hinreichend Rechnung getragen wird.	298

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
396	Die Petition fordert die Einrichtung eines Prozess- und Beweissicherungsfonds für durch den Kauf von Zertifikaten der Lehman Brothers geschädigte Anleger.	455
397	Der Petent kritisiert, dass es von der Höhe des Einkommens abhängt, ob man sich privat krankenversichern könne.	159
398	Der Petent fordert, der Bundestag möge beschließen, dass das Arbeitslosengeld, in Anlehnung an die Beschlüsse für das Kurzarbeitergeld, für maximal 24 Monate gewährt wird.	736
399	Der Petent kritisiert, dass grenzüberschreitende Beförderungsleistungen von Fluggesellschaften nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Er fordert daher, dass aus Gründen der Wettbewerbsgerechtigkeit auch Bahntickets ins Ausland nicht mit Umsatzsteuer belegt werden.	108
400	Der Petent möchte erreichen, dass das persönliche Budget für behinderte Menschen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von einer einkommens- und vermögensabhängigen Leistung in eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung umgewandelt wird.	424
401	Dem Petitionsausschuss wurden vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 5 000 Unterschriften auf Postkarten zum Thema „Haltungsverbot für Wildtiere im Zirkus“ übersandt.	5.000
402	In der Petition wird eine Ergänzung der neuen, emissionsabhängigen Kraftfahrzeugsteuer um eine kilometerabhängige Komponente gefordert. Weiteres Anliegen ist die Vermeidung einer Maut für Personenkraftwagen.	160
403	Mit der Petition wird eine striktere Verankerung der Trennung von Kirche und Staat – Laizismus – im Grundgesetz begehrt.	2.889
404	Mit der Petition wird gefordert, dass privatversicherte Personen eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ermöglicht wird.	370
405	Der Deutsche Bundestag möge eine zeitgemäße und sozial gerechte Berechnung von Kindesunterhalt beschließen.	727
406	Mit der Petition wird gefordert, dass bei Missbrauch der PIN oder Verlust/Diebstahl einer EC-Karte nicht dem Kunden die Negativbeweispflicht obliegt.	1.127
407	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass Schul- und Hochschulzeiten bei der Rentenberechnung voll bewertet werden.	1.761

* Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

I. Öffentliche Petitionen 2010

Aufstellung der eingereichten öffentlichen Petitionen mit über 5 000 online Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Foren-beiträge
1	Keine Umsetzung des EU-Verkaufsverbotes für Heilpflanzen	121.819	1.477
2	Sofortmaßnahmen zur wohnortnahen Versorgung mit Hebammenhilfe	105.386	753
3	Einhaltung der Verträge zur Abschaltung der Atomkraftwerke bis zum Jahr 2023	73.978	526
4	Aufhebung des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)	27.562	256
5	Verbot des gewerbsmäßigen Handels mit Hundewelpen	20.935	631
6	Kostenfreiheit bei fristgerechter Beseitigung des Abmahngrundes	20.113	451
7	Gleichstellung von Naturheilverfahren und Schulmedizin	18.278	976
8	Beibehaltung der vollständigen paritätischen Beitragsfinanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung	16.403	107
9	Verschärfter Tierschutz und Kontrolle für Tiertransporte	12.064	90
10	Abschaffung der Residenzpflicht für Asylbewerber	11.131	179
11	Änderung der Verjährungsfristen im Atomgesetz	9.832	63
12	Berücksichtigung der sexuellen Identität in Artikel 3 Grundgesetz	9.749	434
13	Begrenzung der Wirkungsweise von Wasserwerfern	8.543	232
14	Aufnahme aller geborenen Kinder in das Personenstandsregister	8.428	174
15	Abschaffung aller Umweltzonen und Verbot der Neuschaffung	7.579	239
16	Mindestabstände von Anbauflächen für gentechnisch veränderte Lebensmittel	7.455	134
17	Verbot des betäubungslosen Kastrierens männlicher Ferkel	7.232	71
18	Reduzierung der Einspeisungsvergütung für Solarstrom nur unter bestimmten Voraussetzungen	6.928	227
19	Lebensmittelkennzeichnung im Hinblick auf Geschmacksverstärker	6.882	42
20	Keine Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke, stärkere Förderung erneuerbarer Energien	6.529	249
21	Nachweis der gesicherten Endlagerungsmöglichkeit für hochradioaktive Abfälle	6.430	97
22	Verbot des Einsatzes/der Nutzung von RFID-Chips	6.083	65
23	Modifizierung des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)	5.901	45
24	Hausunterricht straffrei stellen	5.474	774
25	Unterbindung der registergestützten Volkszählung 2011	5.364	76
26	Neutrale Datenübermittlung im Internet	5.338	100
27	Baustopp für den sogenannten Hochmoselübergang	5.104	68

Anlage 2

A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2010

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Petitionsrecht **Anliegen:** Der Petent bittet um Unterstützung bei der Durchsetzung ausstehender Zahlungsansprüche/-forderungen gegenüber Peru.	25. Oktober 2007	2010 Negativ Nach über zehn Jahren flankierender politischer Unterstützung ist die Bundesregierung nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) an einem Punkt angekommen, wo ihre Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die peruanische Regierung zu einer konzilianteren Haltung zu bewegen. Das BMZ hält daher weitere Interventionen nicht für zielführend.
Betreff: Ausbildungsförderung **Anliegen:** Die Petentin bittet aufgrund ihrer schweren Erkrankung um Erlass der Rückzahlung der erhaltenen Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.	8. September 2009	2010 Positiv Das Bundesministerium für Bildung und Forschung teilte mit, dass der Rückzahlungsanspruch in Übereinstimmung mit der Bundeshaushaltsverordnung nicht weiterverfolgt wird.
Betreff: Unfallversorgung für Beamte **Anliegen:** Die Petentin beanstandet das Verhalten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und fordert die Anerkennung eines Dienstunfalls auch bei psychischen Erkrankungen.	17. Dezember 2009	2010 Positiv Das Bundesministerium des Innern teilte mit, dass aufgrund des bestehenden Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses bei den Undercoveragenten – bei denen es sich um hauptamtliche Mitarbeiter/-innen handelt – eine besondere Fürsorgepflicht des BfV besteht. Daraus resultiert für das BfV die Notwendigkeit, sich umfassend mit der Lebensführung der jeweiligen Quelle zu befassen, um die operative Sicherheit der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit tangierenden Problemlagen zu erkennen und solchen entgegentreten zu können.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Luftfahrtzulassungswesen **Anliegen:** Mit der Eingabe wird die ersatzlose Streichung der in § 24e Absatz 6 Satz 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung für flugmedizinische Sachverständige festgelegten Altersbegrenzung von 68 Jahren gefordert. (Leitakte mit 3 Mehrfachpetitionen) >>> öffentliche Petition <<<	10. Juni 2010	2010 Positiv Das zuständige Fachreferat im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde beauftragt, eine Gesetzesänderung herbeizuführen, um die Streichung der Altersgrenze für „Fliegerärzte“ einzuleiten.

noch Anlage 2

B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2010

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Notare **Anliegen:** Die Petentin fordert eine Änderung der Regelung über die Genehmigung auswärtiger Sprechtage in § 10 Absatz 4 der Bundesnotarordnung.	18. Dezember 2008	2010 Negativ Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) teilte mit, dass sie eine Gesetzesänderung nicht für erforderlich erachtet. Es gebe auch keine Hinweise darauf, dass ein Bedürfnis für eine Lockerung der gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung auswärtiger Sprechtage besteht. Das BMJ beabsichtigt daher nicht, eine Initiative zur Änderung von § 10 Absatz 4 der Bundesnotarordnung zu ergreifen.
Betreff: Grundsatzfragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung **Anliegen:** Der Ehemann der Petentin fordert die Berechtigung zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der im Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw) getroffenen Regelungen, auch wenn bereits Pflichtbeiträge für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen vorliegen.	5. März 2009	2010 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass für ausgeschiedene Beschäftigte der Bundeswehr, auf die diese Situation zutrifft, nunmehr von einem weiterbestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen wird. Damit zahlt die Bundeswehr die Rentenbeiträge gegebenenfalls neben denen der Pflegekasse weiter, so dass eine zusätzliche freiwillige Rentenversicherung nicht mehr nötig ist.
Betreff: Standortangelegenheiten der Bundeswehr **Anliegen:** Mit der Petition wird die beabsichtigte Nutzung des Truppenübungs- und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr beanstandet. (Leitakte mit 80 Mehrfachpetitionen)	2. Juli 2009	2010 Positiv Das Bundesministerium der Verteidigung teilte mit, dass auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz verzichtet wird.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Förderung der beruflichen Weiterbildung **Anliegen:** Die Petentin erbittet die Übernahme der Lehrgangskosten für das dritte Ausbildungslehrjahr ihrer bereits begonnenen Umschulungsmaßnahme zur staatlich anerkannten Ergotherapeutin.	8. September 2009	2010 Positiv Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte mit, dass es sich für die Finanzierung des letzten Drittels eingesetzt habe. Einem neuen Antrag auf Förderung ist mittlerweile entsprochen worden.
Betreff: Luftfahrtprüfungswesen **Anliegen:** Der Petent wendet sich gegen die Beschränkung seiner Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb auf die Reparatur von Frachtnetzen und den damit verbundenen Entzug seiner Genehmigung zur Instandsetzung von Flugzeuganschnallgurten durch das Luftfahrt-Bundesamt. (Stammakte mit 1 Fortsetzung)	17. März 2010	2010 Negativ Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilte mit, dass festgestellt wurde, dass der Instandhaltungsbetrieb Überholungen an betroffenen Sitzgurten durchführt, obwohl er nicht im Besitz der dafür notwendigen Instandhaltungsunterlagen ist. Dieses wurde dem Instandhaltungsbetrieb vom Luftfahrt-Bundesamt mitgeteilt. Aufgrund der o. g. fehlenden Voraussetzungen für die Instandhaltung von Sitzgurten, ist daher die Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamtes auf die in der Genehmigung verbleibenden Frachtnetze einzuschränken.

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (17. Wahlperiode)

(Stand: Mai 2011)

Vorsitzende: Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE

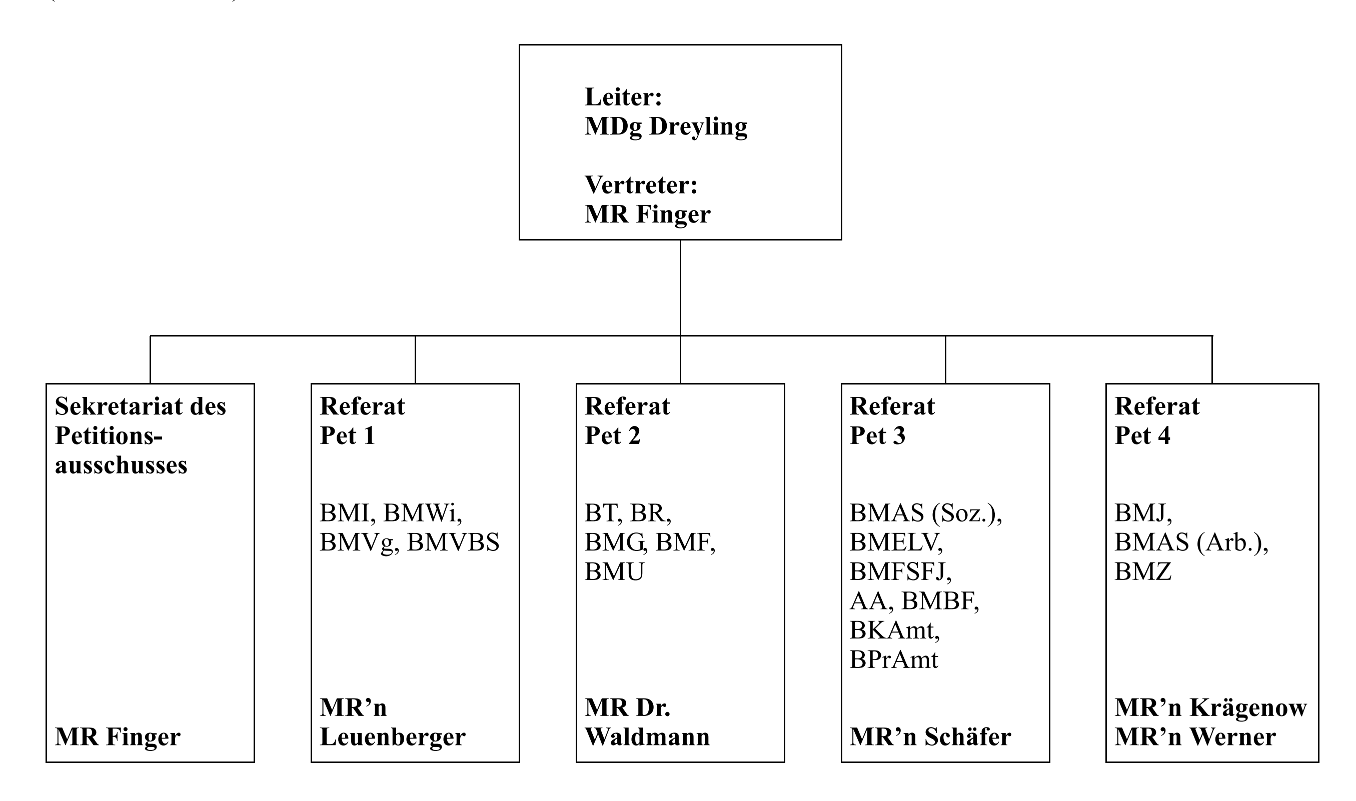
Stellv. Vorsitzender: Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU		
	Günter Baumann *(Obmann)*	Peter Aumer
	Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)	Ralph Brinkhaus
	Paul Lehrieder	Dr. Thomas Wolfgang Feist
	Patricia Lips	Dr. Michael Fuchs
	Hans-Georg von der Marwitz	Alexander Funk
	Andreas Mattfeldt	Ingo Gädechens
	Gero Storjohann *(stellv. Vorsitzender)*	Dr. Stefan Kaufmann
	Stephan Stracke	Ulrich Lange
	Stefanie Vogelsang	Henning Otte
	Sabine Katharina Weiss	Karl Schiewerling
SPD		
	Michael Peter Groß	Petra Hinz
	Klaus Hagemann *(Obmann)*	Oliver Kaczmarek
	Josip Juratovic	Manfred Nink
	Steffen-Claudio Lemme	Marlene Rupprecht
	Stefan Schwartze	Anton Schaaf
	Sonja Amalie Steffen	Swen Schulz (Spandau)
FDP		
	Dr. Bijan Djir-Sarai	Jens Ackermann
	Holger Krestel	Sebastian Körber
	Dr. Peter Röhlinger	Dr. Martin Lindner
	Stephan Thomae *(Obmann)*	Jimmy Schulz
DIE LINKE		
	Ingrid Remmers *(Obfrau)*	Agnes Alpers
	Kersten Steinke *(Vorsitzende)*	Matthias W. Birkwald
	Sabine Ursula Stüber	Dr. Kirsten Tackmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Memet Kilic *(Obmann)*	Cornelia Behm
	Dr. Hermann E. Ott	Monika Lazar
	Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn	Josef Philip Winkler

Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: Mai 2011)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Mai 2011)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Kersten Steinke DIE LINKE. Vertr.: Gero Storjohann CDU
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Werner Wölfle BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Vertr.: Norbert Beck CDU
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Hans Joachim Werner SPD Vertr.: Sylvia Stierstorfer CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Andreas Kugler SPD Vertr.: Gregor Hoffmann CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Thomas Domres DIE LINKE. Vertr.: Henryk Wichmann CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Elisabeth Motschmann CDU Vertr.: Dr. Zahra Mohammadzadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hamburg	Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Silke Vogt-Deppe SPD Schriftf.: Martina Kaesbach FDP

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1 – 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Barbara Cárdenas DIE LINKE. Vertr.: Wilhelm Reuscher FDP
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510	Vors.: Barbara Borchardt DIE LINKE. Vertr.: Angelika Peters SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Bernd Schubert
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß CDU Vertr.: Ulrich Watermann SPD
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein- Westfalen Petitionsausschuss Postfach 101143 40002 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Rita Klöpper CDU Vertr.: Inge Howe SPD
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.: Peter Wilhelm Dröscher SPD Vertr.: Thomas Günther CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Dieter Burgard
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Heike Kugler DIE LINKE. Vertr.: Edmund Kütten CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Tino Günther FDP Vertr.: Lothar Bienst CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Hans-Joachim Mewes DIE LINKE. Vertr.: Herbert Hartung CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Katja Rathje-Hoffmann CDU Vertr.: Jens-Uwe Dankert FDP
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Birgit Wille-Handels
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076	Vors.: Fritz Schröter CDU Vertr.: Sabine Berninger DIE LINKE.
	b) Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Silvia Liebaug

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)

(Stand: Mai 2011)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Erminia Mazzoni

Rue Wiertz
B – 1047 Brüssel

Weitere Informationen: http://www.europarl.europa.eu/

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte

P. Nikiforos Diamandouros

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
F – 67001 Strasbourg Cedex

Weitere Informationen: http://www.ombudsman.europa.eu

Belgien

Guido Schuermans
Catherine De Bruecker
(Federal Ombudsman)

Rue Ducale 43
B – 1000 Brüssel

Dänemark

Prof. Dr. jur. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsman)

Gammeltorv 22
DK – 1457 Kopenhagen

Estland

Indrek Teder
(Chancellor of Justice)

Kohtu Street 8
EE 15193 Tallinn

Finnland

Dr. jur. Assessor Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
FI – 00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoye
(Médiateur de la République Francaise)

7, rue Saint Florentin
F – 75008 Paris

Großbritannien

Ann Abraham
(UK Parliamentary Ombudsman and Health Service Ombudsman for England)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

England

Anne Seex
Jane Martin
(Local Government Ombudsmen)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Peter Tyndall
(Public Services Ombudsman)

1 Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

noch Anlage 6

Schottland

Jim Martin (Scottish Public Services Ombudsman)	4 Melville Street Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley (Northern Ireland Ombudsman)	Freepost BEL 1478 Belfast BT1 6BR

Irland

Emily O´Reilly (National Ombudsman)	18 Lower Leeson Street IRL – Dublin 2

Italien

Vorsitzender der ital. Ombudsvereinigung Antonio Caputo Ufficio del Difensore Civico della Regione Piemonte	Via Dellala, 8 1° piano IT - 10121 Torino

Lettland

Juris Jansons Ombudsmann der Republik Lettland	Baznīcas Street 25 Riga LV – 1010 Latvia

Litauen

Romas Valentukevicius Head of the Seimas Ombudsmen Office of the Republic of Lithuania	Gedimino pr. 56 LT – 01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss Präsident: Camille Gira	Commission des Pétitions Chambre des Députés 19, rue du Marché-aux-Herbes L – 1728 Luxemburg
Marc Fischbach Bürgerbeauftragter von Luxemburg	36, rue du Marché-aux-Herbes L – 1728 Luxemburg

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino (Ombudsman)	11, St Paul Street MT – Valletta VLT 07 Malta

Niederlande

Alex Brenninkmeijer (Nationale Ombudsman)	Bezuidenhoutseweg 151 NL-2594 AG Den Haag

noch Anlage 6

Österreich

Dr. Peter Kostelka Dr. Gertrude Brinek Mag. Terezija Stoisits	Volksanwaltschaft Singerstraße 17 A – 1015 Wien
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen Vorsitzende (Obfrau): Ursula Haubner	Österreichisches Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 A – 1017 Wien

Polen

Prof. Dr. Irena Lipowicz (Human Rights Defender)	Aleja Solidarności 77 PL – 00-090 Warschau

Portugal

Alfredo José de Sousa (Provedor de Justica)	Rua Pau de Bandeira, 9 P – 1249-088 Lissabon

Schweden

Cecilia Nordenfelt (Chief Parliamentary Ombudsman)	Riksdagens Ombudsmän – JO Box 16327 S – 10326 Stockholm
Lars Lindström (Parliamentary Ombudsman)	dto.
Lilian Wiklund (Parliamentary Ombudsman)	dto.
Hans-Gunnar Axberger (Parliamentary Ombudsman)	dto.

Schweiz

Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung Mario Flückiger Ombudsmann der Stadt Bern	Junkerngasse 56 Postfach 537 CH – 3000 Bern 8

Slowakische Republik

Pavel Kandráè Ombudsmann	Kanceléria verejného ochrancu práv Nevädzová 5 P.O.BOX 1 SK – 82004 Bratislava 24

Slowenien

Dr. Zdenka Čebašek-Travnik Ombudsmann für Menschenrechte (Chef Ombudsmann)	Dunajska Cesta 56 SI – 1109 Ljubljana

Spanien

Maria Luisa Cava de Llano y Carrió National Ombudsman	Zurbano 42 E – 28010 Madrid

noch Anlage 6

Tschechische Republik

Paul Varvařovská Ombudsmann der Tschechischen Republik	Kancelář veřejného ochránce práv Údolni 39 CZ – 60200 Brno

Ungarn

Prof. Dr. Ernö Kállai (Parliamentary Commissionar for the National and Ethnic Minorities Rights)	Nádor u. 22. H – 1051 Budapest
Dr. Máté Szabó (Parliamentary Commissionar for Civil Rights)	dto.
Dr. András Jóri (Parliamentary Commissionar for Data Protection and Freedom of Information)	dto.
Alexander Philippines (Parliamentary Commissionar for Future Generations)	PO Box 40 H – 1387 Budapest

Zypern

Elise Savvidi (Commissioner for Administration)	Era House 2, Diagorou Street CY – 1097 Nicosia
Nail Atalay (1. Ombudsman)	143, Bedrettin Demirel Caddesi Kat 3-4 Lefkosa Turkish Republic of Northern Cyprus
Feridun Önsav (2. Ombudsman)	dto.

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut
Salurnerstr. 4
A – 6020 Innsbruck
Präsidentin: Dr. Burgi Volgger
Internet: www.eoi.at

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)
General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
A – 1015 Wien
P.O. Box 20
Internet: www.ioi@volksanw.gv.at

Anlage 8

Rechtsgrundlagen

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

(vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

(In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/ BGBl. I S. 1237ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 25. November 2009

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

(4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öf-

noch Anlage 8

fentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

– von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
– eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
– die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nummer 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

– deren Inhalt verworren ist;
– die unleserlich sind;
– bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
– bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
– mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
– die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

noch Anlage 8

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.[1]

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nummer 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nummer 8.5).

[1] siehe Anlage Seite 110

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nummer 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nummer 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nummer 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

– eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;

– einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;

– bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.

– Akten anzufordern;

– den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;

– eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nummer 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

– weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

noch Anlage 8

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen

  oder

- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens drei Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nummer 8.4 Absatz 4).

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen,

noch Anlage 8

insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nummer 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht (Nummer 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

– die Verzeichnisse nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10;

– das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nummer 9.1.2) ergangen sind;

– das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nummer 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

noch Anlage 8

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nummer 9.1.3 Absätze 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nummer 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nummer 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum soll allen Teilnehmern – Bürgerinnen und Bürgern sowie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages – eine Möglichkeit bieten, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

1. Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.

2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.

2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.

3. Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
   a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
   b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
   c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
   d) gegen die Menschenwürde verstößt;
   e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
   f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
   g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
   h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
   i) Links auf andere Web-Seiten enthält;
   j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

4. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
   a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
   b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
   c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
   d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
   e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
   f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.

5. Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab

noch Anlage 8

angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

6. Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.

7. Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name und das Bundesland bzw. Land, in dem diese Person wohnt, sowie das Datum des Beitrages.

8. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.

9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.

9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.

9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfange notwendig werden.

10. Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

11. Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.

12. Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird/ 10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.

2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.

4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.

5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.

6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.

8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:

   a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.

   b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.

9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.

10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

11. Das beschriebene umfängliche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsanfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333